







3, 62

Gründliche  
Geschichtserzählung  
Von denen Rechten der  
Erzbischöfe.

Alter und Neuerer Zeiten.  
Zur Erläuterung ihre Gröttigkeiten  
mit dem römischen Hofe.

424

P. 420.



Mr 2065

Klagenfurt.

1787 bey Carl Wollff



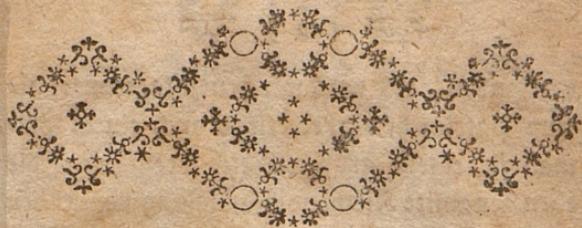
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.



Handwritten numbers or characters, possibly '27' or '28', written vertically on the right side of the page.

A  
nen  
fen,  
Für  
Das  
in C  
in I  
Sta  
tern  
wir  
ist,  
le i  
Zeit  
Cal  
ter





## Was ist ein Erzbischoff.

---

**A**rchiepiscopus will dem Namen nach einen grossen, vorzüglich angesehenen Bischoffen, oder gleichsam einen Oberbischoffen und Fürsten unter anderen Bischoffen anzeigen. Das griechische Archi, verlор sich im deutschen in Erz, und bezeichnet alle die Aemter, die in Deutschland einen besondern Rang und Stand an sich haben, wie bey den Erzämtern des deutschen Reichs zu sehen ist. Ehe wir bestimmen was heutzutage ein Erzbischoff ist, wollen wir vorher sehen, was diese Stelle in der alten Kirche auf sich hat. Um die Zeit wo die grosse Kirchenversammlung zu Calcedon gehalten wurde, A. 451. ward unter dem Namen Erzbischoff, nichts geringes

¶

wege

verstanden, als was wir heutzutage unter et-  
 nem Patriarchen oder etwan auch einem Pri-  
 mas in einem grossen Reich verstehen: die  
 eben genannte Kirchenversammlung nennt den  
 Bischoff von Rom, so wie jenem zu Cons-  
 tantinopel einen Erzbischoffen: *actione 18.*  
 in gleichem Ton spricht auch die allgemeine  
 Kircherversammlung von Ephesus, *A. 431.*  
 siehe de Marca, *Dissert. de Primatibus. S.*  
*25.* Der Diacon von Carthago Liberatus  
 ein Schriftsteller des 6ten Jahrhunderts gibe  
 den Bischoffen von Rom und Constantinopel  
 eine gleiche Benennung: *Archiepiscopus* sie-  
 he den Dupin de *antiqua Eccles. discipl. Dis-*  
*sert. ima. S. 3.* Am deutlichsten bestimmt der  
 Kaiser Justinian in seiner Novella 11, die Ho-  
 heit eines Erzbischoffes, da er den Bischoff  
 seiner Vaterstadt Iustiniana prima in Pando-  
 nien zu der Würde eines Erzbischoffes erhebt:  
 er räumt diesem neuen Erzbischoffe einen  
 Sprengel ein, der ein schönes Patriarchat  
 ausmachen kann; und bedient sich der ent-  
 scheidenden Worten, daß er diesen Bi-  
 schoffen nicht nur zu einem Metropolitan,  
 sondern auch sogar zu einem Erzbischoffen  
 machen wolle. Dieser neue Erzbischoff soll  
 alle die ihm zu zutheilende Provinzen un-  
 ter

ter seiner Gerichtsbarkeit haben, als das ganze Dacien, sowohl jenen Theil, der am Ufer der Donau lag, (ripensis) als den andern der sich tiefer hinein in das Land zog, (Mediterranea) Obermödien, welches ein grosses Stück von dem heutigen Bulgarien in sich faßte, imgleichen Dardanien, einen Theil von Macedonien, und Panonien, also daß alle diese Länder zusammen ein ganzes Königreich vorstellen konnten: siehe Johann David Köhler, Anleitung zu der alten und mittleren Geographie 2ter Th. 2tes Cap. und das Kärtchen, nach der Meinung des Herrn Bingham, Orig. eccles. L. 2. c. 17. §. 3. kommen die alten Erzbischöffen auch unter den Namen der Exarchen vor, welche mit den Primaten eine grosse Aehnlichkeit haben. Man muß sich bey Durchlesung der alten Kirchenschriftsteller in dem Wort, Dioecesis, nicht irr machen lassen, welches bey uns einen bischöflichen Sprengel bedeutet, bey den alten aber, besonders wenn ein grosses Land beygesetzt ist, eine Strecke begriff, die ein ganzes Patriarchat einnahm, z. B. Dioecesis orientis oder Asiatice. Siehe den Bingham a. a. O. §. 2. Uebrigens ist der Erzbischöfliche Name sehr

alt: die allgemeine erste Synode von Nicaea A. 325. so wie sie in der arabischen Sammlung vorkommt, bedient sich desselben, und, wie es scheint, hat der Bischoff von Alexandria sich vor anderen zuerst diese Benennung beygelegt, allem Vermuthen nach, um seinen Vorzug über die andere gemeine Bischöffe an den Tag zu legen. Auch der heilige Epiphanius und der heilige Athanasius, gaben dem Bischoff von Alexandria den Ehrennamen eines Erzbischoffs: siehe den Herrn von Platig orig. juris pontif. Lib. I. Tit. 18. und Dupin. Dissert. imade antiq. Eccles. discipl. §. 3. Mabillon; de Re diplom. Lib. 2. c. 2. glaubt zwar, daß man vor dem 9. Jahrhundert nicht bald den Namen Archiepiscopus antreffe. Siehe Hontheim Hist. trev. dipl. Tom. I. pag. 82. allein diese Anmerkung mag vielleicht auf Europa eintreffen; in den Morgenländern war er mehr gebräuchlich. Es scheint daß man diesen glänzenden Titel in Anfang einem oder dem andern Bischoffen, Gelegenheitsweise beygelegt habe, weil er sich vorzügliche Verdienste gesammelt hatte: als aber dieser Name allbereits zu gemein ward, setzten sich die africanische Bischöffe in einer Synode vom Jahr

397. Cap. 26, dawider, und verordneten,  
 daß keiner hinführo der Fürst unter den Prie-  
 stern, oder der höchste Priester, oder etwas  
 dergleichen genennt werden, sondern nur  
 Bischoff des ersten Bisthums heissen soll.  
 Sie nennten denjenigen Primas, der in an-  
 dern Kirchen Erzbischoff oder Metropolit  
 gewesen war: und auffer dem Bischoff  
 von Carthago, war in Africa kein stän-  
 dige Erzbischoff; sondern wer der älteste  
 Bischoff der Weihe nach gewesen ist, der  
 war auch Erzbischoff oder nach ihrer Spra-  
 che, Primas oder primæ sedis Episcopus  
 Pilati a. a. D. aus des Petrus de Marca  
 Dissert. de Primatibus §. 3. Zallwein  
 Princip. jur. eccles. Tom. 3. Quæst. 1. c.  
 2. §. 5. erinnert mit Recht, daß manche  
 deutsche Erzbischöffe auch Primaten genennt  
 worden seyen. Jedoch konnte dieses Verbot  
 den Gang der allgemeinen Sitte nicht hem-  
 men, nach welcher die Bischöffe, die ein vor-  
 zügliches Bisthum besaßen, sich auch den  
 Namen eines Erzbischoffen nicht nehmen lies-  
 sen: aus einer Stelle des Isidorus von Se-  
 villa (Hispalensis) der in das 7te Jahrhun-  
 dert lebte, erhellet, daß zu dieser Zeit die  
 Erzbischöffe nicht nur diese ihre Titulatur fest-  
 setzten

gesetzt, sondern auch noch den Vorzug über die Metropolitanen hergebracht hatten: die Stelle ist in das gratianische Decret, Dist. 21. can. 1. übertragen worden, wo es heißt, daß die Erzbischöffe sowohl den Metropolitanen als den übrigen Bischöffen vorsitzen. Es war in dem 5ten, und 6ten Jahrhundert sehr geläufig, daß die Metropolitanen oder unsere heutige Erzbischöffe Primaten genennt wurden, weil man diesen Ehrennamen eben so wenig streng als jenen eines Patriarchen genommen hatte: de Marca hat in der angeführten Dissertation S. 5. eine Menge von Beyspielen. In den Capitularen aber, welche von Carl M. und Ludwig dem Frommen errichtet worden sind, gieng man schon genauer zu Werk, und seze im 7ten Buch, 439. Cap. fest, daß niemand sich als Primas betragen soll, als jener, dessen Bisthum die Väter in einer Synode durch apostolische Macht zum Primatsitz erkläret hätten: die übrige aber, die auf Metropolitan Bisthümer fassen, sollen nur Metropolitanen genennt werden. s. *Traité de la jurisdiction ecclésiastique contentieuse* Tom. I. Chap. 6. §. 2. nr. 3 Diese schwankende Begriffe von dem Wesen eines Erzbischoffes erhielten sich bis  
in

in das 9te Jahrhundert ; also , daß selbst der  
 scharfsichtige Erzbischoff von Rheims , Hinc-  
 mar , nicht aus der Sache kommen konnte :  
 die falsche Decretalen , die unter den Namen  
 des Isidors von Sevilla im 9ten Jahrhun-  
 dert ihr unverdientes Glück machten , haben  
 auch hier Verwirrung verursacht : der ver-  
 kappte Isidor gibt dem Pabst Anacletus die  
 Worte in den Mund , „ in den grossen Städ-  
 ten sollen auf Befehl der göttlichen und  
 menschlichen Gesezen Patriarchen und Pri-  
 maten niedergesezt werden , welche beyde  
 Benennungen eine und dieselbtige Sache be-  
 zeichnen , obschon die Namen verschieden sind.“  
 Nun hat zwar die grosse Synode von Cal-  
 cedon can. 9. und 17. verordnet , daß die  
 Metropolitanen vor dem Primaten der Diö-  
 ces köunten belangt werden ; allein unter  
 den Primaten der Diöces verstand die Sy-  
 node diejenige Bischöffe , welche ganz grossen  
 Strecken Landes , wie die Patriarchen , vor-  
 gesezt waren.

Im Orient waren 5. solcher Diöcesen ,  
 nemlich die Egyptische , die Asiatische , die  
 Pontische , die Thracische , und die Morgen-  
 ländische ( orientalis ) die Bischöffe , die über  
 diese Diöcesen zu gebieten hatten , waren

die Erarchi. In dem Abendländischen Theile des römischen Reichs waren auch 7 bis 8 dergleichen grosse Diocesen; als, die Gegend um Rom, die Italiensche, Spanische Gallische, Brittanische, die Illyrische, und Africanische: allein man hatte keine Oberbischöffe angelegt, welche den Erzbischöffen oder Metropolitanen zu befehlen hatten: als nun der falsche Isidor, aus Mißverstand des Chalcedonischen Canons, in die ganze grosse Städte solche Primaten wollte gesetzt haben, die auch den Metropolitanen über den Kopf gewachsen wären, so wuste sich der ehrliche Hincmar auf keine andere Art Lust zu machen, als daß er dreyerley Gattungen von Primaten annahm; die erste waren die Erzbischöffe oder Metropolitanen; die zweyte diejenigen Primaten, die auch den Metropolitanen zu gebieten hatten: und die dritte jene Primaten die mit den Patriarchen eine Person machten. Hier kamen also die Erzbischöffe, auch in den abendländischen Provinzen unter einen Primas zustehen, der von dem römischen Patriarchen unterschieden war: s. den de Marca a. a. D. S. 24. Man hat aber in der Folgezeit keine Beispiele, daß die Primaten in Europa ein grosses Glück

gemacht hatten : wenn man den einzigen Erz-  
bischoff von Lyon ausnimmt, an den die  
Appellationen von den Erzbischöffen v. Tours  
Sens und Paris gehen. Fleury instit. jur.  
eccles. Part. 1. c. 14. f. den Art. Primas.

So wie die Erzbischöffe oft mit den Pri-  
maten vermengt wurden, so kamen sie nach  
und nach in ihrem Amt und Stande mit den  
Metropolitnen übereins, also, daß es bey un-  
sern Zeiten gleichvielbedeutende Worte sind :  
Erzbischof und Metropolitan. s. das Cap.  
7. X. de Praeb. des Pabstes Alexander III.  
im Jahr 1180.

Es ist allen denen, die die weltliche Ge-  
schichte mit der geistlichen verbinden, augen-  
fällig, daß die alte Metropole in der Kirche  
anderst nichts waren, als die Metropole im  
römischen Staat, das ist die Haupt- oder  
Mutterstädte jeder Provinz. Die Notitia ut-  
riusque orbis, das Laterculum Imperii  
und mehrere alte Urkunden, in welchen die  
Hauptstädte der römischen Reichseintheilung  
enthalten sind, zeigen deutlich, daß eben die  
Städte Metropolitan- oder wie wir bey un-  
sern Zeiten sprechen, erzbischöfliche Städte  
gewesen sind, die nach der Staatsintheilung  
die Hauptstädte der Provinzen waren. So-

wohl die Apostel, als ihre Schüler und Nachfolger giengen bey ihren Bekehrungsgeschäften immer vorderst auf die grosse Städte los, und setzten sich darinn, so gut sie konnten, fest: von da aus verfügten sie sich in die umliegende Gegenden, und suchten in den geringern Städten Bisthümer anzulegen, welche weiter hernach auf dem platten Lande bey den Neubekehrten Priester, das ist, Pfarrer und Seelsorger niedersezten, mithin waren die grossen Hauptstädte der Provinzen auch zugleich die grossen Mutterkirchen, aus welchen gemeinlich die Verkündigung des christlichen Glaubens in die übrige Gegenden verbreitet wurde. Die grössten Hauptstädte, in welchen die Beamte des römischen Reichs von ersten Rang angestellt waren, wurden die Sitze der ersten Bischöffe die hernach als Patriarchen und Primaten in der Kirche aufgestellt wurden, die Provinzialhauptstädte blieben den Metropolitken eigen. Hieraus läßt sich leicht begreifen, warum der Apostel Petrus in seinem ersten Brief am 1. Cap. den Christen von Pontus, Bithynien, Galatien, Asien, Cappadocien zugeschrieben hat: denn alle diese Provinzen hatten Hauptstädte und Metropole, die in

den

den Kirchengeschichten als geistliche Metro-  
 politanstädte bekannt sind. Die römische  
 Haupteintheilung des gesammten Reichs, die  
 unter den Kaisern Augustus, Hadrianus und  
 Constantinus zu Stande gekommen war, und  
 die Unterabtheilung der grossen Diocesen  
 (denn auch Diocesis ist ein Wort, welches  
 ursprünglich von den römischen Provinzen  
 gebraucht, hernach auf die Kirchensprengel  
 angewendet worden ist) waren immer der  
 richtige Leitfaden, nach welchem die erzbischöf-  
 liche Kirchen eingetheilt wurden: so wie das  
 ganze Morgenland in 2 grosse Diocesen un-  
 ter den römischen Kaisern getheilt wurde,  
 deren die morgenländische die Stadt Antio-  
 chia als die erste und vornehmste Hauptstadt,  
 unter dieser aber anfänglich 10 Provinzen  
 enthielt, also war auch die kirchliche Einrich-  
 tung in eben diesen orientalischen Gegenden  
 getroffen; und so, wie hernach die römische  
 Provinzen getrennt und in mehrere zerglie-  
 dert wurden, so folgte auch eben derglei-  
 chen Trennung und Zergliederung in den Kir-  
 chen auf den Fuße nach. Man hat in den  
 morgenländischen Kirchsprengeln die hellsten  
 Beispiele, wenn in den spätern Zeiten der  
 römischen Monarchie ein Oberbeamter aus

einer Hauptstadt vertrieben, und gezwungen wurde, sich in eine andere Stadt zu flüchten, so wurde dieser neue Sitz entweder einweilen oder auf immer die Hauptstadt und Metropolis. Der Bischof derselben nahm sogleich diesen Vorzug mit, und betrug sich als Metropolit. Das sicherste Beyspiel hiervon sieht in der Novella 11, wo Justinian sagt, daß der Oberbeamte (Præfectus Prætorio) bey dem Ueberfall des Attila sich von der Hauptstadt nach Thessalonica gezogen, der Bischof daselbst aber, unter dem Schutz dieses Beamten, nicht aus eigener ihm zukommenden Hoheit, die Rechte eines Metropolit an angenommen habe. So eng war damals das Ansehen der Stadt, in welcher der Præfectus Prætorio sich niederließ, mit dem Ansehen des Bischofs verbunden, der in eben dieser Stadt wohnte. Aus diesem Grunde mußte immer der Streit entschieden werden, wenn 2 Bischöffe, jeder Metropolit seyn wollte. Man soll, sprach die Synode zu Turin (Taurinensis) im Jahr 401 denjenigen als Metropolit erkennen, der beweisen kann, daß seine Stadt, nach der bürgerlichen Staatseinrichtung, die Hauptstadt der Provinz sey. Arles oder Vienne?

Wenn

Wenn man diese Wahrheit noch deutlicher sehen will, darf man nur das bekannte Reisebuch (Itinerarium Antonini) einsehen: da trifft man in 16 Provinzen, in welche Gallien eingetheilt war, eben so viele Hauptstädte an, die hernach auch alle zu geistlichen Metropolen gemacht wurden. Die Sache war ganz natürlich: in diesen römischen Hauptstädten war das oberste Gericht, von welchem man sich nicht weiter an ein höheres Gericht berufen konnte, folglich mußten alle aus der Provinz, welche eine Klage hatten, nach der Hauptstadt ziehen, mit dieser Gelegenheit kamen auch die Bischöffe, die unter dem Metropolitan stunden, aus vielen Anlässen dahin, und konnten sich wegen ihren Kirchenangelegenheiten mit ihrem Haupt besprechen.

So weit sich die römische Monarchie erstreckt, in diesen Ländern sind die kirchliche Metropolitankstädte leicht zu finden: wo aber der Römer Macht nicht hingedrungen ist, oder wo sie sich nicht so festsetzen konnte, daß sie die Länder in Provinzen eingetheilt hätten, ob sie gleich verschiedene Streifereyen tiefer in die Länder machten, da ließen sich auch die Metropolen der Kirche eher nicht

ent-

entdecken, als zu den Zeiten, in welchen ein Land den christlichen Glauben angenommen hatte. Deutschland bekam viel später seine Erzbischöffe und Metropolitane, weil es erst nach dem Umsturz des römischen Staates das Christenthum angenommen hat. Es versteht sich von selbst, daß nicht eine jede römische Metropolstadt sogleich eine geistliche werden konnte; weil das Bekehrungswerk zur christlichen Religion in einigen Gegenden langsamer gieng, und manche Gegenden länger ohne hinlängliche Zahl der neuen Christen geblieben ist: aus dieser Rücksicht ließ sich der Grund erklären, warum die römische Metropolstadt Cölln am Rhein, wie viele behaupten, erst im 8. Jahrhundert eine Kirchenmetropolis geworden ist. s. Hontheim Hist. trev. dipl. Tom. I. Dissert. praev. §. 16. und ad saeculum VI. §. 26. Ueberhaupt nimmt dieser Gelehrte, wie Dupin, an, daß in Gallien die Metropole allererst nach den Zeiten des Kaisers Constantin zu suchen seyn. s. denselbigen von Hontheim prodrom. Hist. trev. p. 136. wo die Ursachen angegeben sind, warum Mainz und Cölln viele Jahre hindurch ihr Metropolitanrecht nicht ausüben konnten. Wenn man genauere Nachrichten von dem al-

ten

ren Forch (Laureacum) hätte, welches an der Danau oberhalb Wien nicht weit von Passau gelegen war, so könnte allenfalls hier eine Ausnahme statt finden: allein, so richtig es auch ist, daß diese alte Stadt eine namhafte und in dem Reisebuch des Antoninus vorzüglich angezeigte Stadt gewesen sey, so ist doch aus allen Urkunden noch nicht entschieden, daß sie eine römische Metropolis war; mithin muß man den Ursprung dieser Würde im geistlichen Fache nicht in der römischen Anlage, sondern in der kirchlichen suchen, und zwar sehr früh, wenn anderst der Brief des Pabsts Symachus ohngefähr von dem Jahr 504 die Kritik aushalten könnte, in dem darinn schon der Erzbischoff von Forch angegeben wird, als habe er ganz andächtig bey dem Pabst um das Pallium angehalten. s. Hansitz Germania sacra. Tom. I. die Vorrede. Es bleibt also eine richtige Regel, daß, wo bey den Römern eine Stadt die Metropolistadt war, da war auch der geistliche Sitz des Erzbischoffen oder Metropolitانبischoffes. Aus diesem Grund erhellet schon die Unwahrheit jener Angabe, welche verschiedene neuere und ältere Chronickschreiber geträumt haben, daß in Worms

Worms ein Erzbischöflicher oder Metropolitansitz gewesen sey: daß aber auch solcher, nach der zerstörten römischen Einrichtung unter den deutschen Königen nicht dahin gekommen sey, erweist Pagius in Critica ad Annum 755. Nr. 13. f. Acta Acad. palatinæ. Tom. 3. Hist. p. 4. Nichtsdestoweniger bleibt es wahr, daß, nach der grossen Völkerverwanderung, und nachdem die nordische grosse Stämme sich in die römische Provinzen getheilt hatten, mancher alte Metropolitansitz eingegangen, und dafür ein anderer aufgekomen sey. Schon Innocentius I. fand daher sich verbunden, in seinem ersten Decret, Cap. 46 zu verordnen, daß mit dem Wechsel der weltlichen Metropolitansitze nicht immer auch die Abänderung der kirchlichen Metropolen verknüpft seyn sollte: s. den Petrus de Marca, de Marca hispanica. cap. 15. n. 1. Als aber die nordische Könige, die sich in Westen und Süden niederliessen, die fehnere Kirchenpolitik so genau nicht nahmen, so zogen die von ihnen errichtete Hauptstädte ihrer Staaten gemeiniglich auch die Eigenschaft der geistlichen Metropolen nach sich. de Marca a. a. O. Es sey denn, daß der Erzbischof oder Metropolit sich mit Ernst und

Gez

Geschicklichkeit entgegensetze, wie der Erzbischof von Trier gethan hat, als der Bischof von Metz, dessen Stadt die Hauptstadt des Königreichs Aufrassen geworden war auch zugleich der geistliche Metropolitan seyn wollte, s. Brower Histor. trevir. ad Annum 876. In Deutschland schwangen sich die Erzbischöffe sehr bald zu einer besondern Grösse die Kaiser und die Päbste zeichneten sie mit Vorzügen aus, die man in anderen Staaten nicht antrifft. Die drey Erzbischöffe zu Mainz, Trier und Cöln hatten großen Antheil an den Reichsgeschäften, und nach dem Urtheil des Herrn von Malincrot de Archicancellariis Imperii p. 29. hat die Würde eines Erzbischoffes jene eines Erzkanzlers nach sich gezogen. Jene Erzbischöffe, die weiter von Westfranken entfernt und tiefer im grossen Deutschland lagen, konnten sich zwar so weit nicht hinauf arbeiten: sie würden aber doch von Seiten des römischen Stuhles mit der Würde eines Primaten, wie jener zu Magdeburg.

Es fiel auch der Kirche nicht ein, eigenmächtig eine Metropolitanstadt oder ein Erzbisthum zu errichten; sondern wenn entwe-

B

der

der der Ruhe der Kirche , oder der Ehrgeiz  
 der Bischöffen eine neue Metropole anlegen  
 wollte , hängten sich die Vorsteher der Kir-  
 chen immer an die Kaiser , und baten , daß  
 diejenige Stadt , in der sie ihren Sitz hatten ,  
 zu einer Metropolsstadt im Staate erhoben  
 werden möchte , damit die geistliche Metropo-  
 lis zugleich den nemlichen Schwung bekäme.  
 Die Kaiser fanden oft selbst für gut , die all-  
 zuweitschichtige Provinzen in kleinere abzuthei-  
 len ; zum Theil aus der Ursache , damit die  
 Unterthanen , welche bey dem Vorsteher der  
 Provinz ( Praefectus Praetorio ) oder dessen  
 Stellverweser ihre Klagen und Angelegenhei-  
 ten vorzubringen hatten , keinen allzuweiten  
 Weg zu machen hätten : so wurden Cäsarea ,  
 Schytopolis und Jerusalem Metropolitan-  
 städte in Palästina , und folglich auch erzbis-  
 chöfliche Städte nach der Kircheneinrichtung .  
 s. Dupina. a. D. S. 8. wo das ganze rö-  
 mische Reich in 4 grosse Diocesen eingetheilt  
 vorkommt , als die orientalische , Ilirische ,  
 die italische und gallische : jede dieser grossen  
 Theilen hatte wieder ihre Provinzen unter sich  
 deren jede von einem besondern Stellverwal-  
 ter

ter des Praefectus Praetorio regiret wurde. Man darf die Namen dieser Provinzen nur ansehen, so wird man gleich die Metropole oder Erzbisthümer gewahr werden, die um diese Zeiten in den Kirchenurkunden, und in den Kirchenversammlungen in die Augen fallen: zugleich aber begegnet einem aufmerksamen Leser aus diesen Zeiten die traurige Geschichte eines Bischoffes von Verytus, den die unmännliche Begierde juckte, Titularmetropolitane oder Erzbischof zu werden: er suchte sich diese Ehre bey dem Hofe des Kaisers Marcianus zu erschleichen: als dieser aber die Sache dem grossen Kirchenrath zu Chalcedon zum Untersuchen übergab, schlichteten die wackern Bischöffe den Handel also, daß der Bischof von Verytus bleiben mußte, was er war: Concil. Chalcedon. act. 4. s. des von Espen Scholia in Canones Chalcedon. c. 3. c. 12. und c. 2 §. 14. ebendasselbst. Aus den Worten des Conciliums muß man aber schließen, daß die Bischöffe die glänzend schwülstige Titelsucht ihrer Mitbrüder nicht ganz ersticken konnten: da einmal die Kaiser manche Städte, vermuthlich aus Antrieb der Bischöffen zu

Metropolstädten erhoben; diese Bischöffe aber die Worte der alten Canonen aufgefangen und behauptet hatten, daß der Bischof einer Metropole auch Metropolitan heißen soll; so mußten es die übrigen Bischöffe aus Achtung für die kaiserliche Verfügungen geschehen lassen, daß die titulirte Erzbischöffe gleich wohl nach dem wahren Metropoliten den ersten Sitz in den öffentlichen Versammlungen wegkaperten ob sie gleich, der Weihe nach, nicht die älteste Bischöffe in der Provinz waren. s. Espen am angezogenen §. 14, wo aus dem Canon 12 des belobten Conciliums er weißlich gemacht wird, daß zwar durch die neue Erhebung einer Stadt zu einer Metropolis und eines Bischoffes zu einem Metropoliten der alten Mutterstadt und dem alten Erzbischof kein Eintrag geschehen, daß aber nichts desto weniger der neu gemachte Metropolitan doch nicht ganz umsonst die vorrechtliche Gnade des Kaisers erbethen haben soll: diese strenge Beybehaltung der alten Einrichtung hatte man der grossen Synode zu Nicäa zu verdanken: wo Can. 6. nicht nur in Betreff der grossen Kirchen, jener zu Rom im abendländischen, jener zu Antiochia im morgenländischen, und jener zu Alexandria im

mit

mittägigen Theil des römischen Kaiserthums ihre hergebrachte Vorzüge ungefränkt erhalten würden; sondern auch verfügt worden ist, daß zwar Jerusalem einiges Vorrecht vor anderen bischöflichen Städten beybehalten, aber doch auch der Metropolitanstadt Cäsarea die Ehre einer Metropolis keineswegs beeinträchtigt werden soll. Die Synode spricht von den Metropolitnen nicht, als wenn sie solche erst eingesetzt hätte; sondern als von einer Sache, die schon lang vorher im Gange war. Wie es in den folgenden Zeiten mit Einziehung und Vervielfältigung der geistlichen Metropolen zugegangen sey, s. Falwein Princip. iuris eccles. Tom. 3. Q. 1. c. 2. §. 5.

Von rechtswegen muß jeder Erzbischof einige Bischöffe unter sich haben, welche Suffraganen genennt werden, nach dem Can. scitate. Cauf. 6. Q. 3. c. 11. de Elect. und c. 1. de Foro comp. in 6; in den neuern Zeiten aber, da man nicht so genau auf die Sache sah, als auf die Namen, ward die Aenderung getroffen, daß man Erzbischöffe zählt, die gar keine Suffraganten haben, z. B. die Erzbischöffe zu Lanciano und Rossano im Neapolitanischen: der Erzbischof zu  
B 3
Wien

Wien hat einen einzigen, weil das Erzbisthum zu spät errichtet, und jedes Bisthum schon längst einem andern Metropolitan untergeben war. Es würden seltsame Fragen sich aufstellen, wenn in dergleichen Erzbisthümern eine Provinzialsynode gehalten werden sollte? Uebrigens war es lang vorher in der griechischen Kirche eingeführt, daß eine Menge Bischöffe den glänzenden schwülstigen Titel eines Erzbischoffen, ohne das Amt desselben, annahmen, die weder einen Suffragan unter sich, noch einen Metropolitan über sich hatten. Ibomasin P. 1. L. 1. c. 25. n. 5. Man nahm aber den Namen Erzbischof nicht immer so streng: Bonifacius war Erzbischof, ohne eine Diöces, noch weniger ein Erzbisthum mit Suffraganten zu haben. Eben so war auch Brodegangus Erzbischof. Harzheim Conc. Germ. Tom. 1. p. 96.

Eine wichtige Frage wirft sich hier auf: ob die Entstehung der Metropolen von dem Stifter der Kirche selbst, oder von seinen Aposteln, oder von der freyen Willkühre der Kirche herrühre? Daß Christus selbst diese Einrichtung nicht angeleget habe, läßt sich schon  
da=

daher schliessen, weil er selbst bey Gründung seiner Kirche auffer dem Judenland nicht geprediget hatte, und, weil Jerusalem, wo er so oft gewesen, und endlich gestorben ist, die erste Metropolis in aller Welt seyn mußte. Die zwote Frage ist schon schwerer zu beantworten, weil die Meinung viel Wahrscheinlichkeit vor sich hat, daß die Apostel schon über den Metropolitanen einige Anstalten getroffen haben: de Marea und andere hegen daher den Gedanken, daß die Metropolitane ihren Ursprung den Aposteln zu verdanken hätten: diese Meinung wird noch neuerlich von den scharffsehenden Anton Pereira in dem Werk vertheidigt, welches er von der Macht der Metropolitanen über ihre Bischöfe herausgegeben hat: seine Gründe sind diese: der Apostel Paulus schreibt an den Titus, 1. Cap. 5. V. Daß er ihn um deswillen in Creta (von dieser Insel war Gortina die Hauptstadt oder Metropolis) zurückgelassen habe, daß er in den Städten Bischöfe ansetzen soll: dem Worte Presbyter bringt Pereira die Bedeutung eines Bischofen aus dem Ansehen aller alten Väter und Kirchenschriftstellern zuwege; imgleichen zieht er das Cap. 1. V. 11. in den heimlichen Offenbarungen Joannis an, wo dieser Apostel

fiel zuerst Ephesus, hernach die andern sechs Städte nennt, welche von der Metropolstadt Ephesus, Suffragantstädte waren: die Synode von Ephesus bezeugt Art. 7. daß von der Apostelzeiten an ein Metropolit auf der Insel Cypern gewesen sey, Petrus de Marca, Lib. 6. c. 1. de concordia sacerdotii & Imp. Char don Historie des Sacramens Tom. 5. c. 5. Joan. Morinus Exercitatio Ecclesi. 18. Lib. 1. Anton Bagius Tom. 1. Crit. ad Annal. Baronii anno 37. Usserius, Beveregius, Hammond treten dieser Meinung bey. (s. Bingham Orig. eccles. Tom 1. C. 16. Lib. 2.) Wenn der Can. 1. Dist. 99. ächt und keine untergeschobene Isidorische Schrift wäre, so würde diese allein den entscheidenden Ausschlag geben, daß die Metropoliten von den Aposteln unmittelbar entstanden seyn.

So wahrscheinlich diese Meinung aber ist, so hat sie doch sehr starke Gründe für sich: fürs erste beweisen alle die Stellen der heiligen Schrift weiter nichts, als daß Titus und andere apostolische Jünglinge sich vordersamst in die Hauptstädte der Provinzen niedergelassen haben, wo die meiste Hoffnung, das Reich Christi zu erweitern, aufblühet; wo sie die bequemste Gelegenheit fanden!

so=

sowohl die Communication mit anderen zerstreuten Christen zu unterhandeln, als von den Aposteln Nachrichten und Vorschriften einzuziehen und dergleichen weiter fortlaufen zu lassen, haben die Bischöffe der Hauptstadt andere Bischöffe in geringeren Landstädten eingeweiht und angestellt, so konnten sie dies wohl als gemeine Bischöffe gethan haben, ohne das Gepräge eines Erzbischofen oder Metropolitans an sich zu haben: ferner ist es nicht leicht glaublich, daß die ersten Nachfolger der Aposteln sich in eine Stadt; welche sie auch immer seyn mochte, mit dem Entschluß niedergelassen haben, daselbst ihren lebenslänglichen Wohnsitz aufzuschlagen, indem tausend Gelegenheiten und Ursachen entstehen konnten, welche den erstgewählten Sitz unnütz, einen andern aber für die Gemeinden erspriechlicher gemacht hätten; und Männer, wie diese, hatten gewiß die allerlegte Rücksicht auf die Hocheit eines Metropolitens, die ohnehin in nichts, als in einer grösseren und mit mehr Gefahr verknüpften Arbeit bestand, nebst diesem ist es doch nicht ganz gewiß, daß die älteste, die Titus zu ernennen hatte, gerade Bischöffe waren, es konnten auch Priester seyn; gleichwie der Name Presbyter Episcopus bey-

des anzeigen kenn; (s. Dupin an gleichart-  
 zuführenden Orte.) Den Grund, den Petrus  
 de Marca aus den Stellen 1. Petri  
 C. 1. hernimmt, wo der heilige die Pro-  
 vinzen Pontus, Galatia, Cappadocia, Bi-  
 thynia und Asia nennt, in welchen die Chri-  
 sten, an die er schrieb, lebten, wirft Du-  
 pin Dissert. 1. de Antq. Eccles. Discipl. §.  
 6. mit der Antwort um, daß Petrus die-  
 se Provinzen habe erzählen müssen, weil er  
 an Christen geschrieben habe, die in densel-  
 ben waren; daraus folge aber noch nicht,  
 daß er aus besagten Provinzen eben so vie-  
 le geistliche Metropolen habe machen wollen.  
 Selbst Petrus de Marca L. 6. c. 1. n. 9.  
 getrauet sich mehr nicht zu behaupten, als  
 daß die Aposteln durch die obenangezogene  
 Aeußerungen in ihren Briefen ein fund an-  
 deres Beyspiel habe aufstellen wollen, nach  
 welchem die nachfolgenden Bischöffe die fer-  
 nere Einrichtungen der Kirchen machen könn-  
 ten. Da aber schon die grosse Synode zu  
 Nicäa im Jahr 325, da sie von dieser Ein-  
 richtung spricht, sich auf das alte Herkom-  
 men berufet, so ist ungezweifelt, daß lange  
 vor dieser Zeit die Metropolitnen eingeführt  
 gewesen sind. Im zweyten christlichen Jahr-  
 hundert kann man die Spuren von Metro-  
 po-

politänen und Erzbischöffen nicht verkennen.  
 Eusebius Hist. Eccles. L. 5. c. 23. spricht  
 von dem Irenäus, daß er denen Sprengeln  
 (Paraeciis) in Gallien vorgestanden sey,  
 welches, da Irenäus zu Lyon einer bekann-  
 ten Metropollstadt, Bischof war, nicht wohl  
 anderst, als von seiner Metropolitansstelle  
 verstanden werden mag: der nemliche Euse-  
 be sagt Lib. 4. c. 24. daß Dyonisius an den  
 Bischof Philippus, zu Gortina und an an-  
 dere Bischöffe der Insel Creta geschrieben ha-  
 be, und daß er ihren Bischof, Philippus,  
 sehr gerühmt habe. Dergleichen Stellen bringt  
 Bingham Lib. 2. c. 16. §. 4. mehrere dabey;  
 die aber nicht alle, wie er selbst anmerkt, von  
 gleichem Gehalt sind: die Sache selbst spricht,  
 daß die christliche Kirche nicht lange ohne  
 stufenweißgehende Ordnung bestehen konnte:  
 Je mehr sich die Zahl der Christen häufte,  
 desto grösser wurde die Menge der Beschäf-  
 ten, desto grösser auch bey den täglichen Vor-  
 fällen die Verschiedenheit der Meynungen,  
 deren Entschliessungen und auch der Irrun-  
 gen. Eine Gesellschaft von Bischöffen Pri-  
 stern und Diaconen, wie die christliche war,  
 die sehr weit auseinander gestreut, von Ju-  
 den und Heiden aus allen Nationen zusam-  
 mengesetzt, und folglich auch von verschiede-  
 ner

ner Denkensart belebt war, mußte sehr bald auf den Gedanken gerathen, sich ein nächstgelegenes Oberhaupt zu suchen, welches die vorkommende Geschäfte einlenken, leiten und durchführen könnte. Aus den Berrichtungen der Erzbischöffe, die wir gleich anführen wollen, wird sich von selbst die Nothwendigkeit ihrer Entstehung am besten zeigen. Der 33. Canon der sogenannten apostolischen Canonen sezet die Kirchenzucht und die gemeine Sitte der morgenländischen Kirche im dritten Jahrhundert voraus, wenn er verordnet, daß die Bischöffe eines jeden Landes einen obern oder ersten Bischof bestellen sollen, der als gleichsam das Haupt die Ob-  
sorge über die Kirchengeschäfte zu tragen hat.

Diese Obsorge bestand in nachstehenden Beschäftigungen. I) Sie bestätigten die ihrem Stabe untergebene Bischöffe: dieses Recht wird ihnen ausdrücklich in dem 4. und 6. Canon der Nicänischen allgemeinen Kirchenversammlung zugeschrieben: die Lesart dieses Canons, die von der Confirmation oder Bestätigung spricht, läßt sich nicht verdrehen oder auf die Wahl eines Bischoffen auszulegen, indem die Wahl damals nicht einmal dem Erzbischof, sondern der Geislichkeit und  
mit

mit gewisser Beschränkung auch dem weltlichen Stande zukam. Die lateinische Ausgaben des befragten Canons stehen alle für die Bestätigung, besonders eine sehr alte von Rom; nebst diesem hat eine beständige ununterbrochene Reihe von päpstlichen und Synodalaussprüchen und Zeugnissen diese Nicänische Verfügung oder vielmehr Bestätigung der alten Metropolitanrechte bis bereits in das 13. Jahrhundert erhärtet. Die Synode von Antiochia, Can. 19. jene von Laodicea, Can. 12. treten in die Fußtapfen des Kirchenraths zu Nicäa; und die Synode zu Turin (Taurinensis) Can. 2. sezet noch die Ursache dazu, damit nemlich die Bischöffe, da sie von ihren Metropolitanen eingesetzt und geweiht werden, welches die alte Bestätigung war, eben dadurch die ihnen schuldige Achtung, Anhänglichkeit und Untergebung lernen möchten. (s. Hederich. Dissert. de jure consecrandi suffraganeos, Trier 1774. ) In eben diesem Werkchen §. 2. kommen viele Päbste vor, als Innocent. I. dessen Ausspruch Can. 5. Dist. 64. wiederholt wird; Jozimus, Leo M. Gelasius I. Joannes VIII. Stephanus VI. Leo IX. Gregorius VII. welche mit einhelligen Stimmen den Erzbischöffen das Recht, ihre Suffraganbischöf-

fe

fe zu bestättigen, beylegen. Dieses Recht ward noch rechtmäßig bestärkt, da manchmal die Bischöffe es wagten, sich von andern einweihen zu lassen, welches in der Hauptsache mit der Bestätigung eine und dieselbige Wirkung hatte: allein die Erzbischöffe sträubten dagegen, und erhielten allemal den Sieg; sogar, wenn die Kaiser den seltenen Einfall hatten, einen Bischof von dem Pabst selbst einweihen zu lassen widersetzten sich die Metropolitane beherzt und Pabste und Kaiser mußten der allen Kirchenzucht nachgeben. Ein auffallendes Beyspiel hat Hederich a. a. O. §. 2. Gleiche Stärke des Geistes bezeugte der Erzbischof von Mainz Sigefridus, in einem Schreiben an den Pabst Alexander II. im Jahr 1071. er verlangt besonders von dem Pabst, daß dieser den von dem Kaiser zum Bisthum Constanz ernannten Carl nicht einweihen möge, wenn gleich der Kaiser selbst ihn den Pabst in diesem Ende verführen würde, sondern der Pabst soll ihn, wenn er sich von der angeschuldigten Simonie freystellen könnte, nach Mainz schicken, um daselbst von  
 sei-

seine  
 schre  
 weih  
 gern  
 ents  
 bisch  
 weil  
 schof  
 einse  
 allen  
 der  
 auch  
 stätt  
 Red  
 schö  
 der  
 nahm  
 nien  
 te,  
 nenn  
 den  
 noch  
 stätt  
 bey



seinen Erzbischoffe, dem es nach der Vorschrift der Kirchensatzungen zu käme, die Einweihung zu erhalten. s. Harzheim Concil. germ. Tom. 3. p. 157. Selbst die Päbste entschuldigeten sich, und verwahrten den Erzbischoffen ihre Gerechtsame, wenn sie jezuweilen aus bringenden Umständen einen Bischof consecriren, ohne die Einwilligung des einschlagenden Erzbischofes zu haben. In allen Kirchenversammlungen, wo nur von der Wahl eines Bischofes die Rede ist, wird auch den Erzbischoffen das Recht der Bestättigung vorbehalten. s. Pereira von dem Recht der Metropolitanen über ihre Bischoffe, 2ten und 3ten Satz, von pag. 6. der deutschen Ausgabe bis 24. Eine Ausnahme von dieser Regel findet sich in Spanien, wo es dem Erzbischof von Toledo glückte, alle Bestättigung derer vom König ernannten Bischofen an sich zu ziehen, und den übrigen Metropolitanen nur dieses Recht noch übrig zu lassen, daß die von ihm bestättigte Bischoffe innerhalb 3 Monaten sich bey ihrem eigenen Metropolitanen stellen, und

Uns

Unterricht einnehmen mußten, wie sie sich als Bischöffe zu betragen hätten. (f. das Concilium Toletanum 12. A. 655. C. 6. bey Thomassin. Vet. & nova Discipl, P. 2. Lib. 2. C. 18. N. 8.)

Nach dieser Lage der Sachen ist es gar kein Wunder, daß die Päbste in ihren Decretalbriefen dieses Metropolitanrecht offenbar voraussetzen oder ausdrücklich eingestehen: (f. die Cap. 20. 32. 44. X de Elect. Von dieser Zeit an aber fieng das so unstreitige von so vielen Jahrhunderten verjährte Recht der Erzbischöffen, zu wanken an: Innocenz war den Erzbischöffen zu schlimm. Hier und da stand noch ein Metropolitan für seine Gerechtsame, wie der Erzbischof von Mainz Heinrich III. von Birneburg, der mit dem Kaiser Ludwig dem Bayern den Vertrag gemacht hatte, daß er mit allem Ernste die Sache dahin zu bringen trachten wollte, damit die Bischöffe ihre Bestätigung und Weihe von niemand, als von dem Erzbischoffe nehmen sollten. f. Gudenu Cod. dipl. Tom. 3. pag. 306. Diese Rechte der Metropolitanen giengen nicht auf einmal

Diese Rechte der Metropolitanen giengen nicht auf einmal sondern nach und nach stückweis verlohren: der Pabst Innocentius III. behauptet schon in dem Cap. cum nobis. 19. und cum inter, x. de Elect. daß er bey einer streitigen Wahl der Bischöffe, wenn solche durch Appellation nach Rom gekommen war, das Recht habe, durch eben den Spruch, den er darüber fällen würde, das Bestätigungsrecht auszuüben. Da nun wegen Unterlassung derer Provinzialsynoden und wegen nicht Errichtung der Metropolitan-Gerichtshöfen dergleichen Berufungen nach Rom sehr häufig waren, und wegen tausend Grublerereyen, die bey den Wahlen immer Platz hatten, es werden mußten: so lernten die Metropolitanen ihre so heilig verwahrte Rechte allmählig verkennen. Hierauf kamen die merkwürdige von eben dem Innocentius III. ausstudirte Lehren von dem ausschließenden päpstlichen Recht, die Bischöffe zu versetzen, ihre Niederlegungen der Bisthümer anzunehmen, sie abzusetzen. s. das Cap. 2. intercorporalia X. de Translat. Episc. Die um die nemliche Zeit ausgeheckte, oder doch in ihre Bestandtheile gebrachte Lehre von

E  
den

den causis majoribus weniger nicht die den Pabst eigen gemachte Gewalt in vielen , bey der Bischofswahl , oft vorkommenden Hindernissen zu dispensiren , ferner , die Exemptionen verschiedener Bischöffen von der Gerichtbarkeit der Metropolitnen thaten auch ihre treffliche Wirkung. s. den Zallwein Princip. jur. eccles. Tom. 4. Q. 2. c. 2. §. 7. und den Febronius , Cap. 4. §. 3. 3. 5. und Appendix 1. ad Cap. 3. §. 5. Nach allen diesen Vorbereitungen lagen doch noch die Beweise von den Metropolitanrecht in den päpstlichen Decretalen , als in Cap. 5. & 20. X. de Elect. Cap. 1. & 2. X de Transl. Episc. Cap. 1. und 6. X. de Temp. ord. noch in den Zeiten des Bonifacius VIII. lies dieser Pabst , der doch gewiß von seiner Hoheit nichts wegschenkte , die Verfügung der Kirchenversammlung zu Lyon vom Jahr 1274. etwas gelten , und erlaubte , die Streitigkeiten über eine Bischofswahl dem nächsten Richter , dem Metropolitan , zu entscheiden. und folglich denjenigen , der Recht hatte , zu bestätigen , sofern der Beruf nach Rom offenbar und augenfällig ungegründet gewesen ist : freylich wollte dieser Nachlaß nicht viel

viel sagen; indem eine Wahl, in welcher die Curialisten nichts zu grübeln finden sollten, die seltsamste Sache von der Welt seyn mußte. s. Cap. 10. quamvis in 6to de electione s. auch das Cap. 16. in 6to. eod. auch in den Clementinen, und selbst in den Extravaganten sind Spuren, daß das erzbischöfliche Confirmationsrecht noch nicht ganz, auch im 14ten Jahrhundert erloschen war. s. Pereira a. a. o. 7ten Satz §§. 24. 25. 26.

Bei allem dem lag der Grund zu der Beschränkung der erzbischöflichen Rechten in Decretalen, und selbst in den falschen isidorischen Dichtwerk: nun ward es immer mehr und mehr entwickelt, Clemens IV. in Cap. 2. licet de Præben. in 6to schrieb schon dreist in die Welt, daß er, als Pabst voll Gewalt habe, mit den geistlichen Pfründen nach seinem Belieben zu schalten: die Clementina 1. ut lite. pend. führt die nemliche Sprache, und nun war nur noch ein Schritt zu jenen Reservationen zu thun, die auch bald darauf folgten. Die Extravaganten ex debito vom Jahr 1316. und ad regimen vom Jahre 1335. sind redende Zeugen davon: doch ward noch immer die Einschränkung angehängt, daß der Bischof, des-

sen Bisthum dem Pabst zu vergeben heimgefallen seyn sollte, in Rom, oder einige Tagreisen davon verschieden seyn mußte: bis endlich alles reif genug war, um die allgemeine Reservationen aller Bisthümer in den Gang zu bringen. Pereira hat a. a. O. im 11ten Satz §§. 7. 8. 9. sehr artige Anmerkungen darüber: unter andern auch diese da die Bischöfe von der Provinz Narbonne ihre Bisthümer von dem Pabst empfangen hatten, folglich von ihm auch zugleich bestätigt worden, so wollten sie nur auch den gewöhnlichen Eyd der Treue dem Metropolitan nicht mehr schwören; indem sie ihm nichts zu verdanken hätten. Zum Glücke war der Metropolitan von Narbonne ein Neffe des Clemens VI. und die Bischöfe mußten schwören. Als man eben diesem Pabste die Bewunderung über seine allgemeine Reservationen aller Bisthümer an den Tag legte, mit dem Zusatz, daß keiner seiner Vorfahrer so weit umgegriffen habe, sagt er ohne Rückhalt, diese seiner Vorfahrer haben nicht gewußt, was ein Pabst sey oder, wie man sich das Pabsthum in seinem ganzen Umfang zu Nutzen machen könne (Nesciverunt esse

Pa-

Papam). Bey dieser Lage der Sachen hatten die Canzleyreguln wenig Schwierigkeiten bey ihrer Aufnahme zu übersteigen. Die Bischöffe und Erzbischöffe, die für die Freyheit der Kirchen hätten sorgen sollen, waren unvermerkt an das Joch gewöhnt, und da die Bisthümer mit den Erzbisthümern von dem Willen des Pabstes ganz abhingen, so hielt man es für einen Eingriff in die göttliche Vorrechte des römischen Hofes wenn ein Metropolitan es wagen wollte, einen von den Pabst eingesetzten Bischof mit dem so tief unter der päpstlichen Majestät liegenden Metropolitan Ansehen zu bestatigen; indem der Pabst nach der herrschenden Meynung nicht nur alle Rechte und Geseze in seinem Busen (scrinium pectoris) trug, sondern auch durch die seine Macht Vollkommenheit über alles, was nicht gerade Gott selbst war, hinausgesetzt gewesen ist. Wahrscheinlicherweise hat auch dies zu einer leichtern Verschmerzung der Metropolitanrechten viel beygetragen, weil um diese Zeiten die hohe Geistlichkeit ihr Hauptaugenmerk dahin richtete, nur der weltlichen Hoheit nichts einzuräumen, was in ihren Augen, kraft der

Kirchenfreyheit, zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte: sie hatte ihrem Bedünken nach, noch immer gewonnen, wenn das was verlohren gieng, nur nicht an die weltliche Herrschaft, sondern an die geistliche übertragen wurde. Das Confirmationsrecht der Erzbischöfe kam also mit dem freyen Wahlrecht, der Domcapitulen in ein und dasselbige Grab. Allein, da die Päbste es zu grob machten, so weckten sie dadurch die Nationen auf zu ihren alten Gerechtsamen wieder zu ergreifen. Im Jahre 1408. drang die Nationalsynode von Paris, Can. 4. mit ernst darauf, daß die Bischöfe von den Metropolitnen ihre Bestätigung suchen und erhalten sollten. Die Deutschen so andächtig sie sonst den römischen Stuhl ergeben waren, machten doch auch einige beherzte Schritte in den bekannten Avisamentes, welche sie dem Eosnitzer Concilium übergeben haben, foderzten sie ausdrücklich, daß die Metropolitnen ihre untergebene Suffraganbischöffe zu bestättigen hätten. Diese Foderung wiederholten die Avisamenta moguntina An. 1440. wie auch das Acceptations = Instrument, durch welches die Deutsche, während der Neu-

tra-

tralität , zu Mainz im Jahr 1439. gewisse Decreta des Basler Conciliums angenommen hatten ; so offenbar gerecht , und von dem ganzen Alterthum unterstüz dieses Begehren war , so wußten doch die Italiäner die Deutsche an der Wahrheit und Gerechtigkeit vorbeÿ zu führen , und in den Aschafsenburger Concordaten vom Jahr 1448. in den Abschnitt : item in Ecclesiis metropolitanis , oder nach der päpstlichen Bulle „ item placet nobis , quod in metropolitanis “ dem Pabst allein das Bestätigungsrecht zuzuspiesen : und die gute Deutsche zu bereden , daß es Glücks genug für sie sey , wenn der heilige Vater ihnen die Wahl ihrer Bischöffe unbeschnitten überlasse ; und noch als eine Zugabe den Erzbischöffen das Recht nicht nähme , von ihren Suffraganten den Eyd zuverlangen. Unter allen Erzbischöffen , auch sogar in Frankreich , war keiner so glücklich , das Bestätigungsrecht seiner Suffraganten bezubehalten , als jener von Salzburg. Nebst dem Grunde hierzu , daß die 4. Bisthümer Gurk , Chiemsee , Lavant , und Seccau , aus dem Mittel des Bisthums oder der Diö-

Salzburg gestiftet worden sind, mag auch nicht wenig dazu beygetragen haben, daß sich dieses Erzbisthum immer sehr genau an den römischen Hof angeschlossen, und daher von vielen Päbsten ganz besondere Vorrechte erhalten hat. (s. Zallwein Principia jur. eccles. Tom. 4. Q. 4. C. 1. §. 7. u. s. w.

Es ist zu bewundern, daß die deutsche Bischöffe nicht steifer auf gleiche Vorrechte gehalten haben, auch blos des Geldnutzens wegen: denn sie sahen wohl ein, wie viel erspart werden würde, wenn die Bestätigungen und Consecrationen von den Metropolitnen vorgenommen würden: Aeneas Sylvius. de moribus germ. im Tractat. concordata Nat. germ. integra, Tom. 3. p. 167. Nota d).

II. Hatten die Metropolitnen das Recht ihre unter ihnen stehende Bischöffe einzuweihen oder zu consecriren. Es ist ein ausgemachte Sache, daß diese Einweihung mit der Bestimmung oder Einsetzung zum Bisthum ein Ding war: die Collation einer Pfründe war von der Ordination nicht unterschieden: sobald der Bischof gewählt war, untersuchte der Metropolit mit den übrigen unter den Provinzsprenzel stehenden Bischöffen

fen die Wahl und die Eigenschaften des neugewählten; fanden sie alles richtig, so ward er eingeweiht, und war Bischof. Die große Synode zu Nicäa, giebt hierin die pünktliche Vorschrift: Can. 6. welche auch Dist. 64. Can. 8. eingerückt ist. Wenn es nicht thunlich war, daß alle Bischöffe der Provinz zusammen kommen konnten, so unternahm der Metropolit dieses Geschäft wenigstens mit Zuziehung zweyer Bischöffe: also verfügt der Can. des Nicänischen Conciliums.

Man wird im ganzen Alterthum der Kirche kein Beyspiel finden, daß die Bischöffe von jemand anders wären consecrirt worden, als von ihren Erzbischöffen. Oben haben wir schon gesehen, wie sich die Metropolitanen wiedersezten, und die Päbste entschuldigt hatten, wenn sie einen Bischof eingeweiht oder bestätigt hatten: selbst Gregorius VII. der die römische Hoheit so hoch getrieben hatte, schrieb an den Graf Robert, der von ihm die Einweihung oder Ordination eines Bischofen für Malta verlangte, dies stehe ihm, Pabst nicht zu, sondern dem Metropolitan von Reggio. Bey Peirara, vom Recht

der Metrop. achter Satz : allein , so wie die Bestätigung unvermerkt von den Erzbischofen an den Pabst schlich , so zog auch dieser die Einweihung an sich. Ohne Zweifel hat die alte Haushaltung der römischen Kirche viel dazu bengetragen. Unter des Pabst sein Primat , welches mit dem Metropolitanrecht oft verwechselt und in eines geschmolzen ward , gehörten , 89. nach dem de Marca de Conc. S. & I. L. 2. C. 3. §. 12. nach dem Perezra aber a. a. O. 70. Bisthümer : die er alle von rechtswegen als Metropolit oder Primas zu bestätigen und einzuweihen hatte. Diese waren in jenen Ländern , die schon zu der Zeit des grossen Nicänischen Conciliums , Suburbicariæ , hießen , und ich auf 10. Provinzen erstreckten , worunter sich sogar die Inseln : Sardinien , Sicilien und Corsica befanden. s. Bingham Vol. 3. Lib. 9. Cap. 1. §. 9.

Die Meinung derer gründlich Gelehrten Jacob Gothofredus , Claudius Salmasius , und anderer , welche die Suburbicarius Ecclesias nur in einen ganz nahe an Rom schliessenden Bezirk einschränken , sind  
ganz

ganz gefallen, nachdem der eben so große gelehrte Jacob Sirmundus in seiner *Censura Conjecturae Anonymi* und nach ihm mehrere bewiesen haben, daß diese *Suburbicariae Ecclesiae* über sehr viele und große Ländereyen im Occident erstreckt hatten: s. Bacchini *Dissert. de Eccles. Hierarchiae origg. und Carolus S. Paulo* in seiner *Geographia Sacra*. Daher kam es daß in ganz Italien kein Metropolitan von dem vierten und fünften Jahrhundert angetroffen ward. Um diese Zeiten zertheilten die Städte Mayland, Aquilea und Ravenna die sonst ganz allein unter Rom stehende 17 Provinzen: s. Ioseph Cantel in *Historia Civili & Eccles. Urbium metropolitanarum* Part. 2. *Dissert. 6. Cap. 4.* Beym Lambertini *de Synod. dioceses* Lib. 2. *Cap. 2. N. 3.* Noch zu den Zeiten des Papstes Innocentius III. hatte der Pabst, nebst den 7. Cardinal Bischöffen, mehr als 60. Suffragan Bischöffe unter sich, welches alles um so glaubiger wird, wenn man aus der neueren Geschichte weiß, daß die Pabste nach und nach verschiedene Bisthümer zu Erzbisthümern er-

erhoben haben; wie zu Florenz, Siena, Urbino, Bologna, und andere.

Da nun die Päbste in allen diesen so weit entlegenen Gegenden das Metropolitanrecht vertraten, so ist sehr leicht gewesen, daß in den dunklen Zeiten der Unwissenheit die Welt, und vielleicht selbst Rom glaubte, daß der Pabst eben dieses Recht als Pabst über alle Bischöffe, wennigstens in den abendländischen Staaten auszuüben hätte. Hierzu kam noch das Schicksal der Zeiten oder der feine Griff der Curialisten, daß eine grosse Menge Bischöffe sich von dem Metropolitanrecht loszählen oder exemiren ließen, welche alle vom Pabst, als ihren unmittelbaren Oberhaupt consecrit werden mußten; wie z. B. alle Bischöffe von Schottland im Jahr 1292. dem Pabst ohne Mittel untergeben wurden: andere zu geschweigen, die in Europa hin und her zerstreut liegen. Da nun alle diese, nach dem neuen Decretalrechte vom heiligen Vater, oder auf dessen Vollmacht, von einem anderen Bischöfe consecrit wurden, so war der Uebergang auf dem Schluß sehr erleichtert, daß der Pabst alle Bischöffe, wenn er wollte, consec-

secri-  
tig  
mer  
nige  
t hü  
verf  
nach  
in  
stät  
ge,  
gan  
end  
dur  
ind  
die  
wie  
stät  
fes  
her  
als  
Bar  
3. S  
C.  
sch  
Kir

secriren könnte. Diese Meinung ward mächtig erweitert, als die Päbste die Bisthümer selbst zu vergeben, beliebten. Diejenige Geistliche, die von den Päbsten die Bisthümer bekamen, mußten sich nach in Rom verfügen; um daselbst, wennigstens den Schein nach, geprüft zu werden: waren sie einmal in Rom, und von dem Pabst als Bischof bestätigt, so war es sehr natürlich, daß derjenige, der ihnen die Bestätigung gab, auch das ganze Geschäft durch die Handauflegung vollendete. Es scheint, die Curialisten haben hiedurch, da es zu ihren Vortheile gereichte, indem ein Consecration nie leer ausgieng, die alte Kirchenzucht im 14ten Jahrhundert wieder hervorgesucht, nach welcher die Bestätigung von der Einweihung des Bischofes unzertrennt war: und dem Pabst, welcher nun confirmirte, auch das Consecriren als etwas unzertrennbares, zugewiesen: (S. Bartel, Dissert. III. ad Concordata Cap. 3. §. 32. van Espen l. e. u. P. I. Tit. 15. C. 1. und alle Canonisten, die ihre Wissenschaft aus den alten guten Urkunden der Kirchengeschichte hernehmen.) Die deutsche  
 Erz

Erzbischöffe waren auch so billig, oder vielmehr so nachgebend, daß sie durch die Finger sehen wollten, wenn ihre Suffraganbischöffe alsdann zu Rom eingeweihet worden, sofern sie in eigener Person zu Rom die Bestätigung einholten. Sie schalteten dieses Nachgeben in die Concordata ein, und bezogen sich auf das Cap. Cupientes 16. in 6to, welches diesen Gebrauch schon festgesetzt hatte: deren Ursachen und Veranlassungen, warum so viele Bischöffe sich in Rom consecriren ließen, sind mehrere. Nebst den schon angeführten gaben auch die häufige Streitigkeiten zwischen den Päbsten und den Kaisern sehr oft Gelegenheit, daß die Bischöffe sich durchaus von jenen Metropolitnen nicht wollten einweihen lassen, die von den Päbsten in den Bann gethan, oder abgesetzt worden waren, weil sie ihren Kaiser anhiengen. Da nun die Ordinationen, von solch einem Erzbischof genommen, den neugeweihten in tausend verdrießliche Folgen hätte ziehen können, so wollten sie sich lieber vom Pabst, oder einem seiner Legaten, oder einem Bischöffe, der bey dem römischen Hof in gnten Ruhe

fe  
ju  
wir  
ren  
geg  
Rom  
Wer  
noch  
ren  
rich  
wein  
sam  
daß  
mäd  
und  
ben  
nen  
men  
pum  
fent  
ches  
als  
in  
Met

fe stand , einweihen lassen (de Pilati origg. jur. pontif. pag. 79.) Als nun diese Verwirrungen ganz oder zum Theil gelegt waren; als die deutsche Erzbischöffe schon nachgegeben hatten, daß die Bischöffe, die in Rom confirmiret wurden, auch daselbst die Weihe mitnehmen könnten; so waren sie doch noch in den Concordatis Principum, zu deren Vollgiltigkeit der Herr Professor Hederich in der angeführten Dissertation die Beweisgründe §. 7. in einem gedrängten Zusammenzug darstellt, ausdrücklich bedacht, daß die Bischöffe, die durch einen Bevollmächtigten die päpstliche Bestätigung erhielten, und selbst für ihre Personen zu Hause blieben, von niemand andern als ihren eigenen Metropolitane die Einweihung nehmen sollten. Auf diese Concordata Principum folgte zwar die Schliessung deren Aschaffsenburger Concordaten, in welchen manches abgeändert und anderst eingerichtet ward, als in den Concordatis Principum: Allein in Betreff des ausschliessenden Rechts der Metropolitane, ihre Suffragane zu con-

se=

secriren, wurde nicht die mindeste Aenderung getroffen; indem solche mit keinem Worte berührt worden ist: im Gegentheil scheint vielmehr selbst in den Aschaffener Concordaten versehen zu seyn, daß die Suffraganten sich nach dem allgemeinen Recht von ihren Erzbischöfen einweihen lassen mußten, indem sie befehlen, daß diese Suffraganten nebst dem gewöhnlichen Eid, alle das übrige leisten sollen, wozu sie von rechtswegen verbunden, seyn. Nun aber ist kein recht in der ganzen kirchlichen Haushaltung, welches zu hell gegründet, so allgemein, so ununterbrochen von den Erzbischöfen ausgeübt worden wäre, als eben das Recht, ihre untergebene Bischöffe zu consecriren: wahrhaftig wenn man die Bemühungen betrachtet, mit welchen die deutsche Erzbischöffe das Recht, ihre Suffraganten zu consecriren, zu erhalten suchten, so kann man nicht träumen, daß sie in den Aschaffener Concordaten stillschweigend ein solches Recht verschláfert haben sollten. In den grossen Synoden zu Constanz und Basel überreichten sie ihre Beschwerden und Ansprüche eben auf die Art, wie, sie solche hernach in den be-

bek  
w  
de  
S  
zu  
de  
an  
st  
Er  
Fr  
ob  
Ki  
ge  
der  
hen  
off  
die  
un  
nen  
ten  
ge  
da  
den  
ma  
sch  
fe  
au

bekanntem Avisamentis moguntinis A. 1740. wiederholten, die nun in dem ersten Band der Reichsabschieden, welche der Herr von Senkenberg gesammelt herausgab, pag. 166. zu lesen stehen: überall kommt das dringende Begehren S. 6. vor, daß man den Pabst anhalten möge, die Bischöffe, die er zu bestätigen haben würde, ihren einschlagenden Erzbischöffen zur Consecration zu überlassen. Freilich haben die Römer, wie bereits schon oben erwähnt ward, auf einmal die alte Kirchenzucht zum Schus ihrer Neuerung angerufen, und behauptet, daß derjenige, der die Bischöffe bestätige, auch einweihen könne: allein der Trugschluß liegt am offenen Tag: sie selbst, die Römer, hatten die Weihe von der Bestätigung getrennt; und einweihen, weil sie nicht alles mit einem Zug an sich bringen wollten oder konnten, die Confirmation der Bischöffe sich eigen gemacht, wenn etwan eine streitige Wahl das Geschäft durch rechtlichen Verus nach Rom dem Pabste in die Hände geliefert hatte. Damals aber, nemlich im 13ten Jahrhundert schickten sie den von ihnen bestätigte Bischöffe fein sauber zu ihren Metropolitanen, wie aus dem Cap. 44. X. de Elect. und aus ei-

D

ner

ner fortlaufenden Reihe der Kirchengeschichten ersichtlich und ohne Widerrede ist. Vorher hatte man auch oft Bischöffe, welche die bischöflichen Weihen verschoben; allein diese wurden durchaus für keine Bischöffe gehalten, kamen nicht in das Kirchenverzeichnis, und waren überhaupt nicht für Bischöffe gehalten, bis sie ordinirt waren. Von diesem Tage zählte man die Jahre ihres bischöflichen Regiments: (s. Espen, Bingham u. a. wie auch Böhmer in Nota ad Cap. 1. Dist. 100.) Nachdem aber das neue Decretalrecht aufkam, so wurde auf einmal die alte natürliche Lehre mit mystischen Figuren eindewickelt, und verkünstelt, daß die Wahl zum Bisthum so viel, als der erste Schritt zur Ehe (initiatio) vielleicht der Eheverspruch, die Bestätigung so viel, als die mit Worten wirklich geschlossene und rechtlich eingegangene Ehe, die Einweihung aber und Ordination so viel als eine durch die fleischliche Vermischung vollzogene Ehe bedeutet und auf sich habe. Alle diese schöne Sachen stehen nach der Reihe in dem Cap. 4. X. de Transl. Epi. Man darf nur sagen, daß sie von der Erfindung des fruchtbaren Pabst Innocentius III. seyn, so wird man

so-

sogleich merken, daß dieser heilige Vater in  
 seinem eigentlichen Element war, wo er aus  
 den willkürlich gewählten Metaphoren ma-  
 chen konnte, was er wollte. Hieraus aber  
 entsprang die Lehre, daß ein zum Bisthum  
 gewählter und mit seiner Einwilligung be-  
 stätigter Geistliche ein wahrer wirklicher Bi-  
 schof sey, der die dem Bischof eigene Ge-  
 richtbarkeit ausüben, und mit päpstlicher Ge-  
 nehmigung noch Jahre hindurch die Weihe  
 zum Bischöfe aufschieben konnte: genug daß  
 er mit seiner Braut wirklich getraut ist; der  
 Vollzug durch den Bey Schlaf gehört wie die  
 catholische Theologen und Canonisten spre-  
 chen, nicht zur Wesenheit einer wahren Hey-  
 rath. Man kann sich kaum enthalten zu be-  
 merken, wie unter den Händen eines Kö-  
 nigs alle Sachen alle beliebige Gestalten an-  
 genommen haben: wollten die Curialisten  
 aus der von den Päbsten verrichteten Con-  
 firmation der Bischöffe die Folgerung zie-  
 hen, daß von eben den Händen die Einwei-  
 hung geschehen müsse; so haben sie und ih-  
 re Anhänger sogleich unter der Decke der al-  
 ten Kirchensitten die Consecration als ein Zu-  
 gehörte oder Appertinenz zu der Confirma-  
 tion gesellet. (s. Joseph Franz Lothari

Schrott Institut. Iur. Can.. §. 330. und Bartel Dissert. III. ad Concordata Nat. germ. Cap. 3. §. 33.) Sollte aber hernach eben diese Consecration von der Confirmation als verschieden dergestalt werden; so mußte die liebe Allegorie von der heiligen Ehe, gute Dienste leisten diese mächtige Herrn Curialisten konnten alles aus allen machen. Alle diese bis hieher vorgebrachte Betrachtungen machen es mehr als wahrscheinlich, daß die Herrn Erzbischöffe oder Metropolitane noch heutzutage zu ihren Gerechtsamen greiffen, und auf die Einweihung ihrer Suffraganten den rechtlichen Ausspruch machen können: so sehr es auch wahr ist, daß sie den Gebrauch haben durch Jahrhunderte einreissen lassen. Es mag leicht, wenigstens in Deutschland, die Cammeral-betrachtung sich dazu geschlagen haben, daß die Herrn Erzbischöffe bey solch einer feyerlichen Handlung sehr grossen Aufwand verursachen und die zu weihende Bischöffe, die so, wie die Erzbischöffe, grosse Fürsten sind, oft nicht weniger Pracht machen müssen: oder es dünkt ihnen der Mühe nicht werth zu seyn, auf die Beybehaltung dieser ihre Gerechtsame zu halten, oder sie, und besser, ihre

ihre  
zu  
nach  
Erz  
bra  
sch  
der  
fe  
Be  
hie  
lita  
Erz  
heu  
con  
nich  
and  
ein  
so  
hen  
Dit  
een  
chic  
An  
Bis  
ren  
Dit  
te

ihre Ráthe, glaubten selbst, daß das Recht zu consecriren mit dem Recht zu bestätigen nach Rom übergegangen sey. Was aber die Erzbischöffe in Deutschland nicht suchten, das brachten ihnen von freyem 2 französische Bischöffe, aus der erhabensten Hochachtung zu der alten áchten Kirchenzucht. Die Bischöffe von Toul, Herr de Drouas, und von Verdun, Herr de Nicolay suchten und erhielten im Jahre 1754. von ihren Metropolitane zu Trier die Erlaubniß, sich von dem Erzbischofe von Paris zu Bischöffe einweihen zu lassen. Hederich Dissert. de jure consecrandi suffraganeos. §. 12. Es ist aber nicht nur den römischen Pábsten, sondern auch anderen Patriarchen, oder Primaten eingefallen, die Einweihung der Bischöffe, so viel es nur möglich war, an sich zu ziehen. (s. Dupin de antiqua Eccles. Discipl. Dissert. I. §. 12.) Selbst der Pabst Innocentius I. gab dem Patriarchen zu Antiochia Anlaß dazu, Epist. 18. [ad Alexandr. Antioch. da er ihm anrieth, die entfernte Bischöffe, ohne seine Einwilligung, von ihren Metropolitane nicht weihen zu lassen. Die in der Nähe aber zu ordiniren, konnte er sich selbst vorbehalten. Worüber der

scharfsichtige Tillemont, in seinen Memoires Tom. 10. Pag. 655. diese Anmerkung macht: Ohne Zweifel habe der Patriarch von Rom eben das gethan, was er jenem von Antiochia angerathen hat; wodurch in beyden Gegenden das Recht der Erzbischöffe namentlich gekränkt worden wäre. s. Corgne Defence des Droits des Evêques. Tom. 2. pag. 97.

Da die neue Bischöffe, die weit von Rom wohnen, nicht angehalten werden, dahin zu reisen, um sich ihre Wahlbestätigung zu holen; so ist auch die Sitte entstanden, daß sie sich von den römischen Hof die Vollmacht auf denjenigen Bischof geben lassen, der sie consecriren soll: und dieser, wenn er eben im Degrif ist, die Einweihung vorzunehmen, fragt vorher die Bischöffe, die ihm den neu zu weihenden vorstellen, ob sie auch einen Auftrag vom Pabst hierinn hätten; worauf denn erst, da die Antwort bejahend ausfällt, die Einweihung vorgenommen wird. s. das Pontificale rom. lit. de Consecrat. electi in Episcopum.

III. Hatten die Erzbischöffe das Recht, von ihren Suffragantbischöffen einen Eyd der Treue abzufordern, der demjenigen ganz gleich war, den der Pabst Gregorius VII. sich schwören lies. Er lautet also : „ Ich NN als der zu der Kirche NN berufener Bischof, gelobe im Angesicht Gottes und der gesammten Kirche, daß ich von nun an in Zukunft, nach dem beständigen Herkommen meiner Vorfahren dem heiligen NN. (hier war der Kirchenpatron genennt) und der heiligen Kirche NN. und ihren NN. [durch Gottes Gnade Erzbischöfen der Kirche NN. wie auch ihren Nachfahrern, die nach den Kirchensatzungen ihnen folgen werden, werde treu und gehorsam seyn, so wie die Gesetze der Kirche und der römischen Päbste es verordnen. Ich werde weder rathen noch einstimmen helfen, noch weniger mitwirken, daß sie ums Leben gebracht, oder gestümmelt, oder schlimmer Weise gefangen werden. Die Anschläge, welche sie mir entweder selbst oder durch Briefe und Boten, anvertrauen wollen, werde ich niemand mit meinen Wis-

fen und Willen zu ihren Schaden verrathen. Wenn ich zu einer Send werde berufen werden, so will ich erscheinen; es sey denn, daß mir eine nach den Kirchengesetzen ehebaste Hinderniß im Weg stehe. Auch will ich ihnen, ihren Abgesandten, weniger nicht, den Abgesandten der (Metropolitan) Kirche, wenn sie sich ihrer Herkunft wegen werden gerechtfertiget haben, mit Ehrerbietung begegnen, ihnen mit ihren Bedürfnissen an die Hand gehen, sie mögen hin- oder hergehen, oder still liegen bleiben: dasjenige, was ich, als zum Tafelgut meiner Kirche gehörig besitze, werde ich weder verkaufen, weder verschenken, weder neuerdings zu Lehen geben, noch auf irgend eine Weise gegen Recht und Gewohnheit meiner Kirche, veräußern; ohne daß ich ihnen oder ihren Nachfahrern Rath darüber werde eingeholt haben. " Dieses Formul eines bischöflichen Eydes kann nicht älter seyn, als jene derer Bischöffe und Erzbischöffen ist, die sie dem Pabst Gregorius VII. leisten mußten, und die schon von Raymond de Pennafort in die Decretalen, X.

de

de jurejurando Cap. 4. eingetragen war. Die Päbste ließen sich solchen Eyd von jenen Bischöffen ablegen, die ihnen unmittelbar unterworfen und von der metropolitischen Gerichtbarkeit befreyt waren, dieses sagt selbst Gregor. IX. im Jahr 1227. Cap. 13. X. de Maj. & Obed. und eben daher haben auch die Erzbischöffe sich den nemlichen Eyd schwören lassen, weil sie die Päbste in Rücksicht auf die befreyte Bischöffe, wie bey andern nicht befreyten die Metropolitanen vorhielten. Es ist zwar von den ältesten Zeiten her eingeführt gewesen, daß die Bischöffe bey ihrer Weihe ihren Erzbischöffen eine Art von einem Gelöbniß und Versprechen ablegten, daß sie ihnen, nach dem canonischen Satzungen ergeben und gehorsam seyn wollten: auch läßt sich schließen, daß sie diesen Verspruch schriftlich abgegeben haben. (s. Van Espen P. I. Tit. 15 c. 2. §. 2. & 3. jur. eccles. univer. und Thomasin, P. 2. Lib. 2. c. 45. N. 4. 5. 6.) Es war aber weder ein Jurament, noch der Ton einer Huldigung und aus dem Lehenrecht genommen Vasallenunterwerfung.

dabey, wie hernach, nach den Zeiten und dem Beyspiel des Gregorius VII. eingeflickt worden ist. Der alte Eyd, den an den römischen Erzbischof die Bischöffe, die um Rom oder in den Gegenden wohnten, die nach Rom gehörten, und Suburbicariae Ecclesiae hießen, war von den neueren unterschieden, sowohl zur Zeit, als zu jener, wo die Longobarden daselbst Herren waren. s. Schmidt Geschichte der Deutschen. 2. Th. 12. Cap.

Inzwischen erhielt sich dieser den Metropolitanen zu leistende Eyd bis ins 14te Jahrhundert: von den ältern Zeiten bringt Lunig Spicileg. eccles. Part. 1 pag. 304. und in Appendice pag. 155. deutsche Beyspiele bey. Als die Erzbischöffe von Deutschland noch vor Errichtung der Aschaffener Concordaten wahrnahmen, daß sie weder das Bestätigungsrecht, noch das Recht erhalten würden, ihre Suffraganten, deren Bestätigung von Rom abhien, zu consecriren: so drangen sie wenigstens auf das gewöhnlichste Jurament, deren pflichtmäßige Ablegung sie von ihren Suffraganten fordern

dern konnten ob sie gleich die römische Be-  
 stätigung und Einweihung hatten; in dem  
 6ten §. derer mehr gemeldeten Gravamina  
 wird behauptet, daß der auch gleichwohl  
 vom Pabst bestätigte und consecrirte Bi-  
 schof nichts destoweniger an den Metro-  
 politan angewiesen werden soll, den wohl her-  
 gebrachten Eyd abzuschwören. Ja, der Pabst  
 Nicolaus V. der die Aschaffenburgiger Con-  
 cordata durch seinen Ventrtritt erhärtet hatte,  
 sah die Billigkeit des erzbischöflichen Anspruchs  
 so stark einleuchtend ein, daß er in die Be-  
 stätigungsbulle vom Jahr 1448. die ausdrück-  
 liche Verfügung setze, daß die Bischöfe der  
 Deutschen ihren Metropolitanen die schul-  
 dige Juramenten schwören sollten. Nichts-  
 destoweniger haben die Metropolitanen in  
 Deutschland, den einzigen von Salzburg im  
 Bezug auf seine aus seinen Mitteln gestifte-  
 te 4 Bischöffe ausgenommen, auch dieses  
 herrliche Recht schwinden lassen; also zwar,  
 daß man kein Beyspiel mehr findet, wo ein  
 deutscher Bischof seinem Erzbischof diesen so  
 lang beybehaltenen und selbst in den Con-  
 cordaten festgesetzten Eyd abgelegt hätte. f.  
 Bar.

Barthel Dissert. 3. ad Concordata Cap. 2. ff. 35. 36. Der Pabst bestimmet jetzt von jedem Bischof diese endliche Huldigung.

IV. Bey der Auswahl der Bischöffe hatte der Erzbischof kein geringes Gewicht: so wie er mit den übrigen Bischöffen seiner Provinz das Volk und die Geistlichkeit leitete, daß sie nicht in Ausschweifungen oder in unwürdige Absichten bey der zu wählenden Person vorkielen, so war durchgehends der Blick des Volks und der Geistlichkeit auf den verehrungswürdigsten unter den Bischöffen besonders auch in Rücksicht auf die Hauptstadt gerichtet, in welcher bey dem Bischofe auch der oberste Beamte wohnte. Sobald eine bischöfliche Stelle erledigt war, mußte es gleich dem Metropolitan angezeigt werden, damit dieser einen gemeiniglich benachbarten Bischoffe an die verwitibte Kirche schickte, der im Namen des Metropolitanen und deren Mitbischöffen die Wahl einleitete. Wo es aber thunlich war, da versammelte sich der Erzbischof mit den übrigen Bischöffen, und ordnete alles selbst, was zur Wahl nöthig und ersprieslich war. s. den Van Espen I. e. u. P. I. Tit. 13. C. 1. Ost

Oft auch, wenn das Volk und die Clerik nicht einig werden konnte, gaben die Bischöffe, und unter diesen der Metropolit den Ausschlag: also verordnete der Can. 36. Dist. f. den Petrus Constant. ad Siricij Epist. V. ad Affros.

V. Hat ein Erzbischof so viel Gewicht als 3 Bischöffe, wenn er den Bischöffen durch seine Beyzeugenschaft und seinen Benschwur die Unschuld des Bischöffen bestättigt; also verordnet die Synode zu Frankfurt vom Jahr 794. wo der Bischof Peter angehalten wurde, entweder durch 3 Mitbischöffe, welche in diesem Falle Consecrmentales heißen, oder auch einen Erzbischofen seine Unschuld daß er gegen den Kaiser keine Meuteren getrieben habe, beschwören lassen sollte. Harzheim, Concil. Germ. Tom. I. p. 326.

VI. Die Synoden der Bischöffe in der Metropolitanprovinz hat der Erzbischoff zusammen zu rufen; sie wurden von je her, so lang es Kirchensammlungen gab, als das sicherste Mittel angesehen, sowohl die Reinigkeit des Glaubens und der Sitten als auch die Kirchenzucht unter den Geistlichen auf-

aufrecht zu erhalten. Die Synode von Antiochia setzt ausdrücklich Can. 20. die Verordnung, daß die Bischöffe nicht ohne ihren Metropolitan zusammen kommen sollen; nur jene Kirchenversammlung wird für recht und vollkommen gehalten, in welcher der Metropolitan zugegen war, Can. 16. Diese Zusammenkünfte müßten zweymal im Jahr veranstaltet werden; wie die Synoden zu Nicäa, A. 325. zu Antiochia A. 341. zu Caledon A. 451. verfügten. Gratianus hat diese und noch andere gleichmäßige Verordnungen Distinct. 18. beygebracht; die Synode von Constantinopel die unter dem Namen trullana oder quini sexta bekannt ist, stellt es dem Metropolitan in seinem Willen, ob er die jährliche Versammlungen ein oder zweymal halten wolle; sie giebt die vernünftige Ursache an, weil es sich allemal nicht thun lasse, daß wegen dem östern Einbruch der barbarischen Völker diese Zusammenkünfte in einem Jahr verdoppelt wurden. Eben diese Synode überläßt es auch dem Metropolitan, den Ort zu bestimmen, wo er es am schicklichsten finden würde die  
Zu-

Zusammenkunft zu halten; das Ansehen der Erzbischöffe in Betreff dieser Provincial-synoden erhielt sich sehr lange und stiftete recht sehr viel gutes; die Bischöffe von einer oft grossen Provinz bleiben unter einer Hut; sie arbeiteten mit vereinigten Kräften an dem Wohl der Menschen und machten selbst durch die Einförmigkeit in ihren Regulen, die durch die Gleichförmigkeit mit ihrem Haupt erzielt ward, der Religion und der Kirche Ehre. Endlich kam der Geist des Betrugs in den isidorischen Decretalen, und zersprengte auch diese Vereinigungen, so wie die Provinzialkirchenversammlungen; gleichwie sich nach dem Geist der christlichen Kirche, der nichts weniger als despotisch oder allein herrschend ist, die erzbischöfliche Kraft hauptsächlich in den Kirchenversammlungen äusserte, also ward auch diese Kraft gelähmt und entnerot, da diese Kirchenversammlungen größtentheils kraftlos gemacht wurden; Isidor oder wer immer der Verfälscher war, brachte die unerhörte Meinung in die Kirche, daß die Provincialsynoden keine Kraft zu verbinden hatten, wenn sie nicht

von

von dem Pabst ihr Ansehen borgten. Gratian hat diese falsche Münzen in sein Decret gesammelt und Dist. 17. der Reihe nach zusammengestellt; Garduin hat die den Pabsten angebichtete Briefe der Länge nach in dem ersten Band seiner Conciliorum p. 566. 763. 764. ausgeschrieben, aus denen Gratian seine Bruchstücke genommen hat. (s. Febrosius Tom. I. cap. 3. §. 9. n. 4.) So bald also die Provinzialsynoden nichts mehr galten, so dachten die Erzbischöffe, daß die mühsamen Zusammenkünften überflüssig wären indem dennoch bey dem Schlusse der vorkommenden Angelegenheiten alles auf die Bewilligung des Pabst ankäme, und hierinn wird wohl die erste Veranlassung zu suchen seyn, wie und warum das erzbischöfliche Ansehen gefallen ist; da nun die falsche Decretalen das Decretum Gratiani verwebt, der Kirche als eine allgemeine Richtschnur aufgedrungen wurden, so ist der Aufschluß ganz leicht, warum in 13 Jahrhundert, ohne Zweifel auch länger vorher, die Provinzialsynoden unterblieben, und eben darum das

An-

Ansehen und die kirchliche Gewalt derer Metropolitane gesungen seyen, s. van Espen J. e. u. Part. 1. Tit. 20. c. 1. n. 7. und Fleury Discours sur l' Hist. eccles. Disc. 4. am Ende. Die grosse Kirchenversammlung zu Orient hat zwar befohlen, daß alle 3. Jahre eine Provinzialsynode zusammen treten soll; allein nebst andern Hindernissen kommt auch noch diese dazwischen, daß diese Provinzialsynoden nicht zu Stand kommen dürfen, wenn nicht vorher die Congregatio Concilii tridentini interpres ihre Einwilligung dazu gegeben hat. s. den Cardinal de Lucca Annotat. ad Concil. trident. Discurs. 30. n. 5. s. das Wort Synodus provincialis. Man muß sich nicht einbilden als wenn die Metropolitane in ihren Provinzversammlungen das Wort allein zu führen und den endlichen Ausspruch zu geben hätten; nein, in diesen Synoden wurde alles wie es in allen Kirchengeschäften geschehen sollte, durch die Mehrheit der bischöflichen Stimmen entschieden. s. Prosper Fagnanus ad cap. sicut olim 25. X. de accusat. Hier kann man noch anmerken, daß ein jeder gefreite und unmittelbar unterm Pabst stehende Bischof sich ein für allemal erklären muß-

Ⓕ

müß-

müsse, welchem Erzbischoff es gehorchen und erscheinen will, so fern ein Provinzialsynode ausgeschrieben wird. Also erklärte der Bischof von Passau, daß er dem Erzbischof von Salzburg als seinen ausschreibenden Metropolitan erkennen werde. Zech de Hierarch. eccles. Tit. 17. S. 184. Alle Provinzialsynoden vorfällt, der Erzbischof einseitigen (provisorie) solche Stellen erklären können und soll. s. La Combe, Recueil ne Jurisprudence Canonique Mot Archeveque. Eben so kann auch der Erzbischof von den Censuren und Strafen lossprechen, die auf gewisse Verbrechen in den Provinzialsynoden gelegt worden. id. ib.

VII. Wenn die Kirche oder ihr wohlmeinender Advocat die Gesetze zum Besten der Kirche zu verkünden hatten, so schickten sie solche an die Metropolitane, welche sie dann weiter unter die Bischöffe ausbrachten, so ließ der Kaiser Justinian seine Verordnungen, die Klostergeistliche beyderley Geschlechts betreffend, durch den Patriarchen von Constantinopel an die Metropolitane, und durch diese an die übrigen Bischöffe ausgehen. s. Novell. 5. besonders den Schluß. Heutzutage werden die Bullen in welchen ein Ju-  
hel-

besfahr oder sonst dergleichen angekündigt wird, an die Erzbischöffe von den Päbsten geschickt, um solche an ihre Suffraganten zu befördern.

VIII. Hatte der Erzbischoff nicht nur auf seinen sondern auf jeden Sprengel seines Erzbisthums eine besondere Sorge und die Oberaufsicht zu tragen, gleichwie es mit vielen hellen Worten von der Synode zu Antiochia verordnet wird, Can. 9. wo gesagt wird, daß kein Bischof ein Geschäfte abthun soll, welches von Folge und Wichtigkeit wäre, es seye dann, daß er seinen Erzbischof darüber zu Rath zöge.

IX. Sie mußten wachen, daß die Bischöffe unter ihrem Stab nicht ohne ihre Erlaubniß und Zeugnißbriefe (Formatæ) ausser ihren Diöcesen verreisten. Die 3 Synode von Carthago, cap. 28. bestimmt dies ausdrücklich, und Gregorius M. Lib. 7. Epist. 8. bezeuget, daß diese Sitte allgemein und von alten Zeiten her eingeführt sey. s. Bingham Orig. Lib. 2. cap. 16. s. 19. Sagar wenn ein Bischoff nach dem kaiserlichen Hoflager eine Bittschrift oder seinen Diacon schicken wollte, mußten vorher die Schrift und der Diacon von dem Metropolitan durchsucht

E 2  
und

und ausgefragt werden, alsdann gab der Metropolitan ein Schreiben an den Bischoff jener Stadt, in welcher der Kaiser seinen Hof hielt. Synodus Sardicensis. Can. 7. bey Thomasin. vet. & nov Discipl. P. 1. L. c. 40.n. 7.

X. Lag es den Erzbischofen ob, bey erledigten Stule eines unter sie gehörenden Bisthums, über das Kirchenvermögen einzuweilen die Aufsicht zu nehmen; gemeiniglich geschah dies durch einen benachbarten Bischoffen, dem der Erzbischof die Verwahrung der bischöflichen Kirchengüter übertrug; es war dies ein Amt, welches nicht ganz versehen ward, der Pabst Gregorius M. erlaubte einem Bischoffen in Campania (wo er die Rechte eines Erzbischoffen oder Metropolitanus ausübte) hundert Solidos und ein Waisenkind männlichen Geschlechts aus den Slaven der Kirche, als eine Blohnung für seine Zwischenverwaltung zu nehmen; Ep. 35. Lib. 2. die Synoden von Valence (Valentina) im Jahr 524. c. 2. sezet hinzu, daß der einweilige Bischoff, wenn sich die

die Wahl des neuen in die Ferne verzögern sollte, dem Metropolitan Rechnung über die verwaltete Kircheneinkünfte abzulegen schuldig sey. Der rüstige Erzbischoff von Rheims Hinemar hielt mit aller Standhaftigkeit auf seine Gerechtsame, einen Bischofen der verwittibten Kirche zu benennen; ich, sagte er, und nicht du, habe einen Visitator zu sehn. Opp. tom. 1. bey Böhmer Dissert. de jure Custod. redditus vacantis Beneficii, §. 10. f. Baluzius tom. 2. Capitularia 259. c. 8. Diese sehr alte Sitte, daß die erledigte Bis

daß sie nach dem Synodalbefehl innerhalb 3. Monaten einen neuen Bischofen einweihen, das heißt, in das Bisthum durch Wahl und Bestätigung einsetzen, und alsdann abziehen mußten. Wenn ein Erzbischof 2 Jahr lang die Diöces ohne eigenen Bischöffen offen stehen ließ, war er auf ein ganzes Jahr vom Messelernen ausgeschlossen. Die Synode von Orleans, A. 538. c. 1. Dupin de antiq. Eccles. Discipl. Dissert. 1. §. 12. p. 67.

XI. Die Metropolitane hatten die Pflicht auf sich, die Tage und besonders den Anfang der Osterfeyer erst unter sich auszumachen und zu bestimmen, alsdann den übrigen Bischöffen ihrer Provinz anzufagen. Wer sich erinnert welch eine große Angelegenheit die Alten daraus gemacht haben, damit die Christen ja nicht mit den Juden das Osterfest zusammen hielten, dem wird es leicht begreiflich fallen, warum man mit dieser Sorge die erste Bischöffe bemühet hatte, und daß die Arbeit den Metropolitnen im Königreich Spanien insgesammt aufgetragen wurde, damit sie unter sich einig werden, und dies

set

ses Fest hernach allen übrigen Bischöffen verkünden möchten. s. Concilium Toletanum 4. c. 4. Ambrosius gab sich selbst als Erzbischof von Mayland mit dieser Arbeit ab, Epist. 83. ad Episcop. per Aemiliam, so wie der Erzbischof von Carthago allen africanischen Bischöffen diesen Dienst leisten mußte. Con. Carthag. 3. Can. 1. und 41. Bingham, a. a. D. S. 21.

XII. Nach der Vorschrift der 7. allgemeinen Synode vom Jahr 787, sollen die Metropolitane darauf sehen, daß jeder Bischof in seiner Kirche einen Beamten anstelle, der die Einnahme und Ausgabe wie auch die Güter der Kirche besorgt, (Oeconomus) so fern nun der Bischof in diesem Stück säumig wäre, hätte der Metropolitan selbst solch einen Haushälter anzuordnen. s. Cauf. 9. Quæst. 3. Can. 3.

XIII. Wenn David Blondell recht hätte, bey Bingham a. a. D. S. 22. so dürften auch die Bischöffe nach der Verfügung des Pabstes Gelasius vom Jahr 494. Epist. 9. c. 4. keine Kirche einweihen, ohne von dem

Erzbischof die Vollmacht hierzu erhalten zu haben. Allein es ist ein offener Mißverstand der durch eine Stelle des Socrates Hist. ecclesi. Lib. 2. c. 8. & 17. verursacht ward, als wenn zu jeder Kircheneinweihung die Einwilligung des römischen Pabstis erforderlich wäre. s. Bingham a. a. D. Lib. 8. c. 9. §. 7: Vol. 3. und Böhmer ad Can. 3. Dist. 1. de Consecr. Ein jeder Bischof war immer an und vor sich berechtigt, seine Kirchen einzuweihen.

XIV. In der Synode zu Tarragone cap. 5. wird verordnet, daß sofern ein Bischof mit Erlaubniß des Metropolitens von einem andern Bischoff eingeweihet worden wäre, solcher sich doch innerhalb der zwey ersten Monate bey dem Metropolitan stellen sollte. Dupin de antiq. Eccl. Discipl. Dissert. 1. §. 12. p. 66.

XV. Wenn eine allgemeine Kirchenversammlung beruffen wurde, so wurden alle Metropolitens dazu geladen, aber nicht alle Bischöffe, damit die weitschichtige Kirchensprengeln nicht ohne alle Bischöffe leer stehen möchten; als der Kaiser Theodosius II. die all-  
 chen

gemeine Synode nach Ephesus berief, forderte er alle Erzbischöffe dazu auf und stellte es in ihre Willkühre, welche und wie viele Bischöffe er aus seiner Provinz mitnehmen wolle. s. den Thomasin G. 1. L. 1. c. 40. n. 5.

XVI. Die Bischöffe mußten jährlich ihrem Erzbischoffe einen Besuch machen; es mag nun seyn, daß die alle Jahr gehaltene Provinzialsynoden die Verlassung dazu gegeben, oder aber die Metropolitane die Absicht gehabt haben, ihre Hoheit über ihre Suffraganten dadurch zu befestigen. Dieser Gebrauch war noch bey den Lebzeiten des Pabstes Innocentius III. welcher laut seines Reg. 13. Epist. 92. wegen der Unterlassung solches Besuches dem Bischoffe zu Poitier einen Verweiß gab; eben so beschwerte sich der Erzbischof zu York in England über das Ausbleiben seines Suffraganbischoffen zu Durham, und noch im Jahre 1317. behauptete der Erzbischof zu Ravenna dieses Recht gegen seine untergebenen Bischöffe in einer Synode von diesem Jahr, Can. 11. Selbst in der Kir-

versammlung zu Orient kam die Sache zwischen den Erzbischöffen und Bischöffen zur Frage; der Patriarch zu Venedig drang hiezig auf die alte Gewohnheit, um die Bischöffe zu dieser Visite anzuhalten, allein es waren vielmehr Bischöffe da als Erzbischöffe mithin da man die Stimmen zählte, mußten die Metropolitane nachgeben. s. Sarpi Hist. Conc. trid. Lib. 8. Pallavicini Lib. 23. c. 5. welcher die Ursache der von den Bischöffen geweigerten Visite darin setzt, weil die Erzbischöffe ihre Bischöffe oder deren Abgeordnete nicht standesmäßig empfangen und behalten hätten. Dem sey wie ihm wolle, diese jährliche Besuche werden abgethan. Tridentinum Sess. 24. c. 2. Da aber die Worte die dieses Decretes nur eigentlich die Personen der Bischöffe von besagtem Besuch befreieten, und ihre Abgeordnete nicht mit zu begreifen schienen, so kam die Sache nachher zu Rom wieder zur Sprache, es wurde den Erzbischöffen auch das Recht abgesprochen die bischöfliche Abgeordnete an ihren

Hb=

Höfen zum Besuch zu zwingen. Fallwein Princip. Iur. Eccles. tom. 2. Quæst. 3. cap. 7. §. 5. auß Fagnani der ad Cap. quoniam X. de Constit. n. 57. offenherzig gesteht, daß die Congregatio Concilii tridentini interpres ihren vorigen Spruch, nach welchen die Bischöffe ihre Abgeordnete an den Erzbischof schicken mußten, feyerlich widerrufen und das Gegentheil gesprochen habe. Jedoch sagt eben dieser Fagnani ad Cap. Si Archiepiscopus X. de temp. ord. daß die Bischöffe nur von jenen Besuchen des Metropolitanus frey gesprochen worden wären, die durch eine besondere Gewohnheit eingeführt gewesen seyn; nicht aber von jenen die in dem geistlichen Gesetzbuch enthalten waren, z. B. im Fall, wenn der Erzbischof consecrirt wird; so wahrscheinlich aber diese Meynung seyn mag, so ist doch heutzutage durch den Gebrauch auch hierinn die Freyheit der Bischöffe von dergleichen Visiten, bestätigt. f. van Espen J. c. u. Part. I. tit. 19. c. 4. n. 8.

XVII. Einer der wichtigsten und angesehensten Ausflüssen der Metropolitanhoheit bestand

stand in der Macht der Erzbischöffen, über die Diöcesen seiner untergeordneten Bischöffen die obrigkeitliche Besichtigung vorzunehmen oder die Diöces zu visitiren. Dieses Recht schlägt das ächte Gepräg der Hoheit der Metropolitanen über die Bischöffe auf; schon zu den Zeiten des heil. Augustinus, als am Schlusse des 4. Jahrhunderts ward schon die bischöfliche Kirche zu Hyppon visitirt, Gossidius vita S. Augustini C. 2. In Africa war man so eifrig auf diese Kirchendurchsichtungen, daß sogar der Primus von Carthago, dem ganz Africa gehorchte, alle Provinzen zu visitiren hatte. Cod. Canon. Eccles. African. Can. 52 In der allgemeinen 8. Kirchenversammlungen, welche die 4 zu Constantinopel war, im Jahre 869. Can. 19. werden die Herren Erzbischöffe heftlich abgefertiget, weil sie aus den Visitationen der Provinzen ein niederträchtiges Handwerk gemacht, und solche geistliche Besichtigungen anders nicht als gemächliche, den Bischöffen aber und andern Christen sehr kostspielige Spaziergänge vorgenommen

men hatten. Von dieser Zeit an mögen die erzbischöfliche Visitationen in den Morgenländern ganz eingegangen seyn. In den abendländischen Kirchen findet man auch keine entschiedene Spuren, daß die Metropolitane nach der eingerichteten Kirchenhierarchie, mit derley Reviden sich abgegeben hätten. Carl der Grosse, der in den mittlern Zeiten durchgehends der Vater der Kirchenordnungen war, hielt die Bischöffe in verschiedenen Synoden und gemischten Reichsconventen an, ihre Diöcesen fleißig zu visitiren von den Erzbischöffen aber findet man nichts, daß sie die untergebene Bischümer und ihre Kirchengucht in Augenschein nehmen sollten. Thomasin P. 2. L. 3. c. 79. zufälliger Weise wie es scheint, kamen die Erzbischöffe in Europa zu dem Recht die Kirchen ihrer Suffraganen zu visitiren aber es ward doch ein Zufall die Veranlassung, diese alte erzbischöfliche Befugniß entweder aus dem Orient neu einzuführen, oder, wenn sie schon in den Abendländern vor alten Zeiten gäng und gebe waren, wieder aufzuwecken; **Zwo Bischof**

schof zu Chartres hatte einen Streit mit seinen Domcapitul wegen Vergebung einiger Pfünden; die Geistliche hatten ihren Anhang, und wie Ivo sagt, hatten sowohl sie als die Layen den Bischöffen gröblich beleidigt; sie hatten jene Achtung auf Seite gesetzt, ohne die ein Bischof seine Kirche nicht in der Ordnung halten kann. Ivo erbot sich also, den ganzen Handel entweder durch Schiedrichter oder durch den Erzbischof austragen zu lassen; er ersuchte zugleich besagten Erzbischof, daß er sich selbst nach Chartres erheben, eine Visitation vornehmen, die dem Bischof und seine Amtswürde zugesügte Beleidigungen aufzuheben; es war also der Bischof selbst der durch die Visitation des Erzbischoffen Hülfe suchte. Jedoch läßt sich aus diesem Vorgang wie auch aus dem, daß ein so tiefes Stillschweigen von den Metropolitenvisitationen vor diesen Zeiten überall beobachtet wird, mit einer Art von Gewißheit schliessen, daß dergleichen Visitationen entweder ausnehmend selten oder ganz ungebrauchlich gewesen waren.

ren. Bey den Eingang in des 13. Jahrhunderts dachte man ganz anders davon. Innocentius III. schrieb im Jahr 1212. Cap. 16. X. de Proscript. daß der Erzbischof von Senonnes seiner Amtspflicht nach seine Provinz visitirt hätte, mithin daß die, bey welchen er eingekehret sey, schuldig gewesen wären, ihn mit den nöthigen Nahrungs- und Unterkunftsmittelein zu besorgen (procurationes praestare) so sehr auch die zur Abtey St. Maglor gehörige Kirchensprengel von Menschgedenken her sich nicht erinnern konnten, etwas dergleichen erlebt, oder geleistet zu haben. In Befolg dessen drang der Pabst Gregorius IX. mit Ernst darauf, daß dem Erzbischof von Benevent die eben genannte Nahrung und Unterkunft gereicht werden sollte, wenn er seine Provinz visitiren würde; es sey nun, daß er solches im Namen des Pabstes als Abgeordneter desselben oder aus eigener Macht thun würde. Cap. 25. X. de Censibus. Inzwischen muß dieses Visitationsgeschäfte bey den Bischöffen Aufsehen gemacht und Widerspruch gefunden haben. Der Pabst Bonifacius VIII. mußte bey dem Schluß des 13. Jahrhunderts mit

mit seiner ganzen Gewalt befehlen, daß ein Erzbischoff Zug und Macht habe die Diöcesen seiner Provinz nach Belieben zu durchsuchen, und wenn gleich die Bischöffe entgegen vorstellten, daß sie ihre Schuldigkeit gethan und nichts versäümet hätten, sollte doch das Recht des Metropolitanen, zu visitiren vordringen; auch soll ihm nichts im Wege stehen wenn er gleich solch eine Visitation mehrmalen wiederholen wollte; weniger nicht wird ihm die volle Macht zugesprochen, zur Visitationszeit die Beichten der Diöcesverwandten anzuhören, sie loszusprechen und mit Duse zu belegen, auch ihnen die Sünden abzunehmen, deren Lossprechung sich der Bischof sonst allein vorbehalten (reservirt) hat. c. fin. de Censibus in 6to. Bonifacius bezieht sich, was den Hauptsatz der Visitation belangt, auf die Satzung des Pabstes Innocentius III. cap. 1. de Censibus in 6to. aus welchen erhellet, daß um die Zeiten des Pabstes Bonifacius VIII. viele Irrungen in Betreff der erzbischöflichen Visitation entstanden seyn müssen, weil der Pabst mehrere Fälle in eben diesem Capitul

zu

zu entscheiden hatte, (s. Visitatio metropolitica.) Man kann aber aus diesen und noch einigen Capitula des 6 Buchs der Decretalen ersehen, das metropolitische Visitationsrecht in dem 13 Jahrhundert allererst, nicht zwar seinen Urspruch jedoch den größten Theil seiner nähern Bestimmungen, und zwar hauptsächlich durch den Pabst Bonifacius VIII. erhalten habe. Nach diesen Gesetzen lebte man in der Kirche in Betreff der bischöflichen Visitationen bis an die Zeit, wo das grosse Concilium zu Trient gehalten; hier hatten die Bischöffe die längst gewünschte Gelegenheit, sich von den erzbischöflichen Visitationen beynabe gänzlich zu befreyen; jedoch nicht geradezu, sondern durch einen neuerfundenen Umweg. Sie sagten, daß sie zwar bereit wären die einmal eingeführte erzbischöfliche Visitationen fernerhin beizubehalten. Da es aber nicht billig sey, der blossen Willkühr der Metropolitaneu zu überlassen, wenn und wie oft sie ihre Suffragantbisthümer mit den damal üblichen kostspieligen Gepräng heimzusuchen, so soll allemal von solch einer Visite auf der Provinzialsynode ausgemacht werden, ob es die Noth oder der Nutzen erheische, solche Visitationen vor-

zunehmen; es. mußte also vorher auf dieser Synode untersucht und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden seyn, daß diese Visitation einrücken soll: nun bedenke man nur daß in einer Provincialsynode ein einiger Bischof gegen alle seine in ihrer eigenen Sache sprechende Bischöffe aufrette; so wirds augenfällig, daß die erzbischöfliche Visitationen unter den Seltenheiten unserer Zeiten und schier unter die Unmöglichkeiten gehören, *Sarpia v. O. van Espen I. e. u. Part. 1. tit. 19. c. 4. n. 8. f. das Concil. trident. Sess. 24. c. 3. de reform. aller tridentischen Verfügungen ungeachtet, befahl doch die Synode zu Tours im Jahr 1583. daß ein jeder Erzbischof die Bischöffe seiner Provinz im ersten oder andern Jahre der Belangung zum Erzbisthum visitiren soll, Thomasin. Part. 2. Lib. 3. c. 82. n. 5. giebt die Auskunft, daß diese Einrichtung um deswillen nicht gegen das Tridentinum anstößt, weil hier zu Tours nur befohlen sey die Bischöffe an ihren Personen, und nicht die ganze Diocesen zu visitiren. Einige wichtige und unsers Wissens noch nicht entschiedene Frage wäre es, wie weit die Rechte eines Metropolitens giengen, wenn er ein oder das andere, deren in ei-*

nem

nem Suffragantbisthum gelegenen Klöstern, Cistern und Pfarrereyen visitiren wollte, ohne daß der Diöcesenbischof dazu einwilligt? Diese Frage wäre schier in Bewegung gekommen, als die bekannte Schwarzacher Klostersache betrieben wurde; das Metropolitangericht zu Mainz äusserte zwar schon im Jahr 1766, als es zwey von ihren Aemtern und Stellen entsetzte Mönche wieder durch Urtheil einsetzte, daß es sich die Metropolitandivision vorbehalte. (s. das Churmainzische Promemoria wegen den Recours an den Reichstag gegen das Kaiserliche- und Reichscammergericht, §. 10. p. 5. wie auch unter den Beylagen die Ziffer 11.) Allein die Sache kam so weit nicht, sonst würde sich der eigentlich einschlagende Bischof zu Straßburg etwann widersetzt, und auf das Tridentinum, Sess. 24. c. 3. beruffen haben; da nun im Jahre 1777. der heil. Metropolit zu Mainz in einem freundschaftlichen Schreiben dem heiligen Bischoffen zu Straßburg von einem erzbischöflichen Visitation, als dem einzigen Mittel, die klösterliche Zerüttungen zu heben, gesprochen, dieser aber in der Rückantwort geäußert hatte, daß er eine für diesen Fall habende Ordinariats und sonstige Rechtszuständigkeiten dem heil. Metro-

tropolitan zur eublichen Entscheidung lediglich überlassen haben wollte, s. das angezogene Promemoria s. 34. und in den Beylagen die Ziffer 22.) so blieb die oben berührte Frage unerörteret. Eine herrliche Vorschrift von der Metropolitanvisitation in der Zusammenkunft der fransösischen Clerisey zu Melun entworfen, wo der Erzbischof vor allen untersuchen sollte, ob der Herr Bischof in seiner Diöces bleibe, ob er selbst predige und dergl. (s. den Thomasin. a. a. D. n. 5.

XVIII. Wenn bey Gelegenheit einer bischöflichen Visitation der Metropolitan selbst oder seine Abgeordnete und Amtsgehülfe auf eine in die Augen fallende Art beleidiget werden, kann der visitirende Metropolitan gegen die Beleidiger vor sich selbst, ohne den Ortsbischöffen hierzu anzuruffen, die gebührende Strafen verhängen; ist die Beleidigung so beschaffen, daß die Visitation dadurch gestört wird, so hat der Erzbischof die Gewalt zu strafen vom Amtswegen, indem derjenige der das Recht hat, eine Sache zum Ende zu bringen, auch Zug und Macht haben muß, die Hindernisse die seinem Zwecke in den Weg gelegt werden, durch zweckmäßige Mit-

Mittel auf die Seite zu räumen; sind aber die Beleidigungen nicht so beschaffen, daß sie die Visitation hemmen, so wäre von Rechtswegen der Erzbischoff gehalten, die Beleidiger von ihrer Obrigkeit zu belangen und Genugthuung zu fordern; allein der Pabst Innocentius IV. hat aus seiner besondern und auf diesen Fall bestimmten Macht dem visitirenden Metropolit den Gewalt übertragen, gegen derley Beleidigungen sich selbst ohne Umwege Recht zu verschaffen. s. das cap. 1. de Poenis in 6to.) Also kann auch der Erzbischof bey der Visitation die Diocesenbischöffe in den Kirchenban werfen, wenn er von ihnen nicht nach der Gebühr empfangen wird. Cap. romana, de Suppl. negl. Præl., in 6to. (s. hierüber Gibert Corp. jur. Can. de Eccles. tit. 7. Sect. 14. n. 4.)

XIX. Bey der Visitation hat der Erzbischof noch das besondere und sonst noch ungewöhnliche Recht, daß er in eines andern Bischoffen Bothmäßigkeit die offenbaren ohne weitere Untersuchung sich selbst zu Tag legen-

de Verbrechen abstrafen kann. Dies ist also verordnet, weil es eben eine Strafe für jenen Bischof seyn solle, welcher dergleichen in die Augen fallende Unordnungen aus Saumseligkeit nicht abgethan hat. Cap. 1. de Censibus in 6. §. sane.

XX. So wird auch dem Metropolitan die Gewalt eingeräumt, in andern Diöcesen böse eingewurzelte Mißbräuche aus dem Weg zu schaffen. 3. B. Wenn es eingeführt wäre, daß der Sohn dem Vater in einer Kirchenfründe unmittelbar folgte, und also diese geistliche Pfründe gleichsam als ein Familienstück und erblich angesehen werden wollte, cap. 11. X. de Filii presbyt. oder wenn geistliche Pfründen besessen werden, ohne daß die Geistliche von dem Bischöffen oder selten geistlichen Beamten eingesetzt (instituti) worden wären, diese kann der Erzbischof auch in andern ihm unterworfenen Diöcesen mit dem Banne belegen, cap. 3. de Instit. Ebenfalls erlaubt ihm das cap. 36. X. de Simonia, in seiner ganzen Provinz die Simonie auszureuten, die theils bey der Investitur der geistlichen Pfründen, theils bey

Aus-

Austheilung des geweihten Chrisams eingeschlichen war.

XXI. Wenn die Bischöffe oder andere Prälaten als Vorsteher der Cathedral und andern Kirchen säumig sind; geistliche Pflanzschulen (Seminaria) zu errichten, oder aber den nöthigen Beytrag zu deren Unterhalt zu besorgen, so wohl das Tridentinum, daß die Erzbischöffe denen säumigen scharfe Verweise geben, und mit rechtlichen Zwangsmitteln zusehen sollen. Sess. 23. cap. 18. de Reform.

XXII. Ueberhaupt bleibt den Erzbischöffen heutzutage Zug und Recht, auch die schwere Verbindlichkeit, die in ihren Diocesen obwaltende Saumseligkeit deren untergeordneten Bischöffen zu verbessern, nach der Anweisung der 11ten Synode zu Toledo, can. 2. bey van Eipen I. e. u. Part. 1. Tit. 19. cap. 4. n. 15. in vielen Jahren war villsicht kein so dringender Fall, wo die erzbischöfliche Oberaufsicht hätte wirken können, und sollen, als zu der Zeit, wo der beruffene **Gaßner** seine Schwärmereyen trieb, seine geistliche Kunstgriffe zur Schau, und die christ-

liche catholische Religion dem Spott aussetzte: bis der grosse Kaiser Joseph II. das ausübte, wovon Titulus 10. Lib. 1. Decretalium überschrieben ist.

XXIII. Gleichfalls gebühret dem Erzbischoffe in gewissen Fällen das Devolutionsrecht oder das Recht, diejenige geistliche Aemter und Pfründen zu vergeben, die der Bischoff in der vorgeschriebenen Zeit zu begeben vernachlässiget hat. Cap. ult. X. de Suppl. negl. Prælat. von Espen P. 2. Tit. 22. c. 25. n. 11. Wann der Bischoff ohne Ursache einem geistlichen die Einsetzung in eine Pfründe (institution) oder auch den vom Patron präsentirten, oder von anderen gewählten die Confirmation verweigerte; wann er denjenigen nicht examiniren, oder ihm wiederrechtlich das Zeugniß, daß er würdig sey abschlagen wollte, (denegata visa) welcher von dem Pabst ein Beneficium bekommen hat, so könnte der Erzbischoff hierinn diese bischöfliche Rechte ausüben. La Combe Recueil de jurisprudence canonique mot. Archevequen. 4. eben so könnte er das Testimonium Idoneitatis einem Unterthanen eines Suffra-

fragantbischoffen ertheilen; etwann auch wenn es der Bischoff noch nicht abgeschlagen hätte: so fern nur der Erzbischof durch gute Zeugnisse den geistlichen kennt, der solches Testimonium verlangt: gleichwie der Metropolitan überhaupt dasjenige durch sich ersetzen oder suppliren kann, was in die freywillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) einschlägt, und von den Bischöffen verweigert wird. s. den La Combe ar. a. D. nicht weniger hat das Tridentinum den Erzbischöffen das Recht heimfallen lassen, die Proceßsachen, welche innerhalb 2 Jahren an der bischöflichen ersten Instanz hangen, ohne ausgemacht zu werden, an sich abzuruffen. s. Barthel annotat. ad univ. jus. can. Lib. Tit. 33. §. 4.

XXIV. Wenn das Domcapitul bey erledigtem Bischoffsstuhl innerhalb 8. Tagen keinen Generalvicarius niedersetzen, oder den alten bestätigt, so fällt den Erzbischof das Recht heim, einen anzustellen. Tridentinum ses. 24. c. 16. de Reform.

XXV. Unter den wesentlichen Vorzügen der Metropolitanen leuchtet derjenige hervor

der an sie die Appellationen von den Unterthanen ihrer Suffraganten bringt. Man darf aber diese Einrichtung eben so wenig in der ganz alten Kirchenzucht suchen, als die Proceßordnung selbst. (s. den Art. Canonisches Recht) Ueberhaupt waren die Sprüche der Bischöffen so beschaffen, daß man selten davon weiter zu gehen Lust hatte; hatten sie auch jemand er mochte geistlich oder weltlich seyn, von der Christengemeinde ausgeschlossen, so mußte dieser in Gedult seine Strafe tragen. Nach der Verordnung der grossen Synode zu Nicäa N. 325. can. 5. Da aber die Väter dieser Synode auch wußten, daß die Bischöffe Menschen, und oft mit Schwachheiten umgeben seyen, so verfügten sie daß der beschwerte Theil seine Klage bey der Provinzialsynode anbringen, und da Recht erwarten sollte: indem auch diese Synode zmal in jedem Jahr gehalten wurden, nemlich im Frühjahr und im Herbst, so konnte sich niemand leicht über die allzulange Verzögerung der Gerechtigkeitspflege beschweren: in dieser Synode wurde dann untersucht und entschieden, ob der Spruch  
 des

des Bischöffen bestehen sollte. Man siehet zwar hieraus, daß nach dem bischöflichen Urtheil noch eines übrig war; man findet aber nur, daß dies in dem Falle des aufgelegten Kirchenbannes Platz griff, als welcher unter die äufferste und härteste Bestrafungen in der Kirche angesehen wurde: und wenn dieses zweyte Verhör einige Gleichheit mit der heutigen Appellation hat, so hat es doch in allem Betracht grosse Abweichungen von derselben: einmal liest man nicht, daß gleich nach dem Verurtheil an einen höheren Richter die Verfügung des ersten und minderen Richters an ihrer Wirkung kraftlos geworden sey: der Bann blieb auf dem Gebannten liegen, bis er von der Synode abgenommen ward: mithin ward die Wirkung des ersten Urtheils nicht aufgehoben, welches wir heut zutage mit dem lateinischen Ausdruck, Effectus suspensivus, geben. Merkwürdig bleibt es immer, daß man um diese Zeiten, in dergleichen Geschäften, wo die vom Bischof entschiedene Sache an die Provinzialsynode gebracht worden ist, das Wort Verurtheil, Appellation den Kirchenurkunden gar nicht antrifft

trift. In jenem Streit ; den die Afrikani-  
sche Kirche mit dem römischen Pabst über  
die Frage hatte , ob ein Priester , der von  
seinem Bischof verurtheilt worden ist , nach  
Rom und auffer seiner Provinz sich be-  
ruffen könne , hört man zwar öfters die Appel-  
lation nennen : Allein dieß geschah , nach dem  
der römische Bischof seinen Plan über diese  
Appellationen an seinen Thron aus allen Län-  
dern schon ziemlich ausgearbeitet , und die  
Canones von Sardica , als die Satzungen  
von der grössen und bey aller Welt im höch-  
sten Ansehen stehende Synode zu Nicäa aus-  
gegeben und geltend gemacht hatte : und doch  
konnte er es mit aller seiner feinen Wen-  
dung und mit seiner Standhaftigkeit nicht  
dahin bringen , daß die Väter aus Afrika  
zugegeben hätten , ein Priester oder Diacon  
nach Rom appellirte , sondern sie bleiben vest  
dabey stehen , daß das Geschäft in eben der  
Provinz , allenfalls von einer und dem Erz-  
bischoff versammelten Synode ausgemacht  
werden mußte , wo es entstanden ist. Die-  
se männliche Bischöffe sagten ausdrücklich ,  
daß die nicäische Synode sowohl die gerin-  
gere

gere Geistliche, als die Bischöffe, wenn über sie geurtheilt werden sollte, solches den Metropolitaneu unleugbar überlassen hätten. Ep. Concilii africani ad Cælestinum Papam. Eben dieser schöne Brief stand auch in der Canonensammlung, deren sich die deutsche Kirche unter dem Kaiser Carl. M. und dem heiligen Bonifacius bediente: s. Harzheim, Concil. germ. tom. 1. pag. 233. in Gefolg dessen scheut sich der Pabst Zacharias in einem Brief von A. 745. an den heiligen Bonifacius zu schreiben, daß er einige von den deutschen Bischöffen verbannte oder abgesetzte Priesier nicht loßgesprochen habe, als welches eine unmögliche Sache wäre, diese Unmöglichkeit war keine andere, als jene Handlung, die gegen die Kirchengesetzen angestossen haben würde; welches eine moralische Unmöglichkeit heißt. Die Erzbischöffe, die vor den Zeiten der grossen Völkerwanderungen und schon vor dem Verfall des römischen Reichs an, oft in den Wissenschaften, auch jenen die ihr Amt forderten, schwache Köpfe waren, ob man ihnen gleich

gleich Tugend und guten Willen zugestehen muß, gaben durch ihr ewiges Anfragen bey den Päbsten in grossen und kleinen Vorfällen die erwünschte Gelegenheit den Päbsten, sich die Appellation von diesen Erzbischöffen anzumassen. Man sehe nur die Briese des heil. Bonifacius ein, die er nach Rom laufen ließ, und man wird ohne Schwierigkeit von dem, was so eben gesagt ward, überzeugt werden. Man lese hierüber den van Elpen, Scholia in Canones, Dissertat. in Synodos Africanas §. 10. art. 1. Inzwischen wurde durch dergleichen Verfügungen der Weg zu den förmlichen Appellationen an die Erzbischöffe gebahnt, um sie von diesen hernach weiter an die Päbste bringen zu können. Isidor der falsche Decretalenschmidt hat auch in diesem Fache der Kirchenzucht eine ganz neue Wendung gegeben. Man sehe nur die Canones, welche Gratian in sein Decret Causa 2. Q. 6. der Reihe nach aufgenommen hat: er spricht freylich von der Appellation des beschwerten Theiles an den Oberen, und auch an die Provin-

zi-

zial  
sein  
dah  
und  
hen  
Ton  
von  
war  
pol  
weg  
zur  
unt  
heir  
&  
und  
nar  
vin  
bra  
hän  
tür  
nac  
sie  
von  
te,  
De  
in  
geb

zialsynode, Can. 3. Cauf. 2. Q. 6. Allein  
 sein Hauptaugenmerk gehet augenscheinlich  
 dahin, die Appellationen von diesen nahen  
 und des handelskundigen Richtern abzu-  
 ziehen; und nach Rom zu spielen. s. den 3ten  
 Tom Concord. nationis germ. integr. gleich  
 von Anfang: allem menschlichen Ansehen nach  
 war eben die Appellation von dem Metro-  
 polsynode nach Rom zu spielen, der erste Be-  
 weggrund, der die falsche Decretalbriefe  
 zur Welt brachte: man lese hierüber die  
 unvergleichliche Abhandlung des Herrn ge-  
 heimen Raths Horix de Appellationibus  
 & evocationibus ad Curiam romanam §. 16.  
 und folgende. Da nun aus eben den ge-  
 nannten isidorischen Decretalbriefen die Pro-  
 vinzialsynoden um ihre eigentliche Kraft ge-  
 bracht, und vom päpstlichen Stuhl ganz ab-  
 hängig gemacht worden waren, so fiel, na-  
 türlicher Weise, die Appellation dem Schein  
 nach, dem Erzbischof in die Hände, damit  
 sie nur mit desto grösserm Schein Rechtens  
 von da weiter und nach Rom übergehen konn-  
 te; da man vor der Aushefung der falschen  
 Decretalen gewohnt war, einer jeden Sache  
 in der Provinzialsynode ihre Endschafft zu  
 geben. Nachdem nun einmal die Brücke  
 über

über die Metropolitangerichtbarkeit nach der römischen endlichen Entscheidung geschlagen und von aller Welt betreten war, so formte sich die neue Proceßordnung in den Decretalen, meistens im 2ten Buche dergestalt zusammen, daß das erzbischöfliche Appellationsgericht nach allen Bestandtheilen eines weltlichen Obergerichts darauf entstanden ist. (s. den Art. Canonisches Recht.) Die Erzbischöffe welche dabey ihre Hoheit befestiget, und ihre Einkünfte gebessert sahen, arbeiteten glaublich nicht dagegen, und die Bischöffe und andere geistliche Glaubten auch dabey zu gewinnen, weil der Spruch des Metropolitanen ihnen nur eine kurze Zeit beschwerlich fallen konnte, indem sie solche, durch einem Schritt weiter, Kraft des Berufs nach Rom, allemahl wieder kraftlos machen konnten. Die größte Verbrecher fanden ihre Rechnung bey dieser Einrichtung am sichersten, es war ihnen nichts leichter als dem Spruch und der Kirchenstraffe des Bischoffen, durch das einzige Wort, Appello, zu entkräften, und an den Erzbischoff zu beruffen, der, ohne Beyseyn des Bi-

Bi  
th  
ap  
au  
den  
üb  
den  
B  
neu  
zu  
te  
se  
sch  
ad  
wä  
sen  
auf  
Zer  
geh  
Pa  
kön  
C  
Bisc  
and

Bischoffs, die Sache vor sich mit seinen Rät-  
 then ausmachte, und lang genug von dem  
 appellirenden Theil durch die Proceßfränke  
 aufgehalten werden konnte, wo inzwischen  
 der Verbrecher straf frey herum gieng, und  
 über das, wenn auch der Erzbischoff mit  
 dem bischöflichen Urtheil einstimmt, noch die  
 Wahl hatte, die ganze Sache zu Rom von  
 neuem einzuführen, und sich satt und alt  
 zu sündigen, bis die vom Bischof verhäng-  
 te Strafe auf ihn losbrechen durfte. Die-  
 se Folgen der gerichtlichen Appellationen be-  
 schreibt, St. Bernard Lib. 3. de Consid.  
 ad Eugen. c. 2. in einer Provinzialsynode  
 wäre alles dieses nicht zu erwarten gewe-  
 sen, weil mehrere Bischöffe, so zu sagen,  
 auf der Stelle das Verbrechen einsehen, die  
 Zeugen abhören, und durch ein geradeaus-  
 gehendes Urtheil, ohne Vermuthung einer  
 Partheilichkeit die Sache hätten schlichten  
 können.

So sehr bey dieser Einrichtung die Erz-  
 bischöffe gewannen, so viel verlohren sie auf der  
 andern Seite durch die falsche Decretalen, die

diese erlaubten, jedem durch das bischöfliche Urtheil beschwerten Theile, die erzbischöfliche Instanz vorbehey = und gerade nach Rom zu gehen. Die Canones 4 und 8. Cauſa 2. Q. 6. haben diesen Weg angewiesen, Iſidor hat sie den Päbſten Sixtus und Zephirinus aus dem 2ten und 3ten Jahrhundert, angebichtet. Der Urstoff von allen diesem Blendwerk war die irrige Meynung, daß der Pabſt allein die den göttlichen Ruf habe, die Kirche zu regieren, er nahm so fort die Bischöffe und Erzbischöffe nur aus Gnade zu Gehülffen oder Capläne an; und brauche deren Entscheidungen nicht abzuwarten: s. den Canon. 16. Cauſ. 2. Q. 6. allzufrüh that diese Meynung ihre Wirkung. Man sehe nur den Can. 3. Dist. 19. wo sogar mit Genehmigung des Kaisers Karls M. die bischöfliche und erzbischöfliche Gewalt in römische Ketten kömmt. Die Decretalen deren Päbſten Alexander III. und Innocentius III. Cap. 7. und 54. X. de Appel. haben sich die Vorthelle sehr zu Nutzen gemacht, und die, welche sich an die Appella-

la=

lationen nach Rom in der zweyten Instanz  
 nicht kehrten, sondern sich an die Metro-  
 politane hielten, sehr sauber als hartnäckige  
 mit Censuren belegt. Daher mag es kommen,  
 daß heutzutage in den Niederlanden die  
 Apellationen nach Rom, wenn gleich der  
 Erzbischoff vorbegegungen wird, angenommen  
 werden. Allein die Niederländer haben sich  
 dadurch geholfen, daß alle Apellations-  
 sachen von Rom aus an die vaterländische  
 Gelehrte, als delegirte Richter zurückgeschickt,  
 und von diesen geschlichtet werden müssen,  
 s. den van Espen J. C. U. P. 3. Tit. 10. c. 2.  
 Jedoch sind dadurch die Metropolitane um  
 ihre Instanz gesprengt; welches gegen das  
 bürgerliche und canonische Recht anlaufft.  
 Can. 1. §. 1. de Appelato, in 6to. Die  
 Franzosen aber dulden nicht, daß ihre  
 Metropolitane vorbegegungen werden. Sie  
 hatten sich hierinn an die Sanctio pragmatica,  
 die aus dem Basler Concilium gezogen ward,  
 und an ihr Concordat zwischen dem König  
 Franz I. und dem Pabst Leo X. wo ausdrücklich  
 versehen ist, daß

die Appellationen, die den Metropolitanen überspringen (omisso medio) nicht gelten sollen. Die deutsche haben doch auch das Herz gefaßt, und sich die belobte Basler Verfügung zu Nuze gemacht, schon in den bekannten Avisamentis beschwerten sie sich in der grossen Synode zu Constanz, bey vander Harde, tom. 1. pag. 999. über dergleichen Appellationen. Die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel entschied endlich, Sess. 31. in dem Decret, welches anfängt ecclesiasticæ sollicitudinis studium. Daß die Appellen, mit Uebergehung deren Erzbischöffen (omisso medio) nichtig seyen, und die feyerliche Annahme dieser Entscheidung in dem Concordatis Principum ist eben so gewiß, als überall bekannt. Von dieser Zeit an sagt der erfahrene Hr. Professor Keller in seiner Dissert. de certis Conciliis. Basil. Decretis cap. 2. §. 17. am Schlusse, wachen die Erzbischöffe, daß, welches vorher durch Verschläfferung eingeschlichen war, ihre Metropolitan Gerichtshöfe nicht mehr um die Constanz gebracht werden. Die Italiener kont-

ten

ten  
nich  
han  
bese  
daß  
lasse  
strei  
von  
und  
Erie  
Sess  
hän  
zufe  
Ger  
war  
he  
wol  
geg  
ihre  
des  
Aus  
Die  
jen  
Lat

ten sich aber doch nicht enthalten, daß sie nicht gegen die Concordata Principum gehandelt hätten: im Jahr 1510. und 1518. beschwerte sich die deutsche Nation über sie, daß die Gerechtigkeitsfolge ihr Lauf nicht gelassen, sondern oft ein hangender Rechtsstreit nach Rom abberufen würde, s. Hr. von Gorix de Appellat. & Evocat. §. 45. und 49. Die grosse Kirchenversammlung zu Orient. hat auch für die Erzbischöffe gesorgt Sess. 24. Cap. 20. und versprochen, die anhängende Rechtshandel nicht nach Rom, abzufordern. Allein an diese so billige und der Gerechtigkeit ganz angemessene Bestimmung ward ein Anhängsel geflickt, welches beynahe die ganze Verfügung fruchtlos, und sowohl den Bischöffen als Erzbischöffen die gegründete Bedenklichkeit machen mußte. daß ihre ganze Gerichtbarkeit von der Willkühr des Pabstes, oder von der welschen Kunst Ausflüchten zu erfinden, abhängen würde. Die angehengte Klausel will, daß doch diejenige Rechtshandel von dem ordentlichen Lauf durch die gewöhnliche Instanzen aus-

genommen seyn sollen, die der Pabst aus vernünftigen und dringenden Beweggründen für gut finden würde, von ihren rechtmäßigen Instanzen abzuruffen, und andern als den ordentlichen Richtern zu übertragen nur sollte der Pabst mit seiner eigenhändigen Unterschrift dasjenige Rescript unterzeichnen, in welchem er die hangende Rechtsfache abberufen wollte. Jederman merkt daß hierdurch die Metropolitan Instanz offenbar so gut als abgeschafft seyn würde, wenn der Pabst der nach den Grundsätzen seines Hofes niemand Rechenschaft über die Gründlichkeit und Dringlichkeit deren ihn bewegenden Ursachen zu geben hat, freye Hände hätte, die hangende Rechtsfachen entweder von der ersten bischöflichen Gerichtsstelle, oder nach dem Spruch derselben, nach Rom oder an seine Nunciaturen abzufodern: allein, sofern der römische Hof sich dieses Mittels bedienen wollte, so würden sich wohl die Erzbischöffe in Deutschland wiedersehen, sich auf ihre feyerliche Vorträge mit Rom in den Concordatis Principum beziehen, und den  
 Rai-

Ra  
 fra  
 me  
 wi  
 qu  
 He  
 sch  
 sel  
 der  
 les  
 jus  
 gef  
 che  
 ces  
 her  
 we  
 we  
 zu  
 in  
 fei  
 M  
 di  
 m  
 di  
 ve

Kaiser sogleich an der Hand haben, der, kraft seiner Wahlcapitulation die Gerechtfame der deutschen Metropolitane zu schützen wissen würde. s. Herrn Jung, Historia quorundam decretorum Basiliensium. §. 13. Heidelberg, A. 1781. wo gegen die römischen Ansprüche aus dieser angehängten Klausel gute Antworten enthalten sind. Ein biederer Deutscher kann ohne Aergerniß nicht lesen, was Barthel in annotat. ad univ. jus: can. Lib. 1. tit. 33. §. 4. am Schlusse geschrieben hat, daß nemlich das erzbischöfliche Recht, die Appellationen von den Diocesanen deren Suffraganen anzuverlangen, heutzutage von keinem sonderlichen Belang sey weil der Appellant die Freyheit hätte, entweder nach Rom, oder an eine Nunciatur zu laufen, und den Erzbischoff zu übergeben indem die Nunciaturen eine gleiche Gerichtsbarkeit (concurrentem jurisdictionem) mit dem Metropolitanen hätten: was den sonst verdienten Mann etwan noch entschuldigen kann, mag dieß seyn, daß er seine Arbeiten über die Concordaten geschlossen hatte, ehe der verdienstvolle Herr vom Horix die Er-

örtung und Aufklärung deren Concordatorum Principum in den Gang und unter die Aufmerksamkeit der Deutschen brachte.

So richtig und ungezweifelt die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit über die suffragantische Unterthanen in Appellationsfällen ist, so sehr ward es auch nöthig die Bischöffe gegen die Eingriffe zu decken die sie von ihren Erzbischöffen zu erfahren hatten; einige machten den Anspruch dahin, daß sie in den Bisthümern selbst einen ordentlichen Appellationsgerichts = Hof aufschlagen wollten, ohngefähr so, wie hernach die Päbste ihre Nunciaturen in das Herz der Erzbisthümer und Bisthümer gepflanzet haben. Allein a) diesem widersprach das Cap. Romana de officio jud. ord. in 6to. Andere Erzbischöffe giengen selbst in die Diocesen ihrer Suffraganen, und hielten ordentlich Gericht. Dis ward b) verboten durch eben das Cap. 1. Romana, Die Erzbischöffe brauchten Zwanzmittel, um die untergebene Bischöffe zu nöthigen, daß sie als delegirte die Richter an die Metropolitane durch Appellation gebiehene Rechtsachen abthun mußten: ferner das sie sich als Executoren sollten gebrauchen lassen, wenn das Metropolitangericht gesprochen hatte, oder auch daß

daß sie als Zeugen in solchen Appellationsfällen auftreten mußten. Alle diese Anmassungen deren Erzbischöffen werden c) durch das Cap. Romana de Foro competente in 6to. aufgehoben: doch mit der Mäßigung, daß sie in jenen Diöcesen bleiben sollen, wo es die Erzbischöffe hergebracht hatten. Diese Verordnung ergieng vom Pabst Innocentius IV. im Jahr 1252. deswegen merkte die Synode zu Maynz vom Jahr 1261. Can. 36. so fleißig an, daß es in der Maynzischen Provinz von jeher gebräuchlich gewesen sey, aus den untergebenen Diöcesen Männer zu delegirten Richtern auszusuchen, und sie, wenn sie nicht gutwillig wollten, mit Zwangsmittel zur Uibernahme solcher Richterstellen anzuhalten, bey Sarzheim Tom. 3. pag. 605. Die Synode giebt die menschenfreundliche Ursache an, damit nemlich die Partheyen nicht genöthiget wären lange Zeit und kostspieltige Reisen nach der Hauptstadt Maynz zu unternehmen. d) Wenn ein Bischof jemand in den Bann gethan hatte, so kam es dem Erzbischof nicht zu, solchen Bann

auf die geschehene Appellation an ihn aufzuheben; sondern er mußte ihn an seinen Bischoff zurück schicken, um den Bann aufzulösen zu lassen. Thats der Bischoff nicht, so konnte zwar der Erzbischoff den Bann heben. Jedoch nicht anderst, als wenn es klar und deutlich war, daß der Bann ungerichterweise aufgelegt worden war. Cap. 8. X. de off. jud. ord. e) Keinem Erzbischoffen ist es vergönnet, einen Gerichtsbeamten in einer untergebenen Diöces anzustellen, der in Sachen, die noch nicht durch den Apell an den Metropolitan gebracht ist, Ladungen und Verbote gegen die bischöfliche Vollstreckung, könnte ergehen lassen. Cap. 1. de off. ord. in 6to, gesetzt auch daß es hergebracht wäre, solch einen Officialen zu halten, so darf dieser doch die oben genannte Verbote nicht ausgehen lassen bevor die Sache nicht an dem Metropolitangericht anhängig gemacht ist. ib. f) Wenn gleich die im Streit befangene Geistliche ihre Rechtsache in der ersten Instanz vor dem Erzbischoff ausfechten wollten, so darf doch dieser den Proceß ohne Einwilligung des Bischoffs nicht annehmen. Cap. 1. de Foro comp.

comp. in 6to. Ueberhaupt ist's verboten den  
 Bischöffen vorbeizugehen, und gleich sich  
 an den Erzbischoff wenden. Cap. 66. X. de  
 appellat. g) Wenn ein Streit zwischen den  
 Advocaten oder Procuratoren des Erzbischoffs,  
 und den Unterthanen oder Officialen der Suf-  
 fraganen über den Verdienst der Salarien  
 entsteht, kann der Erzbischoff nicht der or-  
 dentliche Richter seyn. Cap. 1. de Foro comp.  
 in 6to. §. 2. h) Auch kann der Gerichtsbe-  
 amte (Officialis) seiner Suffraganen nicht  
 mit Censuren belegen, weil sie vor seinem  
 Gericht nicht erscheinen wollen, wenn gegen  
 sie geklagt wird. ib. §. 4. i) Weder darf der  
 Erzbischof sogleich auf die gemachte Appella-  
 tion eine Ladung erkennen, sondern er muß  
 vorher finden, daß die Appellation Grund  
 habe. Cap. 3. de appellat. in 6. k) Die  
 Appellationsrechtsache muß er in seiner Dio-  
 ces, oder in jener des einschlagenden Suf-  
 fraganen vornehmen, und die Appellanten  
 sind nicht schuldig ausser diesen zwey Stellen  
 vor dem Erzbischoff zu recht zu stehen, da-  
 mit sie nicht etwan in entfernte Gegenden,

wo sich allenfalls der Metropolitan aufhalten möchte, gezogen werden. Cap. 3. de off. ord. in 6.

Was ferner die Appellation von dem Bischoff an den Erzbischoff betrifft, so muß man den Unterschied der Gegenständen beobachten, über welches das bischöfliche Urtheil ergangen ist. War der Gegenstand eine Sache, die der Bischoff auf einen besondern Auftrag des Papstes auszumachen hatte; so läuft der Apell freylich nicht an den Erzbischoff, sondern an den Papst. Nun aber ist den Bischöffen nach der politischen Sprache des Tridentinums, in vielen Fällen der Auftrag gegeben worden, im Namen und Ansehen des Papstes zu handeln. Allein diese Fälle sind so beschaffen, daß die Bischöffe in ihrem eigenen Namen und aus bischöflicher Gewalt, ohne Vollmacht des Papstes handeln können und sollen, mithin gehört die Ausübung der Gerichtsbarkeit unter die ordentliche bischöfliche Gewalt, folglich wann appellirt wird, muß die Appellation gerade an den Erzbischoff und nicht an den Papst  
ge-

gerichtet werden. Man hat nach den Zeiten des Tridentinums besser die Gewalt der Bischöffen einsehen gelernt, und ihre ordentliche Gewalt von jener, die sie vom römischen Pabst haben, getrennt, folglich überzeugend gesehen, daß die Pabste die Bischöffe in vielen Sachen zu ihren gevollmächtigten Stellverweser gemacht haben, in denen sie Kraft ihres Hirtenamtes ohne Vollmacht eine eigenthümliche Vollmacht ausüben können.

XXVI. Nebst dem Recht die Appellationen von den Unterthanen der Suffraganen anzunehmen, welches heutzutage das beste Kleinod der erzbischoflichen Hoheit ist, steht ihnen auch zu, jenen Predigern, die sie als schädliche Kirchendiener erkennen, durch die ganze Provinz, das Predigamt zu verbieten. Cap. II. X. de Privilegiis. Dagegen mögte doch eine Widerrede statt finden, weil in dem Falle des angezeigten Capitels, der Erzbischof zugleich aus Vollmacht des hieüber befragten Pabstes dieses Verbot hätte ergehen lassen.

XXVII.

XXVII. Wenn ein Allmosensammlung zum Behuf seiner Metropolitankirche ausschreibt, kann er diese Sammlung aus eigener Gewalt in allen seinen untergebenen Diöcesen vornehmen lassen. Cap. 1. de poenit. remiss. in 6.

XXVIII. Wenn gefreyte Klöster (exempta) Pfarrenen zu besetzen haben, und baselbst das Predigtamt vernachlässigen, so kann der Erzbischoff, in dessen Provinz solch ein Kloster liegt, es anhalten, für das Wort Gottes zu sorgen. Trident. Sess. 5. c. 2.

XXIX. Der Erzbischoff kann sich in der ganzen Provinz das erzbischöfliche Kreuz vortragen lassen: auch in jenen Orten, welche gefreyt oder exempt sind, sowohl in als außer der Visitation. Clement. 2. de Privileg. Die Congregatio rituum zu Rom hat zwar entschieden, daß der Erzbischof diese Vorrechte nicht ausüben könne, wann ein Cardinal oder ein päpstlicher Legat, oder Nuncius mit der Vollmacht eines legati a latere zugegen wär: allein ein Erzbischof, der seine Würde kennt, wird wohl sich an diesen Machtpruch der Congregation nicht kehren; und

XXX. Eben so wenig an jenen , welche die nemliche Congregation in eben derselben Sache , una Taurinerli den 9. März 1593. gegeben hat , daß der Erzbischof , welcher vermög des Cap. 2. de Privileg. inte clement. in allen Diöcesen in und auffer der Visitation den feyerlichen Segen (Benedict. solennis) geben kann , wenn ein obgedachter Nuncius zugegen ist , solchem diese Segengebung übertragen , dieser aber den Erzbischoff wieder zurück lassen soll , damit das Volk die Hoheit des apostolischen Stuhls erkennen könne. Da hingegen verbietet das Ceremoniale episcoporum Lib. 1. c. 4. dem Bischoffe den Segen an das Volk zu geben , wenn der Erzbischof zugegen ist.

XXXI. Wenn die Domherren einer Cathedral- kirche auf die Censuren ihres Bischoffs nicht achten , und ohne augenscheinliche Ursache den Gottesdienst einstellen (cessare a divinis) so kann der Erzbischoff , wenn er vom Bischoff darüber ersucht wird , mit seinem höheren Ansehen die Domherren zum Respekt für ihren Bischoffen anhalten. Cap. 13. X. de off. jud. ord. §. cæterum. Der Pabst , Innocentius III. setzt zwar dazu , daß der Erzbischoff dieses , als Stellvertreter vom  
Pabst

Pabst, thun soll; allein dieser Zusatz muß entweder darum angefügt worden seyn, um die Domherrn aufeinmal mit dem ganzen Gewicht der Kirchenmacht zu beugen; oder es steht ohne alle Ursache da: indem es gegen die ganze Uebereinstimmung der Kirchen Hierarchie anstossen würde, wenn der Erzbischoff da er besonders von dem als der nächste Obere angerufen wird, nicht aus eigener Metropolitanmacht sollte seine Gerichtbarkeit brauchen können.

XXXII. Der Erzbischoff ist befugt, in allen seinen untergebenen Bisthümern in seinem völligen Kirchenpracht (in Pontificalibus) dem Gottesdienst beyzuwohnen; auch in den gefreyten Kirchen, die nicht unter ihm stehen. Clement. c. 2. de Privij.

XXXIII. Der Erzbischof hatte eine weit grössere Gerichtsbarkeit über seine Suffraganen, als heutzutage sowohl in geistlichen als in weltlichen, in Civil, und Criminalsachen. Wenn jemand gegen seinem Bischoff etwas zu klagen hat, spricht die Synode zu Macon (Matisconensis can. 9. i. J. 585. der

der belange ihn bey dem Erzbischoff. Der  
 den Bischoff erfodern, und ihm wegen der  
 Klage zu Rede stellen soll. Ist die Sache  
 etwas mehr verwickelt, so hat der Erzbischoff  
 einen oder zwey Bischöffe dazu zuzie-  
 hen, fällt auch diesem die Entscheidung zu  
 schwer, so muß eine Synode beruffen wer-  
 den, um die Klage anzuthun. van Espen  
 i. e. u. P. 1. Tit. 19. Cap. 2. In dem 6ten  
 Jahrhundert, nemlich 586. ward eine gleiche  
 Verfahrungsart in Spanien vorgeschrieben  
 wenn der Bischof die Pfarrer mit angeseh-  
 ten Abgaben über die Gebühr plagte, daß  
 der gekränkte Pfarrer zu dem Erzbischoff flie-  
 hen, und dort Hülff suchen sollte. s. Cabl.  
 10. Q. 3. wie auch Can. 1. caus. 4. Q. 5.  
 Unter den fränkischen Königen, besonders in  
 den spätern Zeiten, hatte man, wie es scheint  
 so viel Zutrauen auf die Erzbischöffe nicht;  
 im 7ten Buch deren Capitularien, Cap. 358.  
 wie auch in dem Capitularia Caroli M.  
 welches zu Frankfurt im Jahr 794. errich-  
 tet ward, Cap. 4. werden die Klagen ge-  
 gen einen Bischof gerade zu an die Provin-

5

klal-

zialsynode verwiesen. s. Traite de la jurisdiction contentieuse tom. 1. Cap. 1. §. 2. n. 4. Es war also bey dem Erzbischoff ordentlicher Weise, oder nach den so eben angezogenen Capitularien, bey der Provinzialsynode die erste Instanz, wenn der Bischoff verklagt werden sollte: weigerte er sich der erzbischöflichen Urtheil nachzuleben; so konnte er vom Erzbischoff mit den gewöhnlichen Kirchenstrafen angesehen werden, ein Beyspiel davon liefert uns das Cap. 1. de off. ord. in 6to. wo nur verboten wird, daß der erzbischöfliche Stellverweser (Vicarius) aus Ehrfurcht gegen das bischöfliche Ansehen, die Censur nicht abfeuern soll, so lang der Erzbischof in der Nähe, und im Stand ist, solche Strafe zu verhängen; aus diesem erhellet, daß ein Erzbischof der ordentliche Richter und Obere seiner untergebenen Bischöffe sey, und sovort in allen vorkommenden Fällen sein Richter, und obrigkeitliches Amt auszuüben befugt sey, in welchen es ihm durch eine höhere Macht nicht untersagt worden ist, freylich schlägt dieser

Satz

Ca  
Eif  
die  
daf  
thä  
che  
drü  
ist  
und  
für  
un  
trek  
ang  
Car  
6. C  
jud  
can  
Erz  
übe  
gel  
die  
von  
unn  
die

Sah jenen ins Aug, die aus übertriebenen Eifer für die Gerechtsame ihrer Bischöffen, die Regel umwenden und behaupten wollen, daß die erzbischöfliche Gewalt in keinem Falle thätig seyn könne, als gerade in jenem, welcher in den geistlichen Rechtsbüchern ausdrücklich enthalten ist, allein diese Forderung ist so überspannt, daß man den Wörtern, und den juridischen Sprachgebrauch ihre natürliche Bedeutung absprechen mußte, ehe und bevor man solcher Meynung beytreten wollte: einmal erweisen alle bisher angeführte Vorrechte der Erzbischöffen, die Canones 1. 2. und 3. Caus. 9. Q. 3. Can. 6. Caus. 10. Q. 3. das Cap. 11. X. de off. jud. ord. Cap. fin. eod. und die von allen canonischen angenommene Sprache, daß der Erzbischoff der ordentliche Ober und Richter über alle und jede seinem Metropolitansprengel untergebene Bischöffe sey, ausgenommen diejenige, welche Mittel gefunden haben, sich von ihren Erzbischoff los zu machen, und unmittelbar den Pabst zu unterwerfen. Nach diesem hiergelegten Grunde sichen die Bischöf-

fe, wann sie klagbar belangt werden unter ihren Erzbischöffen, es mag nun einen geistlichen oder weltlichen Gegenstand betreffen. Was das geistliche betrifft, so ist die Sache keiner weiteren Frage ausgesetzt; in weltlichen Klagsachen aber wolle die Congregatio romana, die über die zwischen den Bischöffen und Ordensgeistlichen verwaltende Zwistigkeiten gesetzt ist, behaupten, daß die Bischöffe nicht vor ihren Erzbischöffen, als ihren Richtern erscheinen müßten, sondern zu Rom, oder von einer Provinzialsynode sich nur zu stellen hätten: also berechnet uns Barbosa, jur. eccles. nniv. Lib. 1. cap. 7. §. 46. Die Congregation aber mag gesagt haben, was sie will, die Originalurkunde ist noch nicht vorgelegt worden,) so kann sie durch solch einen Machtspruch den Erzbischöffen ihr wohlgebrachtes Recht in dergleichen Sachen zu erkennen, nicht abschneiden, weil jederman weiß, daß diese und andere römische Congregation auffer dem Kirchenstatt, sehr wenig Kraft haben. Wie unglücklich würden die Untherthanen eines

Bi-

Bischöffen seyn, wenn sie wegen jeder bürgerlichen Klage nach Rom wallfahren oder gar eine Provinzialsynode abwarten müßten. In Deutschland aber ist eine ganz andere Bewandniß: da sind die Bischöffe Reichsstände, stehen in weltlichen Dingen unter dem Kaiser und Reich, und haben ganz andere Instanzen; z. B. die Austräge, die höchste Reichsgerichte: in andern Ländern und Staaten aber mag diese Regel ihre gute Anwendung haben, daß die Bischöffe in Klagen über einen weltlichen Gegenstand, den Erzbischoff als ihren Richter erkennen und annehmen müssen: mit der peinlichen oder Criminalgerichtsbarkeit derer Erzbischöffen über ihre Bischöffe hat es folgende Beschaffenheit: so lang es Bischöffe gab, und so lang diese gebrechliche Menschenkinder waren, so lang hatten sie auch ihre Richter, in der Nähe, die über ihre Verbrechen erkennen, und die schickliche Strafen auflegen konnten. Wenn dem Marcus Antonius de Rep ubl. eccles. P. 1. Lib. 3. c. 7. zu glauben ist, so hatten die Erzbischöffe von jeher die Macht, die Strafgerichte über jedes bi-

schöfliche Verbrechen auszuüben. Wären die übrige Erzbischöffe so glücklich gewesen, wie der römische es war über die seinem Metropolitanansprengel unterworfenen Bischöffe, die in Italien, und in den Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica wohnten, so hätten sie auch das Recht behauptet, wie der Pabst als Metropolitan, die ihnen untergebene Suffraganen abzusetzen. (s. Schmidt Geschichte der Deutschen. Th. 2. Cap. 12.) Wenn wir aber die alte Urkunden in ihren Quellen aussuchen; so finden wir zwar, daß die Erzbischöffe immer den Hauptantheil an der Verurtheilung der straffälligen Bischöffen, niemal aber allein das ganze Geschäft, wenn die Strafe groß war, in ihren Händen hatten. Die grosse Synode zu Nicäa, jene zu Sardica, und die von Antiochia vom Jahr 341. sprechen bestimmt, daß die sündhafte Bischöffe von ihres gleichen in einer Versammlung unter dem Vorsetze des Erzbischoffs geurtheilt werden sollen. Die letztere setzen hinzu, wenn die Stimmen der richtenden Bischöffe getheilt seyn sollten, so soll der Erzbischoff noch einige Bischöffe aus-

ei-  
m  
au  
ab  
lig  
ch  
de  
du  
sa  
de  
vo  
ül  
br  
w  
s.  
se  
ab  
ha  
de  
sch  
D  
pe  
u.  
sch  
en  
di

einer benachbarten Provinz herbey rufen, und mit dieser ihrer Bestimmung den Spruch auf eine oder die andere Seite fällen: wäre aber der beklagte Bischoff von allen einhellig verdammet worden, so soll es unabbrüchig dabey bleiben. Man wird kaum unter den Kirchenordnungen eine finden, welche durch öftere, gleichförmigere und nachdrucksamere Einschärfung wäre wiederholet worden, als diese, nach welcher die Bischöffe von ihren Erzbischoff mit Zuziehung der übrigen Provinzialbischöffen zu schweren Verbrechen, und Strafefällen sollen gerichtet werden. Febronius de statu eccles. Cap. 4. §. 8. hat alle Quellen aufgefasset, wo diese Verordnungen enthalten sind. Er hat aber auch gleich darauf alle Pfügen nachhaft gemacht, durch welche die falsche Isidorische Decretalen die reine Wahrheit überschlämmt haben. Siehe auch die schätzbare Dissertation des Herrn von Horix de Appellationibus & Evocationibus von §. 16. u. s. w. Endlich war in der Tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 13. und 24. entschieden, daß die Bischöffe wegen groben die Entsetzung ihrer Würde verdienten Ver-

brechen, bey niemand anderst, als zu Rom  
 verklagt, verurtheilt und gestraft werden  
 sollten: die Franzosen aber widersetzen sich  
 auf der Stelle, Pallavicini Lib. 23. c. 7.  
 und nahmen diese Verfügung anderst nicht  
 an, als nach ihrer alten Gewohnheit, wor-  
 nach ein Bischoff wegen einem groben und  
 der Entsetzung würdigen Verbrechen von  
 seinem Erzbischoff in einer Provinzialsynode  
 die aus 12 richtenden Bischöffen bestehen muß,  
 gerichtet wird: gefällt ihm der Spruch nicht  
 so steht ihm frey, nach Rom an den Pabst  
 zu appelliren; dieser aber darf in der Sache  
 nicht sprechen, sondern muß sie nach Frank-  
 reich zurück, und an andere Provinzialsynode  
 schicken, bis 3. gleichlautende Urtheil  
 herauskommen. Eines gleichen Vorrechts  
 bedienen sich die Niederländer, die zu den  
 Zeiten des Tridentinums zu Spanien gehör-  
 ten. s. van Espen P. 3. Tit. 3. C. 4. Selbst  
 das Tridentinum hat verordnet. Sess. 24.  
 Cap. 5. de Ref. daß, so fern es nöthig seyn  
 würde, die Untersuchung eines bischöfflichen  
 groben Verbrechens ausser den römischen Ge-  
 richten, an jemand anderst zu überlassen,  
 dieser durchaus der Erzbischoff oder doch an-  
 dere

dere Bischoff seyn soll. Sind die bischöflichen Sünden so halbsbrechend nicht, so hat das Concilium, um den Erzbischoff auch hie-rtin die Hände zu binden, verordnet, daß die minder grosse peinliche Klagen wider Bischoffe in der Provinzialsynode, oder durch einen von denselben zu bestimmenden Ausschlusse abgethan werden sollen. In Deutschland würde es weder auf den Erzbischoff, noch auf die Provinzialsynode, am wenigsten auf den Pabst ankommen, wenn ein Bischoff abgesetzt werden sollte; die S. S. 3. und 4. der neuesten Wahlcapitulation sind Bürge dafür.

XXXIV. Wenn ein Bischoff von seiner Diocces über die gesetzmäßige Zeit abwesend seyn will, soll er, laut das Cap. 1. Sess. 23. Tridentini, solches entweder dem Pabst oder dem Erzbischoff anzeigen, auch die Ursach seiner Abwesenheit beisetzen, und sie von dem Erzbischoff erkennen, auch darüber sich ein schriftliches Zeugniß ausstellen lassen. Hierdurch wären nun die Bischoffe ziemlich gebannt, und die Erzbischoffe mit einem mächtigen Arm versehen: allein diese Willkühr, an den Pabst zu gehen, und die in eben den

Capitel beygesetzte Klausel, so fern nicht der Bischoff ein Amt bekleidet, welches seine Abwesenheit zuweilen nothwendig, und schnell dringend macht, giebt den Bischöffen Anlaß genug, denen Erzbischöffen das ausdrückliche Recht, in solchen Fällen, dem Erzbischoff nicht einmahl die Ursachen ihrer Abwesenheit anzuzeigen. In Deutschland ist dieses augenfällig, weil alle Bischöffe als Reichsstände dergleichen Ursachen genug haben können, sich von ihren Diöcesen zu entfernen. Ein gleiches trifft auch bey den Bischöffen ein, die entweder Cardinäle, oder bey königlichen Höfen Staatsämter sind.

XXXV. Dasselbige Tridentinum berechtiget, nicht nur, sondern verpflichtet auch die Erzbischöffe, bey dem Pabst jene Bischöffe anzugeben, welche über ein Jahr von ihren Sprengeln sich entfernt halten. Sess. 6. C. 1.

XXXVI. Eine den Erzbischöffen besonders zukommender Vorzug besteht in dem Pallium. (s. dies. Art.) Soviel hieher gehört, ist dieses: das Pallium ist an sich eine so gleichgültige Kleidung, als eine jede andere, welche die Bischöffe und Erzbischöffe tragen:

es

es ist ein Schmuck, den die Kaiser um den Erzbischoffe ein größeres Ansehen zu geben, mit ihm gemein gemacht hatten. Die Päbste im 6ten und 7ten Jahrhundert machten einen ihren Absichten angemessenen Gebrauch davon, und verliehen den vorzüglich grossen und verdienten Erzbischöffen dergleichen Mäntel als eine Gnade, die sie selbst vorher als Gnadenzeichen von den Kaisern bekommen hatten. Es war aber noch immer weiter nichts, als ein schöner prächtiger Umhang, der glänzend und ansehnlich ins Auge fiel. Unter der Hand aber müssen entweder die Päbste diesen Mänteln ein und anderes Vorrecht angeklebt haben, oder die Bischöffe haben sich selbst den Begriff gemacht, daß das Pallium mehr als ein Mantel sey. Der Bischoff Virgilius von Arles hielt es für die Mühe wehrt, den fränkischen König Childibert II. anzureden, daß er ihm vom Pabst solch einen Mantel erbitten helfen möchte, und Siagrius Bischof von Autun, gewann die Königin Brunehild, damit sie ihm ein gutes Wort um diese Kleidung, bey dem

dem Pabst Gregorius I. verleihen wollte. Der Pabst benutzte diese Gelegenheit nach aller Möglichkeit, und hängt den Mänteln Gerechtsame an, die wenigstens mit dem Stoff, aus dem sie gemacht waren, mit dem Schnitt gar keine Verbindung hatten: Virgilius ward dadurch päpstlicher Stellvertreter, und erhielt die Vollmacht, die Bischöffe anzuhalten, daß sie ohne seine Erlaubniß nicht von ihren Bissthümern verreissen durften ferner sollte er die etwan entstehende Glaubensstreitigkeiten mit Zuziehung noch 12 andere Bischöffe entscheiden, welches die gewöhnliche Zahl in den Provinzialsynoden und eigentlich die Amtsverrichtung des Erzbischoffs war. s. Schmidts Geschichte der Deutschen Band 2. Cap. 12. Nach dieser Lage war das Pallium ein Uebergang zu der erzbischofflichen Gewalt, ob gleich der Name des Bischoffes unverändert blieb; und da die Päbste und Bischöffe um diese Zeiten auf die alte Einrichtung, keine neue Metropolitstädte aufkommen zu lassen, sehr steif hielten, so wäre dies ein stillwirkendes Mittel

tel

tel gewesen , aus einem beliebten Bischoffen  
in mancherley Art , einen Erzbischoff zu stal-  
ten. Es muß aber dieser Kunstgriff doch  
kein sonderliches Glück gemacht haben : weil  
nicht lange hernach , der heilige Bonifacius  
so viel Mühe hätte , denen fränkischen Bi-  
schoffen die Neigung zu den Pallien einzuflo-  
ßen : er selbst schreibt in seinem 14ten Brief  
an den Pabst , die Sache würde lang her-  
umgezogen , bis sich die Erzbischöffe entschlo-  
ßen , von den Pabst die Pallien zu begehren.  
Da aber sich der heilige so gar sehr ange-  
logen seyn ließ , die Pallia in Westfranken  
und Deutschland bey den Erzbischöffen ein-  
zuführen , um sie dadurch seiner Meynung  
nach , desto enger mit dem päpstlichen Stuhl  
zu verknüpfen , so erlebte er endlich die Freu-  
de , daß die 3. neu gemachte Erzbischöffe zu  
Rouen , Sens und Rheims um die Pallien  
zu Rom anhielten. Der Pabst stand schon  
auf der Wache , und , so bald nur die Bitt-  
schriften anrueckten , kam die Bewilligung ih-  
nen schon entgegen. Wenn jemand sich durch  
das Ansehen dieses an sich wohlmeynenden

Apo-

Apostels der Deutschen , verleiten lassen woll-  
 te , eben darum die Pallien sucht , als et-  
 was heiliges und der Kirche nütliches an-  
 zusehen , weil der heilige Bonifacius so  
 stark darauf gedrungen hatte ; der lese  
 nur seine Briefe an die Päbste , und er wird  
 in diesen das Jahrhundert , in dem er lebte  
 und die vorausgegangene grosse Wanderung  
 der barbarischen Völker auffallend sehen und  
 fühlen . Das Pallium sollte sowohl eine  
 Zierde des Priesterthums als ein Kennzei-  
 chen der Vereinigung des Pabstes mit den  
 übrigen Geistlichen vorstellen . Die Metro-  
 politane erhielten mit diesem Mantel die Eh-  
 re , den Pabst in ihren Provinzen zu ver-  
 treten , die einfachen Bischöffe bekamen oft  
 die Befreyung von der Gerichtbarkeit ihrer  
 Erzbischöffe , Pereira vom Recht der Me-  
 tropolitane , 10. Satz , §. 5. Hernach  
 schlich sich noch bey der Ausfertigung der Ur-  
 kunden , die ein Pallium verliehen , der Aus-  
 druck hinzu , daß dieses Pallium die Wölle  
 der erzbischöfflichen Gewalt mit sich brächte ;  
 mit diesem Pallium ließ sich gar leicht der Be-  
 griff

griff eines päpstlichen Stellverwesers (vicarii apostolici) oder eines Abgeordneten des Pabst (Legati) verbinden, oder noch vestersegen, als er schon war; und eben dadurch gewann der Plan zu einer geistlichen römischen Monarchie, unendlich, indem nun diese bemäntelte Stellverweser oder Abgesandte, das, was sie grosses und wichtiges in der Kirche Gottes thaten, nicht sowohl in ihren eigenen Namen und in Kraft ihres Amtes als vielmehr auf Vollmacht und im Plaze des Pabstes verrichteten, Böhmer in Corpore juris Canon. ad Cap. 28. X. de Ele& hat hier die Anmerkung gemacht, daß, da der Erzbischoff vor Erhaltung des Palliums weder eine Synode beruffen, noch Kirchen Bischöffe und Priester weihen, noch den Chrisam segnen könne, ob er gleich als Erzbischoff erwählt, als Bischoff consecrit und confirmirt ist, daß er also weit weniger wirken könne als jeder Bischoff der bestätigt und consecrit ist, damit es Recht in die Augen falle, daß der Erzbischoff nicht Kraft des bischöflichen Amtes, sondern im Namen und  
auf

auf das Ansehen des Pabstes seine Verrichtungen mache. So wie die Erzbischöffe das Pallium vom Pabste als ein Gnadenzeichen empfiengen, so glaubten sie auch immer mehr daß ihre Amtsgewalt als eine Gnade vom Pabste abhieng, und am Ende stellten sich die Ideen zusammen, daß die Metropolitanae anderst nicht als durch das Pallium ihre Macht erhielten, und ohne dasselbige unkräftig blieben, die erzbischöfliche Verrichtungen zu vollziehen. Mit der Zeit gries die Meynung so tief ein, daß Alexander III. an den Erzbischoff Heinrich zu Rheims schreiben durfte. Er könne eben so wenig ein Erzbischof genennt werden, wenn er das Pallium noch nicht habe, als wenig jemand den Namen eines Bischoffen tragen dürfte, wenn er nicht consecrirt ist. Martene Collect. ampliff. Tom. 2. p. 665. Das hieß doch recht, vorher dachte man nicht so; Leander Erzbischof von Sevilla war schon einige Jahre Erzbischoff, versah alles was zu diesem Amt gehörte, und nahm erst hernach das Pallium von Gregorius M. Pereira vom

Recht

Recht der Metropolitanen, 10. Satz, §. 4. Anderswo dachten die Erzbischöffe an kein Pallium, als bis um jene Zeit, wo die eingeführte Sitte es so, wie eine Mode gewisser Kleidertrachten, des Wohlstands wegen nöthig machte; noch zu den Zeiten des Pabstes Gregorius M. sollte es ein Lohn von besondern Verdiensten seyn, und ganz angelegentlich nachgesucht werden. Can. 2. Dist. 100. Im 8 und 9 Jahrhundert war das Pallium schon ein Unterscheidungszeichen zwischen einem Erzbischoffen und seinen Suffraganen. Allecinius de divinis Officiis. Hincmarus Remensis Epist. 26. bey Pereira a. a. O. Dieser rechtschaffene Erzbischoff setzet diese biedre Wahrheit hinzu, er habe das Pallium keineswegs begehrt, als wenn ihm ohne dasselbe etwas an seiner erzbischöflichen Macht abgieng, diese habe er ohne dies durch die Satzungen der alten Kirche, sondern deswegen, weil die Leute seiner Zeiten so sehr auf das Aufferliche und in die Augen fallende sähen, daß sie den innerm Werth der alten Kirchenverfassung darüber vergäßen, und bloß an den Schein der Sachen

J

han-

hangen blieben. Pereira , ib. ganz richtig treffend! Im 11 Jahrhundert entwickelte sich die Aussicht der Päbste die sie mit dem Pallium haben mochten , auf einmal ; Gregorius VII. legte einen so fein angedachten Eid bey das Pallium , der die Erzbischöffe zu förmlichen Vasallen des römischen Hofes umwandelte ; und eben darum arbeitete dieser Pabst so ernsthaft daran , daß die Metropolitane in Frankreich und England ja nur das Pallium sich zu legen möchten ; sein Nachfahre Paschal II. drang in die Erzbischöffe von Ungarn , damit diese nicht vergessen möchten , den bey den Pallium eingeführte Huldigungseid abzuschwören , Pereira a. a. D. §. 7. hingegen arbeiteten die Könige , die auf ihrer Würde wachsam waren , eben so eifrig dagegen. Le Bret bey Pereira a. a. D. in einer Note zum 8. §. Man wird es nicht bereuen wenn man das cap. 4. X. de Electione vom Jahr 1102. lesen will ; daselbst sehen wir , daß sich der Pabst in Hinsicht auf die Wirkung des Palliums blos auf die Kirchengewohnheit in Europa beziehe , daß die Erzbischöffe sich von der Pflicht , das Pallium zu erlangen um deswillen frey glaubten , weil sie so etwag in den Kirchenversammlungen (Conciliis) nicht

nicht fanden. Daß der Pabst seine Erhabenheit über die Concilia als ungezweifelt aufstelle, und daß er endlich als eine vor-  
 ausgesetzte Wahrheit annehme, ein Erzbischof könne, ehe er das Pallium erhalten habe, weder Bischöffe einweihen, weder eine Synode berufen. Diese Meinung ward bald die herrschende in den; Can. 1. Dist. 100. wird den Erzbischöffen eine Frist von 3. Monaten anberaunt, innerhalb welchen sie das Pallium begehren und den Eid ablegen müssen, unter der Bedrohung, ihre Würde zu verlieren und andern Strafen unterworfen zu werden. Schade, daß dieser Canon einem Pabst Pelagius zugeschrieben wird, da er dem Inhalt und der Schreibart noch in das 9 oder 10 Jahrhundert zu gehören scheint; in der Canonensammlung, die Burkhardes, Anselmus und Ivo von Chartres (Carnotensis) sofern er der Verfasser der Panormiæ ist, geliefert haben, wird dieser Canon einem Pabst Damasus zugelegt; wie wenns Damasus II. wäre? ob er gleich nur 23. Täge regiert hat; einmal kommt es uns nicht wahrscheinlich vor, daß man

die Sprache des Canons schon in dem 6ten Jahrhundert geführt habe, wo die beide Päbste Pelagius I. und II. gelebt haben. Febronius wirft den befragten Canon geradezu unter die isidorische falsche Decretalen, de statu ecclesi. Tom. I. c. 3. §. 9. n. 8. Wenn die Erzbischöffe eine ihrem Amt eigentliche Handlung vor erhaltenem Pallium verrichteten, so wurden sie darüber hart angelassen. (s. Pereira a. a. D. §. 9. und Zonthem Hist. trev. Dipl. tom. I. p. 772.) wo zugleich der Grundsatz von dem Sachwalter des Erzbischoffes Heinrich von Bistingen aufgestellt und vorausgesetzt wird, daß zwar ein Erzbischoff in seiner eigenen Provinz, wenn er noch nicht das Pallium hat, keineswegs, wohl aber in einer fremden, die Weihen ertheilen, Kirchen [und Chrisam consecriren kann, sofern er selbst consecrit und confirmirt ist, und zu diesen Handlungen eingeladen wird. Indessen aber das Pallium ankommt, können die Erzbischöffe in Deutschland, Frankreich Spanien und andern weit von Rom entlegenen Orten

ten  
die  
Pe  
Au  
Im  
pus  
die  
liche  
schö  
fun  
ving  
vor  
ober  
auch  
griff  
Ecc  
ten  
nah  
vor  
aus  
aus  
wer  
ner  
Wa

ten

ten alle diejenige Handlungen vornehmen, die zur kirchlichen Gerichtbarkeit gehören. Pereira führt hierüber aus dem Antonius Augustinus einen schönen Canon des Papstes Innocentius III. an, der aber in das Corpus juris nicht gekommen ist; auch ist es ohne dieß von Deutschland genug durch die tägliche Erfahrung bewiesen, daß die Erzbischöffe mit der Kirchenregierung auf die Ankunft des Palliums nicht warten eine Provinzialsynode zu berufen, und in derselben vorsitzen, ist ihnen ausdrücklich, wie wir oben angeführt haben, verboten. Ob aber auch das Visitiren der Provinz darunter begriffen sey, wie Kiegger Instit. jurisprud. Eccles. Part. 2. §. 205, behauptet, das wollen wir eben nicht sagen, indem diese Ausnahme von der Regul, daß die Erzbischöffe vor erhaltenen Pallium die Gerichtbarkeit ausüben dürfen, nicht vermuthet, sondern ausdrücklich durch ein Kirchengesetz erwiesen werden muß, wie sie den von Haltung einer Provinzialsynode wirklich erwiesen ist. Was aber von dem Falle in Deutschland zu

halten sey, wenn ein schon consecrirter Erzbischof zu Mainz oder Cöln das Pallium noch nicht erhalten hat, und doch ein römischer König zu krönen und zu salben wäre, darüber ist neuerlich viel gestritten und geschrieben worden. (s. Thesaurus Diss. juris eccles. des Herrn Anton Schmid, tom. 2. Da aber diese Sache in das weltliche Staatsrecht gehört, weltliche Wirkungen betrifft, und überhaupt die Einschränkung der erzbischöflichen Macht durch die willkührliche Vorschriften der Päbste ohnehin gehässig ist, so versteht sich von selbst, daß deutsche Rechtsgelehrte diese und dergleichen Einschränkungen so sehr wie möglich, vermeiden, und immer zum Besten der erzbischöflichen Rechte sprechen müssen. s. Kiegeger a. a. O. S. 206. Um das Pallium desto schätzbarer zu machen, sind zwey Mittel erdacht und hithier beybehalten worden. 1) Daß es nur die Erzbischöffe der Regel nach bekommen; zwar hat es manchmal die römische Staatsklugheit erfordert, daß auch die Bischöffe, besonders die gefreite, exemp-

ti,

er, wie jener zu Bamberg, Passau, u. a. m. dergleichen Zierrathen erhalten haben; auch sogar verschiedene nicht gefreite: allein es hat auch immer Lärmen darüber abseiten der Erzbischöffe abgeseht; von der Entrüstung des Erzbischofs zu Erier Bertulf gegen Waloden Bischoffen zu Meß in dieser Angelegenheit. (s. Gonthheim Prot. Hist. trev. p. 652. Die Bewegungen, welche A. 1753. das von Pabst Benedictus XIV. an den Bischoffen von Würzburg verliehene Pallium an den erzbischöflichen Hofe zu Mainz verursacht hat sind bekannt; und man hat ihnen nebst einigen guten Dedicationen aus Mainz, die schöne Dissertation de Pallio des Herrn Doctor Barthel in Würzburg, noch mehr aber die schätzbare Sammlung von allen Schriften, die de Pallio handeln, zu verdanken, welche der gründlich gelehrte Herr Professor Pertsch zu Helmstädt herausgegeben hat. Die Frage wurde damahl mit dem hitzigsten Eifer getrieben, ob der Pabst befugt sey, einem Suffraganbischoffen das Pallium zu geben, ohne daß der Erzbischof darein willige

lige oder wenigstens darum begrüßt würde. Beyde Theile hatten ihre Gründe; beide blieben dabey stehen: der Bischof von Würzburg behielt was er hatte, und der Erzbischoff von Mainz bekam einen Revers von Würzburg, daß dieses Pallium kein Vorurtheil gegen Mainz wegen der suffragantischen Unterwerfung jemahl bezieht habe oder bezielen werde. Diese Vorsicht mag nicht ohne Ursach gewesen seyn. Der Bischoff Ulrich von Frencksberg zu Trient bekam A. 1486. daß Pallium vom Pabst und schrieb sich sofort ohne Scheu, als Erzbischof. Pilati Orig. jur. Pont. Lib. 1. Tit. 19.

Zweytens erhalten die Erzbischffte selbst das Pallium anderst nicht, als a) daß sie solches nur auf gewisse feyerliche Täge tragen dürfen. Diese feyerliche Täge sind die 3 Weichnachtsstäge, der 1 Jenner, Dreykönigtage, Palmsonntag, grüne Donnerstag, Samstag vor Ostern, 3 Osterfeiertäge, eben so viel auf Pfingsten, auf Johannis und aller Apostel Fest, auf 3 Mutter Gottes Täge, Allerheiligen, auf Kirchweihe, auf die Hauptfeste der Cathedralkirche, bey  
Wei-

Weiheung derer Bischöffe und Geistlichen, auf den Jahrgedächtnistag an dem der Erzbischof consecrirt ward. Also die Glossa ad cap. 4. X. de auth. & usu Pallii verbo ad honorem. (s. Gibert Corpus jur. Can. de Ecclesia. Tit. 7. Sect. 4.) als etwas besonders pflegt angemerkt zu werden, daß der Pabst Agapetus II. um die Mitte des 10 Jahrhunderts dem Erzbischof Bruno zu Eßln das Pallium mit dem Zusatz geschickt hat, solches anzulegen, so oft ihm beliebte. Rotgerus Monachus in vita S. Brunonis cap. 23. bey Pilati origg. Iuris Pontif. Lib. 1. tit. 19. Daß sie b) auffer ihrer Provinz solches ablegen müssen. c) Nur unter der Messe können sie es anlegen. d) Doch dürften sie auch in einer gefreiten Kirche, die in ihrem Sprengel liegt, Staat damit machen. e) Sie müssen sich mit ihren Pallium begraben lassen, und können es weder vererben noch weggleihen. Alle diese Einschränkungen sind ausdrücklich befohlen, durch die Capitula. 1. 6. 7. 2. X. de Auth. & usu Pallii. Die Erlaubniß das Pallium in einer exempten Kirche zu

tragen giebt die Clementina 2. de privileg. Daß sonderbareste ist, daß, wenn ein Erzbischof, der schon das Pallium erhalten hat von seinem ersten Erzbisthum auf ein anderes übersezt (transferirt) wird, so darf er weder das Pallium seinen Nachfahrer zurücklassen, noch es in sein neues Bisthum mitnehmen, sondern er muß ein neues einlösen, nach dem Cap. 4. X. de postul. Prælat. War er in mehreren Metropolitankirchen Erzbischof und hat also einen Vorrath von Pallien, so wird ihm daß, welches er zuletzt bekam, um den Hals gehangen, die übrige kommen unter seinen Kopf oder unter den Leichnam zu liegen. Pilati origg. jur pontif. Lib. 1. Tit. 19. Was die Erzbischöffe für dieses Pallium zahlen müssen, darüber wollen wir uns so kurz als möglich fassen. Es ist ein allgemeiner Wahn, daß dies Bischofs-Lämmerwolle sehr theur bezahlt werde, und daß also keine Fabrique in der Welt so einträglich sey, wie diese zu Rom. Die Erzbischöffe haben zu dieser Irrung wie es scheint, selbst den Anlaß gegeben, indem sie  
die

die Annaten, die vor der römischen Bestätigung, folglich bey Erhaltung des Palliums erlegt werden mußten, mit dem Namen Palliengelder belegt haben. Bey Zonthheim Tom. 3. p. 702. wird A. 1654. von der Clerisey im Luxemburgischen ein Beytrag zu den Geldern verlangt, die der Erzbischof Carl Caspar für das Pallium (pro obtinenda archiepiscopalis potestatis plenitudine, Pallio scilicet, sind die eigene Worte nach Rom zu zahlen habe: die Summe wird auf 17584 Philippsthaler angegeben. Etwas dergleichen, doch ohne Benennung der Summe steht auch bey Zonthheim, tom. 2. p. 757. in Gudenus Cod. dipl. tom. 4. p. 673. wird von dem Erzbischoffen zu Mainz Sebastian von Heissenstamm bey dem Pabst um Nachlaß der Palliengelder gebeten, und dergleichen Urkunden finden sich noch sehr viele, also daß der Name Palliengeld unter dem gemeinen Mann ganz bekannt und geläufig ist. Man kann es also weder denen Männern die das westphalische Friedensinstrument aufgesetzt haben, weder jenen, die  
die

die gravamina nationis germanicæ entworfen, nach den protestantischen Schriftsteller verdenken, wenn sie die Annaten mit dem Palliengelde vermischen. Diese sind eigentlich weiter nichts, als einige hundert Gulden, die für die Canzleygebühren bezahlt werden, da die Annaten auf viele tausende sich erstrecken.

XXXVII. In der grossen Synode zu Rom in Lateranensischen Pallaste vom Jahre 1215, welche was die Zahl der anwesenden Köpfe betrifft (man zählt 1285.) eine der grössesten war, wird der Erzbischof angewiesen, mit Zuziehung der übrigen Bischöffe in der Provinz alle diejenigen in den Kirchenbann zu thun, welche ihre Länder nicht von den Ketzern würde gesäubert haben, nachdem sie dazu ermahnt worden seyn; auch mussten die Erzbischöffe, wenn die gebannte in einer Jahresfrist nicht zum Kreuz kriechen sollten, dem Pabst davon die Anzeige machen, damit dieser die Länder den gut catholischen preis geben könne. Die Erzbischöffe mussten also das Werkzeug zu einer so harten Unternehmung seyn;

sey; inzwischen hatten sie die gewünschte Gelegenheit sich vor allen andern Länderereyen zu kapern, und dies um so leichter, weil auch der Kaiser Fridericus II. die Worte der Synode nachgebetet, und den Canon mit seinem Ansehen unterstützt hat. s. den Dupin Dissert. 7. de antiq. Eccl. Discipl. §. 4. Allein eben dieser Dupin beweist mit mehr als wahrscheinlichen Gründen, daß der Canon nicht sowohl von der Synode als vom Pabst Innocentius III. erschaffen, und so wie die andere, unter dem Ansehen des grossen Conciliums, der Welt aufgedrückt worden sey.

XXXVIII. Um die Ungleichheit im Gottesdienst zu vermeiden schreibt die Synode zu Toledo vom Jahr 675. und aus dieser der Canon 13. Dist. 12 vor, daß alle Bischöffe die Art des Gottesdienstes nachmachen sollen, welche in der erzbischöflichen Kirche eingeführt ist: auch sollen sie in allen Klöstern und Pfarrkirchen solche Gleichförmigkeit zu Stand bringen; würde sich ein Bischof weigern, soll er ein halbes Jahr lang aus der Kirche geschlossen, bey dem Erzbischof Duse thun

und die Weise des Gottesdienst lernen. Wie wenig dieses Kirchengesetz beobachtet werde, läßt sich überall mit Augen und Ohren prüfen. Es läßt sich auch leicht also erklären, daß die diejenige Suffragantkirchen sich nach ihrer Mutterkirche zu richten haben, die noch keinen eigenen durch lange Gewohnheit hergebrachten Gottesdienst angenommen hatten, denn diese, welche schon damit versehen sind, können, von dem Can. 11. Dist. 12. unterstützt, dabey bleiben.

XXXIX. Wenn jemand sich bey dem Erzbischof beschwehrt, daß er ihn ungerechter Weise in den Kirchenbann gerhan habe, so darf der Erzbischof ihn nicht sogleich von dem Bann befreyen, sondern er muß den Verbannten zu seinem Bischof zurück weisen, und ihn von demselben losgeben lassen; wollte aber der Bischof hartnäckig die Losprechung versagen, so kann der Erzbischof wenn der Kläger nur durch einen Schwuhr sich verbürgen will, seinem Bischoffen, sofern er des Verbrechens schuldig seyn sollte, Genugthuung zu verschaffen, ihn losprechen, doch

doch also , daß er , wenn er hernach eibbrüchig werden und die zugesicherte Genugthuung nicht leisten würde , wieder ihn den Bann zurückfallen würde. Cap. 8. X. de offic. jur. ord.

XL. Wenn der Bischof als ein verdächtiger Richter von einem seiner Unterthanen als einer hinlänglich erwiesenen Ursache verworfen , und für diesen Falle nicht als Richter erkannt werden wollte , könnte alsdenn der Erzbischof eintreten und die Sache schlichten. Cap. 61. X. de Appellat.

XLI. Nach dem Cap. ne pro defuncti. X. de Ellect. konnte der Erzbischof , sofern das Cathedralcapitel innerhalb 3 Monathen keinen neuen Bischoffen erwählt hatte , einen solchen selbst setzen. In Deutschland aber fällt dieses Recht nach den Concordaten , dem Pabst anheim. Uebrigens bleibt den Bischoffen die freye Regierung ihrer Diocesen dergestaltten überlassen , daß sich jeder Erzbischoff ausser den beschriebenen Fällen keineswegs darenmischen darf. Der einzige Fall in Deutschland macht hievon eine Ausnahme , wenn  
nem-

nemlich, dem Reihe nach, das Bisthum  
 Osnabrück einen protestantischen Bischoffen  
 hat, alsdann tritt der Erzbischoff von Cölln,  
 als Metropolit von Osnabrück in das Recht  
 ein, die geistliche und bischöfliche Verrichtun-  
 gen (Spiritualia & Pontificalia) zu besorgen s.  
 Moser: von der deutschen Religionsverfas-  
 sung, 3. Buch, Cap. 4. Die Canonisten sehen  
 noch sehr viele Fälle an, in welchen die Erz-  
 bischöffe ihre Macht und Gerichtbarkeit aus-  
 zuüben haben. Allein ihre Gründe hierzu  
 sind entweder blos aus den Ansehen der ca-  
 suistischen Canonisten oder aus den Sprüchen  
 der römischen Congregationen oder aus  
 eigenmächtig und gemeiniglich schief er-  
 klärten Canonen hergenommen; wir ha-  
 ben uns also gehütet, nicht ein jedes Vor-  
 recht den Erzbischoffen zuzuwenden, wel-  
 ches in dergleichen alten und neuen Cano-  
 nisten ihnen zugeschrieben wird. Gibert, de  
 Ecclesia, Tit. 7. Sect. 19. in Corp. jur. Can.  
 wirft die bedeutende Frage auf: 1) ob Fäl-  
 le vorkommen können, in welchen der Erz-  
 bischof seinen Suffraganbischoffen einen Ge-  
 ne-

Generalvicarius zu setzen befugt sey? 2) Ob die Bischöffe von der Gerichtsbarkeit ihrer Erzbischöffe befreyet seyen, in allen in jenen Fällen die nicht zur kirchlichen äussern Gerichtsbarkeit, sondern zu jener Gewalt gehören, die der Bischof kraft seiner erzbischöflichen Weiche besitzt? Auf die erste Frage fällt bey Gibert die Antwort verneinend aus; die Gründe aus denen er spricht; sind stark und ehrhaft. Wenn der Fall wäre, einem Bischoffen einen Generalvicarius zu setzen, so würde es der Fall seyn, ihm einen Coadjutor, in dem Sinn des geistlichen Rechts aufzubringen, sollte aber ein Coadjutor Platz greifen, so waltete hier eine von jenen Angelegenheiten vor, die unter dem Namen *Causa major* bekannt, und durch das Cap. *un. de cler. ægot. vel debil.* in 6. von dem Pabst Bonifacius VIII. dem römischen Hofe vorbehalten ist. Durch eben dieses neuere Capitel ist jenes entkräftet, welches Innocentius III. cap. 5. X. de Cler. ægr. v. debil. herausgab, nach dessen Laut der Erzbischof von Arles dem wegen Krankheit

unbrauchbaren Bischof zu Orange einen Coadjutor auszusuchen befehligt ward, welches wenns geblieben wäre, ein sehr nachthafter Vorrecht für die Erzbischöffe geworden seyn würde. Die zweyte Frage wird auch mit Nein beantwortet, und mit der Sitte gallicanischen Kirche bestätigt. Zufolge dessen kann der Erzbischof den Bischöffen nicht zwingen, a) daß er die Weihen diesem oder jenem ertheile, diese oder jenen Kirche consecrirt, einen Priester zum Beicht anhören tüchtig erkläre, (approbare) von einen andern Bischöffen die Weihen in seiner Diöces geben lasse; imgleichen kann, wie Dubois und Gilbert behaupten, der Metropolitan den Bischöffen nicht anhalten, in Betreff der Verleihung geistlicher Pfründen, deren Entlassungsschreiben (Dimissione) Auflegung oder Abnehmung der Bussen, Zusammenstossung oder Trennung der geistlichen Beneficien. Alles dieses muß dem Bischöffen auf sein Gewissen gegeben und überlassen werden, nach dem Tridentinum Sess. 14. c. 11. Sess. 23. c. 16. auch nach dem Cap. 4. X de temp. ord.

ord. Bey allem dem können unsern Bedünken die vorbeschriebene Fälle solche Wendungen annehmen und mit solchen Umständen begleitet werden, daß sie entweder in einer Rechtsstreit verwickelt, und also durch den Weg des Appells oder auch ohne diesen durch eine schlechte Klage (per modum quærelæ simplicis) an den Erzbischoffen zu gelangen, geeignet werden können. Ingleichen bleiben die Erzbischoffe immer berechtigt auf die Bischöffe zu wachen, sie zu ermahnen, und im Nothfalle auch mit geistlichen Strafen anzusehen, wenn sie in den obbeschriebenen Fällen die Vorschriften der canonischen Satzungen überschreiten würden; z. B. wenn sie einen namhaften Theil der unbescholtene[n] Geistlichen und Seelforger die Approbation entziehen, dagegen aber bekanntlich unfähigen solche hinwerfen wollten. u. d. m.

Die Erzbischoffe habet auch ihre besondere und ihrem Stand eigne Verbindlichkeiten, in Rücksicht 1) auf ihre Obere; wenn es nach dem Fuß der ersten oder doch ältesten Kirchen-

einrichtung gegangen ware, so hätten die Erzbischöffe eben so die Primaten und Patriarchen über sich, wie sie die Bischöffe unter sich haben, da aber dormalen die Primaten nicht mehr ihrer Thätigkeit sind, sondern nur den Namen tragen, einen oder den andern ausgenommen, wovon wir oben schon geredet haben, und da das Patriarchenansehn in Europa ebenfalls auf einen Titel heruntergesetzt ist, so sind die Erzbischöffe niemand weiter gehorsam schuldig, als dem römischen Pabst; der Gehorsam aber erstreckt sich so weit nicht, daß die gebietende Macht keine Gränzen hätte; überhaupt ist die Pflicht zu gehorchen in jene Fälle eingeschlossen, die entweder in den gangbaren, dem Corpns juris einverleibten Kirchengesetzen, oder in einer stückweis und pünctlich erweißlichen Gewohnheit beschrieben und bestimmt sind; unter diesen ist a) die Schuldigkeit, das Pallium zu begehren. b) Einen Eid der Treue dem Pabst abzulegen (s. Sacramentum obedientiae.) c) Desters Provincialsynoden zu halten. Dies wird den deutschen Erzbischöffen

fen  
an  
teg  
fen  
wir  
gen  
chen  
den  
nur  
anz  
In  
Ho  
und  
hab  
sun  
weg  
sich  
Pri  
les  
Pri  
He  
gez  
Wä  
ter  
cell  
A.

fen besonders in den Concordatis Principum anbefohlen, v. Concordata nat. germ. integra. Tom. I. p. 60. wo den Erzbischoffen noch dieser besondere Vorzug eingeräumt wird, daß zwar die Synode auf das Betragen des Erzbischoffen Untersuchungen machen, nicht aber wenn sie fehlerhaft befunden wurden, sie selbst bestraffen, sondern nur gehalten seyn sollen, solches dem Pabst anzuzeigen, ib. p. 63. s. Synodns. prov. d. In wie weit die Vorzüge der erzbischöflichen Hoheit bey uns Deutschen in die weltliche und geistliche Vorrechte ihren Einfluß gehabt haben; welche Ursachen und Veranlassungen ihnen den Namen eines Primaten zuwege gebracht, und welche besondere Herrlichkeiten im Staate und in der Kirche diese Primatialsvorzüge ihnen verschafft haben, alles dieses wird sich süglicher unter dem Art. Primas Germaniæ anbringen lassen. Der Herr von Malincrot hält es einmal für ungezweifelt, daß die Ehre der erzbischöflichen Würde die grosse Vorzüge der Erzkanzlerämter nach sich gezogen habe, de Archicancellariis, Part. 1. p. 28. Edit. Monasterii A. 1640.

So sehr aber die erzbischöfliche Würde in Deutschland erhoben worden ist, so tief sank sie an den römischen Hofe, indem sie einen jeden Cardinal, der nicht einmal Cardinalpriester ist, untergeordnet wurde: sonst würdigten sich die Bischöffe nicht, die Cardinalstelle anzunehmen, weil sie dadurch glaubten zurück zu dienen; allein von der Zeit als die Cardinäle die Pabstwahl allein und ausschließlich an sich gebracht haben, trugen sie auch nach und nach die Häupter über die Erzbischöffe; in den grossen Synoden zu Lyon von den Jahren 1245, und 1274, entschied sich die Sache auf einmal durch den Voratz den die Cardinäle den Erzbischöffen wegnahmen, und auf solche Art bis auf diese Stunde behauptet haben, Thomasin P. 1. L. 2. c. 113. und 114. In des Herrn von Ohlenschlager Erläuterung der guldenen Bulle p. 339. kann man die Frage und Streitigkeit lesen, ob die Erzbischöffe zu Cölln alle nothwendiger Weise Cardinäle seyn sollen. Heutzutage sind die deutsche Erzbischöffe so klug, daß sie mit ihrer eigenen Hoheit billig zufrieden sind; auch brauchen sie den Cardinalshut nicht, um

das

das Indult zu erhalten, kraft dessen sie die im päpstlichen Monat erledigte Pfründen vergeben können, indem sie so viel nemlich die kurfürstliche Erzbischöffe betrifft auf solche Vollmacht theils aus denen den Concordaten vorgängigen Verabredungen einen rechtlichen Anspruch machen, theils auch wie der Erzbischof von Salzburg aus andern Gründen darauf zählen können. (s. Concordata nat. germ. integra, Tom. 2. p. 98. Febronius Tom. 4. P. 2. p. 254.) so wie die bischöfliche Würde dadurch verlohren hat, daß so viele Bischöffe in Partibus oder bloß dem Namen nach aufgestellt worden sind: so gereicht es auch dem erzbischöflichen Namen zu keiner Erhöhung; daß es Erzbischöffe in Menge giebt, die nicht einmal ein Biscthum, zu geschweigen ein Erzbiscthum mit Suffraganten haben; so sind auch Erzbischöffe in Partibus, und man hat wohl Beyspiele gehabt, daß solche Erzbischöffe den gemeinen Bischöffen als Helfer oder Weichbischöffe gedienet haben. *Hansitz* in seiner *Germania Sacra*, Tom. I. Corollario 6. n. 8.

bezeugt dieß von dem Erzbischof von Apamea, der dem Bischof von Passau A. 1394. als Weihbischof seine Dienste gethan hat. Es ist eine wichtige Frage, von wem der Erzbischof consecrit werden muß? Nach den alten Rechten steht diese Verrichtung der Provinzialsynode zu Pereira von dem Recht der Metropolitane hat im 10. Sage die Beyspiele aus dem Alterthum häufig gesammelt, also das es, was die abendländische Kirchen angeht, kein Zweifel übrig bleibt, daß die Provinzialbischöffe dieses Amt verrichtet haben. Das einzige Beyspiel mit dem Erzbischoffen von Rheims, Sincmar, dessen Consecration noch auf Ansuchen der französischen Bischöffe vom Pabst bestätigt ward, macht um deswillen nichts zu schaffen, weil diese Bestätigung darum gesucht worden ist, damit den abgesetzten Erzbischoffen von Rheims Ebbo, allerweg die Wiedereinsetzung zu Rom wie er gekonnt hatte, nachzusuchen, auf allezeit abgeschnitten und die Kirch und die Provinz von Rheims von den zu befürchteten Unruhen gesichert seyn mögte. Ivo von  
 Char-

Ch  
 par  
 bis  
 ohn  
 päp  
 doch  
 dur  
 wu  
 auch  
 te  
 cää  
 Ch  
 Ma  
 Mü  
 sch  
 rein  
 cher  
 daß  
 gen  
 66.  
 ord  
 jun  
 win  
 un

Chartres bewies eben dieß im 6ten Briefe part. 2. Epist. daß die Consecration des Erzbischoffs von Sens habe geschehen können, ohne den Primas von Lyon, der zugleich päpstlicher Legat war, darum zu fragen. Jedoch war diese Kirchenordnung im Orient durchgehends anderst eingerichtet, denn da wurden die Primaten und Patriarchen, wie auch die Erarchen darum begrüßet, also wollte es der sechste Canon der Synode zu Nicäa, und der 28ste Canon der Synode zu Chalcedon. Doch fanden sich auch in den Morgenländern einige Provinzen, die sich in Rücksicht auf die Consecration ihres Erzbischoffs unabhängig zu machen wußten. Pereira a. a. D. in den abendländischen Kirchen war diese Sitte so allgemein festgesetzt, daß sie in das gratianische Decret eingetragen wurde. Can. 9. Dist. 63. Can. 1. Dist. 66. selbst die Decretalis Cap. 6. X. de Temp. ord. befiehlt, daß, wenn ein Erzbischoff einzuweihen sey, alle Bischöffe von der Provinz in der Hauptstadt zusammen treffen, und den neuen Erzbischoff consecriren sollen;

da es bey Einweihung eines Bischoffen schon genug sey, wenn ihrer 3. dieses Werk verrichten. Wie aber die Consecrationen der Bischoffe mit samt den Bestätigungen an den Pabst gekommen seyn, davon ist oben schon Erwähnung geschehen. Die Einweihungen derer Erzbischoffe haben ein gleiches Schicksal gehabt. Die Unterlassung der Provinzial-synoden, die Uneinigkeiten im Reich und in der Kirch, die Einbildung, daß die Consecration von den päpstlichen Händen ehrsammer sey, und noch mehr Bewegursachen und Gelegenheiten, haben die Consecration der Erzbischoffe nach Rom eingeleitet: s. Thomasin P. 2. Lib. 2. c. 43. Als der Kaiser Otto das Erzbischohum zu Magdeburg anlegte, setzte er zugleich, als ein Vorrecht dazu, daß dieser Erzbischoff von niemand als dem Pabst consecrirt werden sollte; dergleichen seltsame, und nach den dunkelsten Zeiten, eingerichtete Vorrechte [wurden mehr ausgeheft, wodurch dem römischen Hofe der Vortheil recht mit Angelegenheit in die Hände gespielt wurde, Thomasin ib. Da  
die

die Provinzial-Bischöffe von Trier ihren Erzbischoffen Egilbert nicht consecriren wollten, weil er dem Kaiser Heinrich angehangen war, gieng dieser nach Mainz, und ließ sich da von dem Erzbischoff einweihen. Wer will die Umstände, Triebfedern, Gelegenheit alle kennen und herzählen, aus welchem die Erzbischoffe ihre herrlichsten Vorzüge verschläfert, vertauschet, oder aus Niedrigen Leidenschaften aufgeopfert haben? Kom brauchtenur die Hände offen zu halten, und die Nationen brachten das unnöthigte Opfer freywillig.

Die Gewalt ein Erzbis um zu errichten, hat verschiedene Veränderungen gelitten: Von Anfang entstanden die Erzbis ümer, so wie die Erzbischoffe, gleichsam von selbst: welcher Bischoff in einer römischen Metropolitansstadt, seinen Sitz aufgeschlagen hatte, der war Erzbischof, und die Stadt, die im Staat schon die Metropolis, Haupt- oder Mutterstadt war und blieb, wurde nun auch im Kirchlichen Begriffe eine Metropolitansstadt: auf diese Art entstanden viele kirchliche Metropolitane, je nachdem die neuen Kai- | |

Kaiser, deren manchem die alte Einrichtung nicht gefiel, manchem auch die Begierde etwas neues zu stiften, und seinen Namen zu verewigen, reizte, bald aus dieser, bald aus jener gemeinen Stadt eine Hauptstadt oder Metropolis machten. Wir haben schon Beyspiele davon gesehen: endlich aber kam die Abänderung zu oft vor, und die eben so herrschsüchtige, als des Gehorsam müde gewordene Bischöffe machten so viele Verwirrungen, indem sie nach der Ehre der Metropolitens lüfterten; das der Pabst Innocentius I. wie wir in seinem 12ten Brief sehen, das Verbot herausgab, mit der Veränderung der weltlichen Metropolitansstädten, nicht auch die kirchliche zu vermengen; sondern denjenigen Bischöffen nur als Bischöffen zu belassen, dessen bischöfliche Stadt von den Kaisern zu einer Metropolis erhoben ward, wir haben oben schon die Geschichte berührt, welche sich mit dem Bischöffen von Berythus zugetragen hat, der von den Kaiser Theodorus, Cod. Lib. XI. c. 21. den Rang eines Erzbischoffs erschlichen hat-

hatte: hier müssen wir nur noch nachhollen, daß die Bischöffe in der grossen Synode zu Chalcedon einen schönen Beweis geliefert haben, wie sanft und behutsam die Kirche mit den Kaisern umgegangen sey, als diese, ohne die Geistlichkeit zu Rathe zu ziehen, Erzbischöffe und Erzbisthümer schuffen: die kaiserlichen Gesandten fragten die Bischöffe, ob sie denn die kaiserliche Verfügung, wodurch Berythus zu einem Erzbisthum erhoben ward abändern wollten? nein sprechen die Väter das wollen wir nicht, sondern wenn die Aenderung zu Stand kommen soll, so mag sie durch die kaiserliche Abgeordnete geschehen, sie geschah auch wirklich also, daß die welche durch den Kaiser die erzbischöfliche Würde davon getragen hatten, solche zwar fernerhin beybehalten konnten, jedoch mußten sie dem alten Metropolitan, wie andere Bischöffe unterworfen bleiben: s. Synodus chalcedon art. 4. Can. 12. wo die Bischöffe, die fernerhin aus den Kaisern dergleichen Neuerungen ausbringen würden, ihrer Stellen entsetzt werden; obgleich die Synode keineswegs



wegs sich erdreuffet zu läugnen das der Kai-  
 ser das Recht habe, Metropole zu errichten,  
 der Canon 17. eben dieser Synode scheint  
 ganz deutlich zu bestimmen, daß, wenn der  
 Kaiser eine neue Stadt errichtet hat, oder  
 sie sofort errichten wird, so soll sich die  
 kirchliche Ordnung oder das kirchliche  
 Verhältniß in Betreff der geistlichen Spren-  
 geln, (Parochianum) ebenfalls darnachrich-  
 ten: nach den natürlichen Erklärungsre-  
 geln ist zwischen diesen und den 12ten  
 Canon kein Widerspruch: der 12te sucht die  
 Bischöffe zu stützen, die durch erschlichene  
 Begünstigungen des kaiserlichen Hofes Erz-  
 bischöffe zu werden suchten. Der 17te red-  
 et von dem Falle, wenn der Kaiser aus  
 eigener Neigung eine Stadt zu einer bischöf-  
 lichen, und nach der Gleichheit der Verhält-  
 nissen, zu einer erzbischöflichen Stadt auf-  
 richten wollte. Zonaras und Balsamon  
 ziehen einmal aus diesem 17ten Canon den  
 Schluß, daß, selbst nach der Leitung der  
 Synode, die Kaiser die Macht hätten, Erz-  
 bischümer zu errichten. So viel ist gewiß,  
 daß

daß dieser Satz gegen die reine Lehre des katholischen Glaubens nicht verfänglich ist: so lange die weltlichen Fürsten nicht darauf Anspruch machen, Bischöffe einweihen zu wollen, so lange können sie, der Religion unbeschadet, verfügen, daß diese oder jene Stadt, die ihnen zur thätigen Ausübung der erzbischöflichen Verrichtungen die bequemste, auch zu den Staatsabsichten die gelegentste scheint, die Haupt- oder Metropolitänstädte sowohl im Staate als in der Kirche seyn soll. Die Synode zu Antiochia, die oben schon einigemal angeführt ist, sagt Can. 9. daß, da der erzbischöfliche Sitz aufgeschlagen werden soll, wohin die Leute wegen den gerichtlich und auffer gerichtlichen Angelegenheiten zu gehen pflegen, weil die weltlichen vorsteher in solchen Städten wohnen, die den Unterthanen in ihren Angelegenheiten helfen können. Gleichte nun unstreitig dem einzigen Regenten zukömmt, den Ort auszusuchen, an welchen er sein Stellverweser am füglichsten anzubringen glaubt, so folgt auch, aus der angegebenen Bewegur=



ursache der Synode zu Antiochia, eben dahin der erzbischöfliche Sitz nach: gleichwie es aber für den Staat keineswegs vorzüglich seyn würde, wenn die Hauptstädte, worinn die obersten Richter und Statthalter der Monarchen sich aufhalten, oft und ohne Noth geändert würden; also erfordert auch die Klugheit, die Billigkeit, die Liebe zu der Ordnung in Kirchensachen: daß der Regent bey Anordnung der erzbischöflichen Sitze nicht leicht, nicht ohne die erheblichsten Ursachen, dergleichen Sitze von einer Stadt in die andere verlegen: der P. Thomasin widerspricht diesem Recht der Monarchen heftig, und führet zu seinem Gewehrsmann den de Marca an: es ist aber nicht sehr schwer, auf eines, wie auf des andern Gründe zu antworten, und de Marca spricht so entschieden nicht, daß er ganz für die Meynung des Thomasins angeführt werden kann: s. Thomasin P. I. L. I. e. 39. n. 7. freylich, da die weltliche christliche Regenten den größesten Theil der Aufsicht über die Kirche an die geistlichen Vorsteher überlassen

lassen haben, und froh waren, daß ihnen auch diese Sorge nicht über den Hals kam, so hat sich nach und nach die Lehre, sowohl in den Büchern der Geistlichen, als in der Ausübung zusammengesetzt, daß die Anlegung eines Bisthums, so wie eines Erzbisthums der Oberaufsicht der Geistlichkeit zustehet: besonders wenn die Frage war, nicht, ob dieser oder ein anderer, zum Erzbischoff gemacht werden sollte, den hierinn haben die christlichen Landes-Regenten sich nicht sobald vorgreifen lassen, sondern ob diese oder eine andere Stadt als die Metropolitanstadt anzusehen sey, ob und welche Bischöffe unter ihr stehen sollen? ob ein durch unglückliche Zufälle zerfallenes Erzbisthum auf den alten oder einen neuen Platz zupflanzen sey; hierüber ließen die Regenten der Geistlichkeit um so lieber freyere Hände, weil diese den Grundsatz durchgehends treu bleiben, die Hauptstädte im Staate auch als Hauptstädte in der Kirche beyzubehalten, und ohnehin ohne vorausgeforschten Wink der Regenten nicht bald indergleichen Sachen etwas vorzuneh-

men. Daß jedoch die Kaiser sich ihr Recht Erzbisthümer entstehend zu machen, nicht allzeit vergeben haben, erhellt aus der Novella 28. c. 2. und Nov. 31. c. 2. so waren aber so mäßig, daß, so viel es möglich war, damals keine Zerrütung, keine grosse Verwirrung in der Kirche, in Betreff der Entziehung aus der Gerichtsbarkeit des alten Metropolitanen sich äussern mögte: was die abendländische Gegenden anbelangt, so ist es andern, daß die Könige viele Jahrhunderte hindurch sich um die Errichtung, Erhaltung und Abänderung der Erzbisthümer nicht bekümmern konnten, weil sie die christliche Religion entweder nicht angenommen hatten, oder sie nicht leicht mit der Sorge über ihre äussere Einrichtung abgeben wollten: hieraus ist der Grund zu nehmen, warum die Metropolitanstädte Mainz und Cölln bis ins achte Jahrhundert so wenig ständig gewesen sind: s. Honthelm Prod. Hist. trev. pag. 136. sobald aber einmal in Abendlande ordentliche und standhafte eingerichtete Erzbisthümer aufgekomen waren,

da

da waren auch die weltlichen Fürsten so geschmeidig , daß sie die Einrichtung derselben gern den Geistlichen überließen , und sich nur die Ehre vorbehielten , solche mit einem Landgut nach den andern , mit Zehend und Opfern in Menge zu bereichern : die Bischöffe und andere Religionsprediger waren ihre geistlichen Väter , welche die Prinzen aus Heiden zu Christen gemacht hatten : in den spätern Zeiten waren diese Prediger größtentheils Mönche , aus Engeland , die ihr Bekehrungswerk entweder aus Antrieb , oder doch mit Begünstigung der römischen Päbste anfiengen und fortsetzen : sie dünkten sich nicht klug genug oder nicht mächtig genug , den Erzbissthümern ihre eigentliche Form zu geben : sie suchten also die ganze Sache dem heillgen Vater zu Rom heimzuschieben , der sie auch willig übernahm , und vielleicht besser besorgte , als sie manche Apostel aus den Klöstern besorgt haben würden : auf diese Art wurden die Erzbissthümer Mainz und Eöln ins Reine gebracht , die fränkischen Prinzen Carlomann und Pipin wollten den

heiligen Bonifacius der vorher schon vom Pabst als Erzbischof ohne Provinz erklart war, nicht nur zum Bischoffen, sondern auch zum Erzbischoffen in Mainz machen; wie uns Othlon in vita Bonifacii Lib. I. Cap. 44. berichtet; dieser Schriftsteller setzt aber gleich hinzu, daß die Prinzen sich nach Rom an den Pabst gewendet hätten, um diese Anstalt zu Staud zu bringen; Carlomann sagt zwar in einer Synode A. 742. bey Cambray, (apud Liptinas) daß er mit Einholung des Raths seiner Geistlichen und grossen des Reichs, den Bonifacius zum Erzbischof bestellt, und gemacht habe: es läßt sich aber dies alles so vergleichen, daß es mit Genehmigung des Pabstes geschehen sey, s. Schmidt Geschichte der Deutschen 2ter Band 2. Buch Cap. 12. In Spanien giengs etwas anders zu, da wegen der allzuweitläufigen Entlegenheit der Länder ein und das andere Erzbisthum sollte noch hinzu gesetzt werden. Der König Theodemir ließ im Jahr 563 seine Bischöffe zusammen kommen, stellte ihnen die Noth-

wen-

wendigkeit vor, noch ein Erzbisthum aufzurichten, und man wird einig, daß die Stadt Leques, in welche die Einwohner des Landes, die Sueven, ohnehin gern zu kommen pflegten, als eine erzbischöfliche Stadt angesehen werden sollte: diese Behandlungsart ist gewiß eine der ordentlichsten, wodurch ein Erzbisthum entstanden ist: der König, der bey der äusserlichen Einrichtung der Kirchen gewiß kein fremder Zuschauer seyn darf, ruft seine Bischöffe zu sich: stellt ihnen seine Angelegenheit, als Männer vor, die zu Kirchensachen mehr Zeit und Einsicht haben mußten, als er, holt ihren Rath ein, und gründet ein Erzbisthum mit seinem königlichen Ansehen: s. Thomasin a. a. D. cap. 42. n. 1. Man muß aber gestehen, daß dergleichen Beyspiele nicht viele sind, wo Erzbisthümer, besonders gegen das 8te Jahrhundert und später, aufgerichtet wurden, ohne daß der Pabst die Hände mit bey hatte: Gregorius II. gab schon den apostolischen Männern, die nach Deutschland, besonders nach Bayern giengen, die Vollmacht Bisthümer und Erzbisthümer zu errichten.

Thomasin a. a. D. n. 3. er setzt weiter keine Bedingniß hinzu, als daß sie diese neue Einrichtungen mit Zuziehung dreyer Bischöfe ins Werk setzen sollten: ohne Zweifel aber traute er seinen Aposteln so viel Einsicht zu, daß sie solch ein wichtiges Kirchengeschäfte ohne Einstimmung der Landesherren nicht vornehmen würden, sofern anderst diese sich zu dem christlichen Glauben bekenneten. Im achten Jahrhundert und in den folgenden Zeiten, war es die gemeinste Gewohnheit, die Erzbisthümer durch die Päbste entweder errichten, oder doch bestätigen zu lassen: die Päbste Hadrianus I. Nicolaus I. und andern, die Thomasin a. a. D. n. 7. gesammelt hat, würden von allen Seiten her angegangen, ihr Ansehen dazu zu leihen. Selbst der brave Erzbischoff Sincmar von Rheims brüstet sich, da er sein erzbischöfliches Ansehen zu behaupten sucht, auf Vorrechte, die er nebst den alten canonischen Satzungen, zugleich dem apostolischen Stuhle zuschreibt. Als nun noch das Pallium, als ein nöthiges Stück zur erz-

bi-

bischöflichen Machtvollkommenheit dazu kam, da war der Einfluß des Papstes auf die Errichtung eines Erzbisthums gänzlich befestigt: denn wie hätte ein Erzbisthum ohne Erzbischöffe, und wie ein Erzbischoff ohne Pallium bestehen können, überhaupt läßt sich nicht läugnen, daß die Päbste, wenn die Sache auf Thathandlungen ankommt, in allen abendländischen Staaten, den Erzbisthümern, entweder ihr Daseyn, oder ihre Bestätigung gegeben haben. Thomasin hat aus allen christlichen Reichen Aufgestellt, a. a. D. n. 7. 8. 9. es läßt sich also an den Fingern abzählen, daß ein sonnamhaftes Recht in den falschen Decretalen entweder seine Vermehrung erhalten, oder doch mehrfältige erdichtete Briefe der ersten Päbste veranlasset habe. Die Päbste Clemens I. und Anacletus mußten hier schreiben, und zwar jener an den Apostel Jacobus, daß, auf ausdrücklichen Geheiß des heiligen Peter, in gewissen Städten Erzbischöffe ange setzt werden sollten. Man muß diese Briefe selbst in den Gratian lesen, (Sie ste-

hen Dist. 80. Can. 2. Dist. 99. Can. 1.)  
 um den Betrug , bloß aus den Namen, die  
 darinn vorkommen , mit Händen zu greifen.  
 Inzwischen , und da einmal diese Lehre im  
 Decreto Gratiani genistet hatte , war es kein  
 Wunder , daß Gregor VII. und nach ihm  
 alle Päbste sich , wenns auf Anlegung eines  
 Erzbisthums , Primats oder Patriarchats an-  
 kam , auf die Satzungen der uralten Kir-  
 chenordnung berufen haben : s. Febronius  
 Tom. 1. c. 4. §. 10. n. 2. aus eben dieser  
 Quelle fließt der starke Ausdruck des heil-  
 igen Bernards Epistol. 131. ad mediolanens.  
 daß der Pabst , wenn er Ursache zu haben  
 glaubte , aus Bischöffen Erzbischöffe , sogleich  
 aus Bisthümer Erzbisthümer , und umge-  
 wandt , aus Erzbischöffen und Erzbisthü-  
 mern , Bischöffe und Bisthümer umzuschaf-  
 fen befugt sey : Ein anderer Abt hat zu den  
 Zeiten der Synode zu Vienne im 14ten Jahr-  
 hundert sogar behauptet , der Pabst könnte  
 aus ein en ganzen Königreich alle Erzbischöf-  
 fe und Primaten aufheben , und sich die Bi-  
 schöffe unmittelbar unterwerfen : Bibliotheca  
 ca

ca Cistertiensis Tom. 4. pag. 309. bey Thomasin a. a. D. cap. 45. n. 1. so warm aber waren nicht alle Köpfe: man wird kein neu errichtetes Erzbisthum auffinden, bey dessen Errichtung der Landesherr ausdrücklich verdrängt worden wäre; im Gegentheil ist es die gemeine Meynung, daß ihre Einwilligung allzeit erforderlich gewesen sey: Thomasin hat cap. 5. eine lange Reihe von Beyspielen, auch trifft man sehr viele dort und anderstwow an, daß die Fürsten diejenigen waren, welche zu dergleichen Errichtung der Erzbisthümer die erste Hand geboten haben: entweder haben die Appellationen an das Metropolitangericht noch nicht soviel gekostet, oder die Landesherren gaben so genau auf den Vortheil, das Geld nicht außer Landes lauffen zu lassen, nicht acht, sonst würden sie, wenigstens die Fürsten großer Staaten, darüber gemacht haben, daß sie die Erzbisthümer in ihren Landen bekommen hätten. In Deutschland, welches allmählich in so kleine Theile zerstückt ward, war es freylich nicht möglich: und so lange die  
 Kai-

Kaiser selbst den Genuß von den besten Landseinkünften gezogen haben, war es ihnen gleichviel, wo der erzbischöfliche Sitz aufgeschlagen ward; der böhmische König Ottocar gab sich viele Mühe, aus der Stadt Prag ein Metropolitankirche zu machen, er bekam aber mit dem Pabst Innocentius III. aufzunehmen, und dieser wußte ihm so viele canonische Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daß das Geschäft ins stecken kam, wovon weiter unten. Die Kaiser Carl M. die Ottonen gebrauchten oft ihre kaiserliche Gewalt, wenn ein Erzbisthum entstehen sollte, welches meistentheils aus ihren herrschaftlichen Gütern seinen Unterhalt bekam: wenn man in Hansitzens Germania sacra die Geschichte von Streitigkeiten durchliest, welche zwischen den Erzbischof zu Lorch (Lauraca) und Salzburg entstanden, so findet man, daß bald die Kaiser bald die Pabste bey Errichtung oder Erhaltung einer erzbischöflichen Würde vorzüglich gewürckt haben.

Bey

Bey den ältesten Zeiten der Kirche wurden die Erzbisthümer auf ganz andere Wege errichtet; wenn die Bischöffe fanden, daß eine mit Bischöffen besetzte Gegend allzuweit-schichtig, und es ihnen zu beschwerlich, dem Pfarrbefohlenen aber zu lästig war, bis sie zu ihrem Erzbischoffe kommen konnten, so legten sie selbst in einer Provinzial-Synode ein neues Erzbisthum an, und zeigten die Wirkung des cyprianischen Spruches mit der That, daß einem jeden einzelnen Bischöffen die Sorge über die ganze Kirche eben so, als wenn er allein in der Kirche wäre (in solidum) anvertraut sey. Da brauchte man weder die Einwilligung noch die Bestätigung der Päbste: auf diesem Fuße lebte die irrländische Kirche glücklich bis ins 12te Jahrhundert, bis der Erzbischoff Malachias um die Lebenszeiten des heiligen Bernards von Clairvaux auf den andächtigen Einfall kam, das Pallium und die Bestätigung seiner erzbischöflichen Würde zu Rom zu holen. Thomasin a. a, D. cap. 45. n. 13. dieser Schriftsteller kann selbst nicht in Ab-  
 re-

rede stellen, daß sehr viele Erzbisthümer ehe-  
dem ohne den mindesten Beytrag des rö-  
mischen Hofes entstanden seyn. Ebendasselbst  
n. 8. es ist ein offenbares Zeichen, daß die  
Geistlichen in Irreland nicht einerley Grund-  
sätze mit jenen in England hatten, die Be-  
nedictiner Mönche aus diesem Königreiche,  
die Deutschland größtenthrils bekehret hät-  
ten, führten ganz andre, und zum Vorschub  
für die päpstliche Monarchie sehr günstige  
Lehren, überall bey ihren Neubekehrten ein-  
daher entbrannt jener große Eifer des heil.  
Bonifacius, die Erzbischöffe von Westfranken  
und Deutschland an die Pallia und an die  
Abhängigkeit von Rom zu gewöhnen, wäh-  
rend dem die irrischen Erzbischöffe von ih-  
ren Mitbrüdern, den Bischöffen und den  
Provinzialsynoden ihre Entstehung herhol-  
ten. Endlich aber kam es beynabe in der  
ganzen christlichen Welt dahin, daß die Er-  
richtung der Erzbisthümer hauptsächlich vom  
Pabst abhieng: im 10ten Jahrhundert, sagt  
Febronius Tom. 1. cap. 4. §. 10. hatten  
die falschen Decretalen, welche Dist. 30. can.

2. und Dist. 90. can. 1. enthalten sind, daß Glück, nach und nach die Aufrichtung der Erzbisthümer unter die dem Pabst allein vorbehaltenen Vorrechte (*causæ majoris*) einzuschieben. Man hat aber in den Decretalen keinen ausdrücklichen Canon, worinn diese Kirchensatzung ausgedrückt wäre, sondern sie ward durch durchgesetzte Ausübungen des päpstlichen Hofes in den Gang gebracht, also, daß sie unter die ungezwifelten Fälle nunmehr gerechnet wird, die dem Pabst ausschließlich reservirt sind: s. Paul Joseph Riegger Instit Jurisp. eccles. part. 1. §. 298. so sehr aber in diesem Stück die hohe Machtvollkommenheit der Pabste festgesetzt ist, so darf sie doch nicht nach bloßer Willkühr, sondern muß sich mit der gedoppelten Einschränkung nur äussern, erstens, daß der Landesherr damit zufrieden ist, welches wir bisher beobachtet haben: daß zweitens, keinem andern Erzbischofe dadurch ein Abtrag entstehe, oder dieser in selbigen einstimmen: die Beyspiele von dem Recht der schon im Besiß stehenden Erzbischöffe

schöffe sind bey den Thomasin so häufig angeführt, daß wir nur einige ausheben wollen; der König Osta von einem Theil, von England, Mercia, wollte durchaus nicht zugeben, daß seine Bischöffe unter einen Erzbischoff stehen sollten, der nicht unter ihm stand, sondern in einen andern der 7. kleinen Königreichen angefessen war; er gewann dem Pabst Hadrian I. und dieser machte aus der Stadt Lichtfiel einen erzbischofflichen Sitz, und erfüllte des Königs Willen, daß nun das Erzbisthum in seinem Reiche war, allein der Erzbischoff von Cantorburi, den durch diese Neuerung die Bischöffe von Mercia entzogen worden war, wartete auf andere Zeiten, und bis Osta gestorben, und Kenulph an seine Stelle gesetzt war, er war so geschickt, diesem Könige den ihm zugefügten Schaden begreiflich zu machen, und es dahin zu bringen, daß mit Bewilligung des Königs von Pabst Leo III. das Lichtfielbische Erzbisthum wieder aufgehoben, und jenes zu Cantorburi wieder in seine vorige Rechte eingesetzt worden ist; s. Thomasin  
a.

a.  
fer  
thu  
der  
deb  
sch  
sein  
lich  
ber  
terg  
nod  
der  
rich  
J.  
XI  
das  
Bes  
älte  
geri  
wer  
cap  
erm  
toc  
den

a. a. D. n. 2. Als auf Betreiben des Kaisers Otto I. Magdeburg zu einem Erzbisthum werden sollte, beschwerte sich sowohl der Bischof von Halberstadt, der, weil Magdeburg noch nicht einmal einen eignen Bischoffen hatte, solches als ein Zugehör zu seinem Bisthum ansah, als auch hauptsächlich der Erzbischoff von Mainz, dem Halberstadt, und folglich auch Magdeburg untergeben war: die Sache wurde in der Synode zu Ravenna dahin ausgeglichen, daß der Bischof und der Erzbischoff in die Einrichtung des neuen Erzbisthums willigten: J. J. Moser, deutsches Staatsrecht, Xter Theil 3tes Buch cap. 35. §. 25. bis das Erzbisthum Salzburg in den ruhigen Besitz kam, und welche Bewegungen in den ältern Zeiten Porsch (Laureaca) in den jüngern Passau dagegen machte, erzählt Zalkwein Principia jur. eccles. Tom. 4. Q. 4. cap. 1. Prag sollte, wie wir kurz vorher erwähnten, schon unter seinem König Ottocar zu einem Erzbisthum erhoben werden, allein es zerschlug sich das Geschäft

M

in-

indem der Pabst Innocentius III. dem König die Vorstellung machte, daß er das neue Erzbisthum nicht aufrichten könnte, bevor nicht erwiesen werde, daß ein auffallender Nutzen und eine dringende Nothdurft es erheische, auch für das neue Erzbisthum hinlängliche Mittel vorhanden seye, über alles dieses mußte auch daß alte Erzbisthum Mainz befragt und begrüßt werden, als aber hernach der Erzbischoff zu Mainz als ein deutscher Biedermann sich die römische Allmacht nicht schicken, und den rechtmäßigen Kaiser Ludwig von Bayern den päpstlichen Ränken zu gefallen, nicht verlassen wollte; da fielen nun aufeinmal alle Bedenklichkeiten weg, die dem Innocentius III. so schwer auflagen; der Pabst Clemens VI. der durchaus den Kaiser unter die Füße bringen wollte, befahl schon A. 1341. dem Bischoff von Prag, daß er seinem rechtmäßigen Erzbischoff in Mainz nicht mehr gehorchen sollte, dieß war die gewünschte Gelegenheit, den längst enworfenen Schritt zum Erzbisthum zu machen, der Pabst griff, so-

sogleich ohne weitere Bedenklichkeit durch,  
 und erklärte Prag zum Erzbisthum, er  
 war aber so klug, daß er nicht die wahre  
 Bewegursachen, sondern diese angab: Böh-  
 men sey zu weit von Mainz entfernt: die  
 böhmische Sprache sey von der deutschen  
 unterschieden, also daß einer den andern  
 nicht verstehen konnte: der Weg aus Böh-  
 men an den Rhein sey wegen Straßenräu-  
 bern unsicher: es lägen hohe Berge dazwi-  
 schen, so wie auch andere Provinzen, die  
 man durchzureisen hätte; auch seyen bey  
 Menschengedenken die Bisthümer Prag und  
 Olmütz von ihren Erzbischoffen nicht, aus-  
 ser einem einzigenmale, besucht und visitirt  
 worden, weniger nicht, seyen beyde Bisthü-  
 mer so volkreich, daß es unmöglich für ei-  
 nen so entlegenen Erzbischoffen sey, seine  
 Schaase zu kennen, also sollte Prag von  
 Mainz abgerissen, und zu einem Erzbisthum  
 erhoben seyn: Olmütz, bey dem alle diese  
 Gründe auch eintraffen, folgte natürlicher  
 weise nach; wären diese Ursachen unter dem  
 Pabst Innocentius gültig angesehen wor-

den, so würde man nichts, dagegen einzuwenden finden: denn in der That konnte es den Zweck nicht wohl entsprechen, daß eine Provinz so außerordentlich weitschichtig und folglich es dem Erzbischöffen unmöglich war, sein erzbischöfliches Amt, wie er sollte, selbst zu verrichten. Mainz wehrte sich freylich dagegen, allein am Ende mußte es doch nachgeben: s. Moser a. a. D. S. 26. wo mehrere, besonders auch neuere Fälle vorkommen, bey denen die Erzbischöffe, denen etwas von ihren untergebenen Sprengeln genommen wurde, theils Gegenbewegungen machten, theils ihre Entschädigungen enthielten. Bey Entstehung des Erzbisthums zu Wien regte sich sogar das Domcapitel zu Passau, besonders, weil ein Theil der Paussauischen Diöcese an dem Erzbischoffen zu Wien abgetreten werden sollte. Wie Herr von Moser a. a. D. versichert, und S. 33. die eignen Worte, desselben beybringt, woraus wir sehen, daß die Domherren sehr unzufrieden mit dem heiligen Vater waren, der, als er auf den Wege Rechtens nicht fort-

kom-

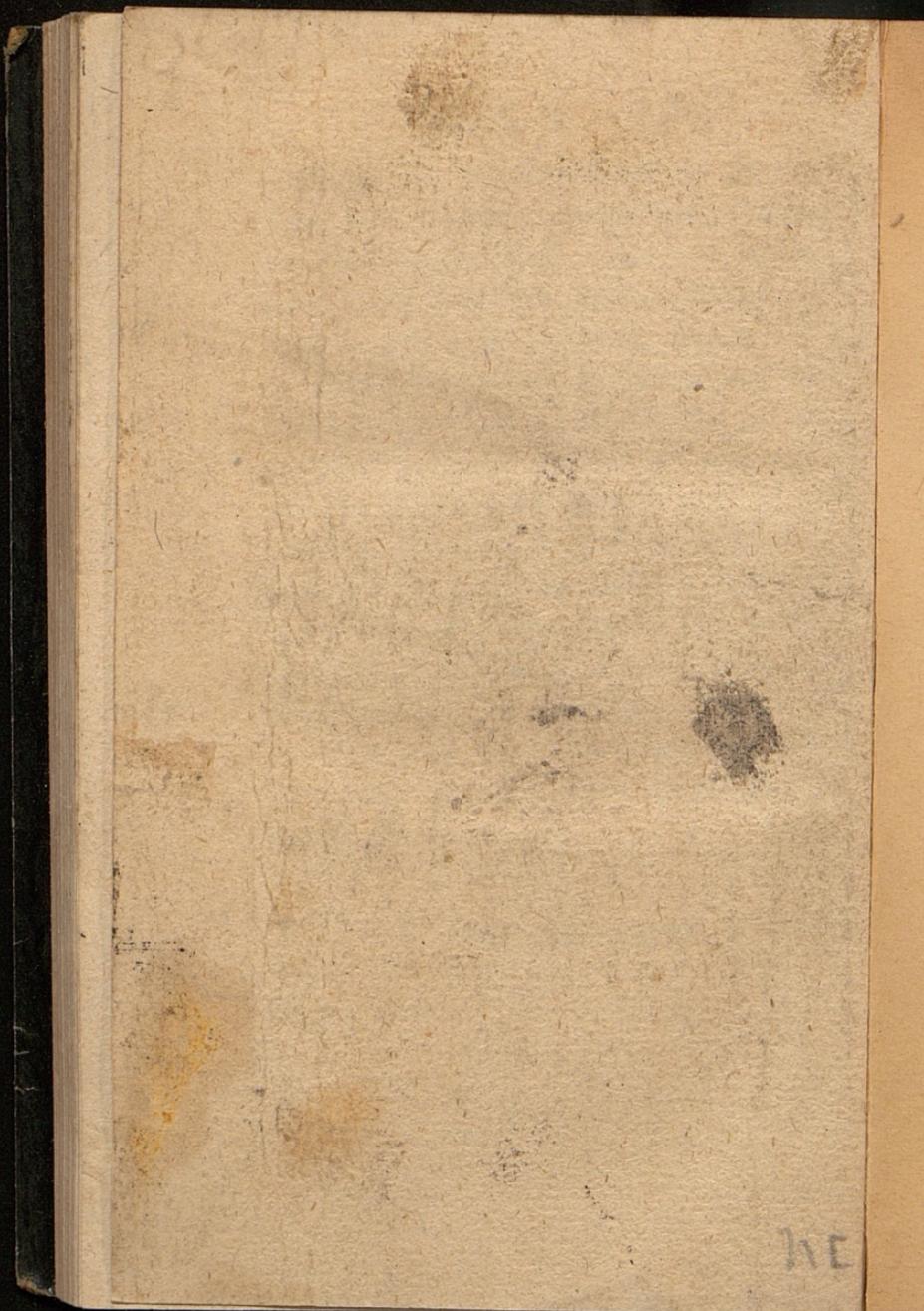
kommen konnte, nun alles auf seine Macht, Gnaden auszutheilen, ankommen lassen wollte. Es ist der Mühe werth, die Vorstellung bey Moser selbst zu lesen. So wie die Erzbischöffe Ursache haben, sich der Errichtung eines Erzbisthums auf den Grund und Boden ihres erzbischöflichen Sprengels zu wiedersetzen, also haben sie auch Stoff genug zum Widersprechen, wenn ein ihren Krumstab unterworfenes Bisthum, entweder einem andern Metropolitan, oder dem Pabst unmittelbar untergeben werden soll, Die letzte Art, die erzbischöflichen Rechte zu kränken, war zu den Zeiten des heiligen Bernards so geläufig, daß dieser den Pabst Eugen III. lib. 3. c. 4. unter die Augen schreiben konnte, es seyn wenig Erzbischöffe, die eine Exemption ihrer untergebenen Bischöffe nicht schon erlitten, oder noch zu fürchten hätten. Die Erzbischöffe von Mainz und Salzburg haben in Deutschland die meisten Beyspiele gegeben, wie viel ihnen und einem jedem Metropolitan daran gelegen sey, die ihnen unterworfenen Bi-

schöffe in der Unterwürfigkeit zu erhalten. Jener war glücklicher, in Ansehung des neuen Bischoffs von Fulda, von dem Mosheim in der deutschen Kirchenverfassung, Buch 3. cap. 4. S. II. irrig angiebt, daß er exempt sey: dieser, der Erzbischoff von Salzburg aber mußte zusehen, daß der Bischoff von Passau die Exemption davon trug, weil den Kaiser daran gelegen war. (s. Exemption.) Von den Erzbischoffen in Deutschland ist noch dieses merkwürdig, daß, da es daselbst nicht ungewöhnlich ist, den Besitz mehrerer Bisthümer in einer Person vereinigt zu sehen, es nicht selten eintrifft, daß der Erzbischoff wegen einem von ihm besessenen Suffragantbisthum sein eigener Suffraganeus sey. (I. c.)

---

l.  
x  
s  
t  
ß  
tt  
i  
r  
z  
j  
a  
e  
r  
ß  
f  
n





WE







Kr 2065

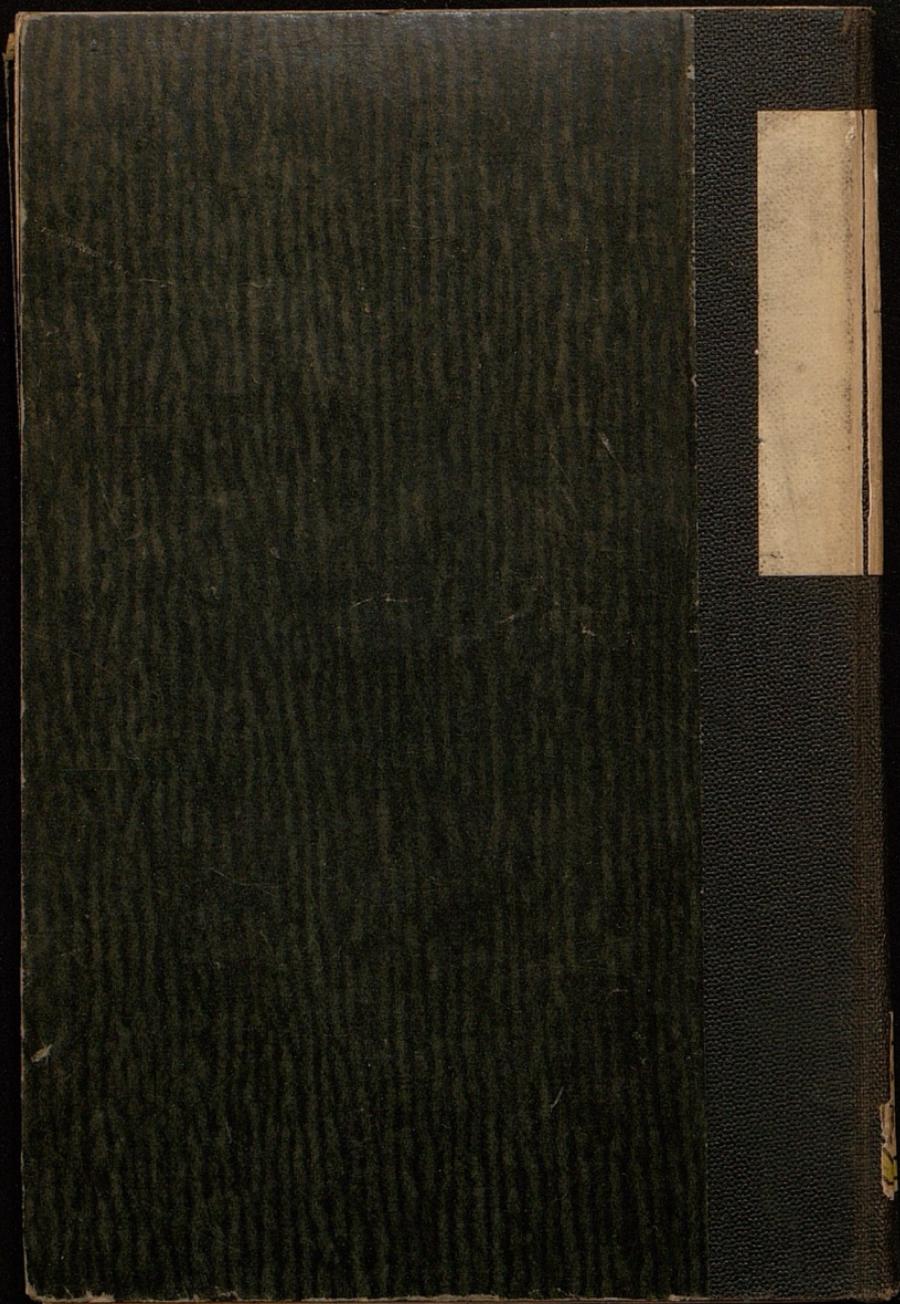
ULB Halle  
005 712 122

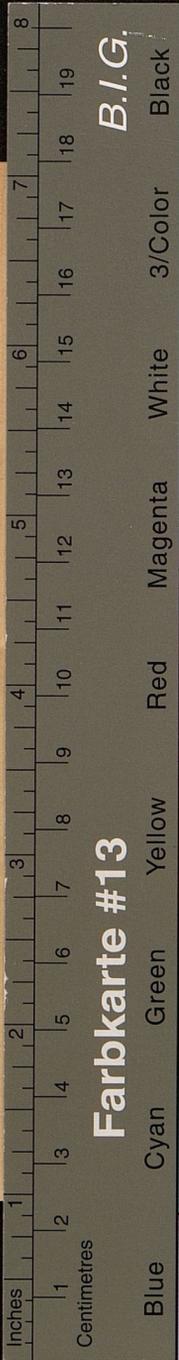
3



VD 18







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Gründliche  
**Geschichtserzählung**  
Von denen Rechten der  
Erzbischöfe.  
Alter und Neuerer Zeiten.  
Zur Erläuterung ihre Swittigkeiten  
mit dem römischen Hofe.



Raggenfurt.

1787 bey Carl Wolfen



P. 420.

420

M 2065